



---

## Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

---

Abschlussbericht Juni 2016

## Herausgeber

### Statistisches Bundesamt, Wiesbaden im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates

**Statistisches Bundesamt**  
A3 – Bürokratiekostenmessung  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65180 Wiesbaden  
buerokratiekostenmessung@destatis.de  
www.destatis.de

**Nationaler Normenkontrollrat**  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin  
nkr@bk.bund.de  
www.normenkontrollrat.de

Erschienen im Juni 2016

Die Tabellen und Zahlen im Bericht verstehen sich einschließlich statistischer Differenzen.

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016  
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

Bildrechte:  
Umschlag  
© Fotolia/Butch

# **Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen**

**Abschlussbericht Juni 2016**



## Vorwort des Nationalen Normenkontrollrates

Es gibt Themen, die beschäftigen einen länger als andere. Es bedarf einer ordentlichen Portion Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft, um auch solche Themen anzugehen und letztlich zum Erfolg zu führen. Das Thema Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist hierfür ein Beispiel.

In 2006 – vor nunmehr knapp zehn Jahren – wurde der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erstmalig von der Bundesregierung berufen. Seit dieser Zeit ist in Sachen Bürokratieabbau einiges passiert. Beispielsweise wurden die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 % abgebaut und werden seither stabil auf niedrigerem Belastungsniveau gehalten. Ein Erfolg, der sich sehen lassen kann.

Auch im Geburtsjahr des NKR verlegte die damalige Bundesregierung zum 1. Januar 2006 die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vor. Es folgten stetig Klagen der Wirtschaft und eine nicht enden wollende politische Diskussion über den hohen bürokratischen Aufwand, den diese Änderung verursacht habe. Kaum ein Thema begleitete den NKR so anhaltend – quasi von seiner Geburtsstunde an.

Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft haben sich gelohnt: Die „Dauerbaustelle“ Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge konnte nun geschlossen werden. Zahlen über den tatsächlichen Aufwand liegen auf dem Tisch, Alternativen wurden betrachtet.

Zunächst war es dem NKR nach intensivem Werben im Frühjahr 2015 gelungen, die Beteiligten – BMAS und Bundeskanzleramt – mit an den Tisch zu holen, um ein Projekt zu initiieren, das die tatsächlichen Kostenfolgen der jetzigen Regelung untersucht und entsprechende Alternativmodelle betrachtet. Das Statistische Bundesamt führte das Projekt durch. Für die Mühen von knapp 500 Interviews gilt den Kollegen in Wiesbaden ausdrücklicher Dank!

Ziel des Projekts war und ist, Transparenz zu den tatsächlichen Kosten, die in den Unternehmen zur Erfüllung der vorverlegten Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge anfallen, herzustellen und somit die Diskussion zu versachlichen. Dies alleine war schon ein ambitioniertes Ziel, aber nicht das einzige. Nach dem Motto „Zahlen verändern die Diskussion“ sollten in dem Projekt auch die von verschiedener Seite eingebrachten Alternativen untersucht werden, in der Hoffnung, dass sich darunter eine umsetzbare, aufwandsarme Variante herauskristallisiert.

Der jetzt vorliegende Projektbericht schafft die gewünschte Transparenz zu den Kosten und betrachtet auch Chancen und Grenzen der viel diskutierten Alternativen. Und darüber hinaus gibt es

deutliche Signale seitens des BMAS, die Ergebnisse des Projekts zu nutzen, zumindest eine Vereinfachung zügig auf den Weg zu bringen und die Unternehmen somit zu entlasten.

Die Entstehung des Projekts und dessen Ergebnisse zeigen einmal mehr: „Bürokratieabbau ist das Bohren dicker Bretter“. Es bedarf einer guten Portion Hartnäckigkeit und Durchhaltevermögen, um auch bei solch schwierigen und kontrovers diskutierten Themen wie der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen Fortschritte in Sachen Bürokratieabbau zu machen. Am Ende ist dieses Projekt ein Ansporn, sich nicht auf Erreichtem auszuruhen, sondern weiter zu machen und auch vermeintlich Unüberwindbares tatkräftig anzugehen.



Dr. Ludewig  
Vorsitzender



Dr. Dückert  
Berichterstatterin

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Abbildungsverzeichnis.....	3
II. Tabellenverzeichnis .....	5
III. Anhangsverzeichnis.....	7
IV. Abkürzungsverzeichnis.....	8
V. Zeichenerklärung.....	10
0 Zusammenfassung.....	11
1 Einleitung.....	14
1.1 Gesetzesänderung von 2006.....	14
1.2 Projektinitiative.....	14
2 Untersuchungsgegenstand und Projektziele .....	16
2.1 Untersuchungsgegenstand.....	16
2.1.1 Aktuelle Fälligkeitsregelung.....	16
2.1.2 Alternative Fälligkeitsregelungen.....	17
2.2 Zielsetzung .....	19
3 Methodische Grundlagen und Erhebungskonzept .....	20
3.1 Methodik des Erfüllungsaufwands.....	20
3.2 Erhebungskonzeption .....	22
3.2.1 Erhebungsmodus .....	22
3.2.2 Erhebungsinstrumente .....	23
3.2.3 Auswahl der Befragten und Kontaktaufnahme .....	25
3.2.4 Projektablauf .....	27
4 Datenauswertung.....	28
4.1 Datenauswertung der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung .....	28
4.2 Datenauswertung der Befragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen.....	30
5 Ergebnisse der Befragung .....	32
5.1 Ergebnisse der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung.....	32
5.1.1 Beschreibung der Stichprobe .....	32
5.1.2 Aufgaben und Arbeitsprozess bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge .....	36
5.1.3 Erfüllungsaufwand der aktuellen Fälligkeitsregelung .....	39
5.1.4 Bewertung der aktuellen Fälligkeitsregelung.....	44
5.1.5 Verbesserungsvorschläge .....	48
5.2 Ergebnisse der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen .....	50
5.2.1 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	50

5.2.2	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	54
5.2.3	Vorschussmodell .....	57
5.2.4	Vormonatsmodell.....	61
5.2.5	Ranking der Fälligkeitsregelungen .....	66
5.3	Ergebnisse der Befragung der Softwareersteller.....	67
5.3.1	Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	67
5.3.2	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	68
5.3.3	Vorschussmodell und Vormonatsmodell .....	69
5.3.4	Ranking der Fälligkeitsregelungen .....	69
5.4	Ergebnisse der Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberatern.....	70
5.4.1	Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	70
5.4.2	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	71
5.4.3	Vorschussmodell .....	73
5.4.4	Vormonatsmodell.....	75
5.4.5	Ranking der Fälligkeitsregelungen .....	78
5.5	Ergebnisse der Befragung der Einzugsstellen.....	80
5.5.1	Beschreibung der aktuellen Praxis.....	80
5.5.2	Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	82
5.5.3	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	82
5.5.4	Vorschussmodell .....	84
5.5.5	Vormonatsmodell.....	86
5.5.6	Ranking der Fälligkeitsregelungen .....	87
6	Modellberechnungen zur Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft.....	90
6.1	Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	90
6.2	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	92
7	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	96
7.1	Aktuelle Fälligkeitsregelung.....	96
7.2	Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	97
7.3	Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	97
7.4	Vorschussmodell und Vormonatsmodell .....	98
	Ausblick des Auftragsgebers.....	100
	Anhang.....	102



## I. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Berechnungsmodell zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands einer Vorgabe .....	20
Abbildung 2: Anteil der betriebsinternen und externen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Unternehmensgröße .....	34
Abbildung 3: Berechnungsarten bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge .....	35
Abbildung 4: Arbeitsschritte bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge .....	37
Abbildung 5: Qualifikationsniveau der hauptsächlich zuständigen Person in Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge.....	41
Abbildung 6: Zufriedenheit der Unternehmen mit der aktuellen Fälligkeitsregelung .....	45
Abbildung 7: Nachteile der aktuellen Fälligkeitsregelung für Unternehmen .....	46
Abbildung 8: Einfluss des aktuellen Fälligkeitstermins auf die Liquidität der Unternehmen .....	48
Abbildung 9: Verbesserungsvorschläge der Unternehmen zur aktuellen Fälligkeitsregelung ....	49
Abbildung 10: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	52
Abbildung 11: Negative Anmerkungen der Unternehmen zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	53
Abbildung 12: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006.....	55
Abbildung 13: Positive Anmerkungen der Unternehmen zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 .....	56
Abbildung 14: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zum Vorschussmodell.....	59
Abbildung 15: Negative Anmerkungen der Unternehmen zum Vorschussmodell.....	60
Abbildung 16: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zum Vormonatsmodell .....	63

<b>Abbildung 17: Positive Anmerkungen der Unternehmen zum Vormonatsmodell .....</b>	<b>64</b>
<b>Abbildung 18: Negative Anmerkungen der Unternehmen zum Vormonatsmodell .....</b>	<b>65</b>
<b>Abbildung 19: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Unternehmen: Rang 1.....</b>	<b>66</b>
<b>Abbildung 20: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Unternehmen: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5 .....</b>	<b>67</b>
<b>Abbildung 21: Vorteile der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 für Steuerberaterinnen und Steuerberater .....</b>	<b>71</b>
<b>Abbildung 22: Vorteile der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 für Mandanten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern .....</b>	<b>72</b>
<b>Abbildung 23: Vorteile des Vorschussmodells für Mandanten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern .....</b>	<b>74</b>
<b>Abbildung 24: Nachteile des Vorschussmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater .....</b>	<b>75</b>
<b>Abbildung 25: Vorteile des Vormonatsmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater .....</b>	<b>76</b>
<b>Abbildung 26: Nachteile des Vormonatsmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater .....</b>	<b>77</b>
<b>Abbildung 27: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater: Rang 1 .....</b>	<b>78</b>
<b>Abbildung 28: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5 .....</b>	<b>79</b>
<b>Abbildung 29: Arbeitsschritte und Automatisierungsgrad der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge in den Einzugsstellen.....</b>	<b>80</b>
<b>Abbildung 30: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch die Einzugsstellen: Rang 1 .....</b>	<b>87</b>
<b>Abbildung 31: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch die Einzugsstellen: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5 .....</b>	<b>88</b>

## II. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gewichtung der Stichprobe der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung.....	29
Tabelle 2: Bruttostundenlohnsätze der Softwareersteller.....	31
Tabelle 3: Nettostichprobe der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung .....	33
Tabelle 4: Monatlicher Zeitaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsarten.....	39
Tabelle 5: Monatlicher Zeitaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart und Unternehmensgrößenklasse.....	40
Tabelle 6: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge .....	41
Tabelle 7: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart.....	42
Tabelle 8: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart und Unternehmensgrößenklasse.....	42
Tabelle 9: Monatlicher Erfüllungsaufwand der Unternehmen für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge bei Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters .....	43
Tabelle 10: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft .....	44
Tabelle 11: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe .....	51
Tabelle 12: Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge, die sich durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 eine Einsparung im laufenden Zeitaufwand erwarten.....	54
Tabelle 13: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch das Vorschussmodell .	57
Tabelle 14: Einschätzung des zeitlichen Umstellungsaufwands von Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge bei Einführung des Vorschussmodells .....	58

**Tabelle 15: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch das Vormonatsmodell. 62**

**Tabelle 16: Veränderung des Erfüllungsaufwands durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe auf Basis der Modellberechnung ..... 91**

**Tabelle 17: Herleitung der Fallzahl für die Modellberechnung zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe ..... 92**

**Tabelle 18: Veränderung des Erfüllungsaufwands durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 auf Basis der Modellberechnung ..... 93**

**Tabelle 19: Herleitung der Fallzahl für die Modellberechnung zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 ..... 94**

### **III. Anhangsverzeichnis**

<b>Anhang 1: Steckbriefe der alternativen Fälligkeitsregelungen.....</b>	<b>102</b>
<b>Anhang 2: Leitfaden der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung .....</b>	<b>106</b>
<b>Anhang 3: Leitfaden der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen für Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge .....</b>	<b>117</b>
<b>Anhang 4: Leitfaden der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen für Unternehmen mit externer Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge.....</b>	<b>131</b>
<b>Anhang 5: Leitfaden für die Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater zu den alternativen Fälligkeitsregelungen .....</b>	<b>146</b>
<b>Anhang 6: Erhebungsbogen für die Softwareersteller zu den alternativen Fälligkeitsregelungen .....</b>	<b>156</b>
<b>Anhang 7: Leitfaden für die Befragung der Einzugsstellen.....</b>	<b>161</b>

#### IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
AOK	=	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArGe PERSER	=	Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller
BA	=	Bundesagentur für Arbeit
BK	=	Bundeskanzleramt
BKK	=	Betriebskrankenkasse
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BMAS	=	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	=	Bundesministerium der Finanzen
BStBK	=	Bundessteuerberaterkammer
bzw.	=	beziehungsweise
DEHOGA Bundesverband	=	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
EDV	=	Elektronische Datenverarbeitung
EK	=	Ersatzkasse
GKV-Spitzenverband	=	Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen
Hrsg.	=	Herausgeber
IKK	=	Innungskrankenkassen
KBS	=	(Deutsche Rentenversicherung) Knappschaft-Bahn-See
MEG	=	Mittelstandsentlastungsgesetz
NKR	=	Nationaler Normenkontrollrat
NKRG	=	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates
S.	=	Seite

## Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

---

SGB	=	Sozialgesetzbuch
Tsd.	=	Tausend
UFH	=	Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk
vs.	=	versus
WZ 2008	=	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008
$x_{\text{med}}$	=	Median
z. B.	=	zum Beispiel
ZDH	=	Zentralverband des Deutschen Handwerks
§	=	Paragraf
%	=	Prozent

## V. Zeichenerklärung

X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

- = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

$\Sigma$  = Summe



## 0 Zusammenfassung

Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zum 01.01.2006 häufig diskutiert worden. Zwei Dinge werden vor allem von den Wirtschaftsverbänden kritisiert: Zum einen müssen seit der Gesetzesänderung die Sozialversicherungsbeiträge kalkuliert werden, noch bevor der Monat, der die Berechnungsgrundlage bildet, abgeschlossen ist und eventuelle Differenzen mit den nächsten fälligen Sozialversicherungsbeiträgen verrechnet werden. Zum anderen werden die Beiträge früher, nämlich einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats, fällig, was sich negativ auf die Liquidität der Unternehmen auswirken kann. Um die Diskussion in der Wirtschaft aufzugreifen, hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) das Projekt ‚Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen‘ initiiert. Ziel ist es, die Debatte durch konkrete Zahlen zu dem damit verbundenen Aufwand zu versachlichen und mögliche Vereinfachungspotenziale zu identifizieren.

Neben dem NKR als Projektauftraggeber haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie das Bundeskanzleramt das Projekt fachlich begleitet. Das Statistische Bundesamt war für die Durchführung verantwortlich. Weitere Projektbeteiligte waren Wirtschaftsverbände und Kammern.

Das Projekt gliederte sich in zwei Teile. Im ersten Teil wurde der Erfüllungsaufwand der bestehenden gesetzlichen Regelung für die rund 1,9 Millionen betroffenen Unternehmen erhoben. Im zweiten Teil wurden vier alternative Fälligkeitsregelungen hinsichtlich ihres Aufwands und ihrer Praktikabilität untersucht:

- Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe,
- Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006,
- Vorschussmodell und
- Vormonatsmodell.

Das Statistische Bundesamt hat insgesamt knapp 500 Interviews mit Unternehmen geführt sowie verschiedene Experten (Ersteller von Lohnbuchhaltungssoftware, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Einzugsstellen) befragt.

Die zentralen Ergebnisse der Befragung zum Status quo sind:

- 60 % der befragten Unternehmen haben die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge an einen externen Dienstleister ausgegliedert, zumeist an ein Steuerbüro, das die gesamte Lohnbuchhaltung für sie erledigt. Die übrigen erfüllen die Pflicht betriebsintern.
- Die Hochrechnung ergibt einen jährlichen Erfüllungsaufwand für alle betroffenen Unternehmen von insgesamt rund 1,46 Milliarden Euro. Für das einzelne Unternehmen bedeutet dies eine Belastung von 748 Euro durchschnittlich pro Jahr.
- Bei der betriebsinternen Bearbeitung wurden vier unterschiedliche Arten identifiziert, wie Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge berechnen. Diese verursachen zum Teil einen deutlich unterschiedlichen Aufwand: Den geringsten Aufwand mit im Mittel monatlich 41,65 Euro haben Unternehmen, die aufgrund gleichbleibender Gehälter bereits vor Ablauf des Monats wissen, wie hoch die zu entrichtenden Beiträge sein werden (sogenannte „Spitzabrechnung“). Deutlich aufwendiger ist es für diejenigen Unternehmen, die die Beiträge schätzen und im Nachgang korrigieren müssen. Für sie beläuft sich der Aufwand im Mittel auf monatlich 70,32 Euro. Das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren, das 2006 im Zuge des ersten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG I) für einige Unternehmen eingeführt wurde, verursacht im Mittel zwar einen höheren Aufwand als die Spitzabrechnung, ist aber deutlich weniger aufwendig als die Schätzung (44,95 Euro monatlich). Unternehmen, die verschiedene Berechnungsarten kombinieren („Mischform“), haben im Mittel einen monatlichen Erfüllungsaufwand von 45,11 Euro.
- Bei der Beitragsberechnung durch einen externen Dienstleister entstehen je Unternehmen im Mittel monatliche Kosten von 92,40 Euro für die Inanspruchnahme dieser Leistung.
- Als wesentlicher Nachteil wird von den Unternehmen der erhöhte Arbeitsaufwand sowohl in der Bearbeitung der Beiträge selbst als auch in der Buchhaltung als Folge des frühzeitigen Fälligkeitstermins wahrgenommen. Verbesserungspotenzial liegt nach ihrer Ansicht in erster Linie in der Verlegung des Fälligkeitstermins auf einen späteren Zeitpunkt. Die Liquidität der Unternehmen spielt dagegen eine eher untergeordnete Rolle.

Zentrale Erkenntnisse aus der Befragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen sind:

- Von den untersuchten alternativen Fälligkeitsregelungen wird die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 von der Wirtschaft favorisiert. Gemäß einer Modellberechnung würden die Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung insgesamt um rund 81 Millionen

Euro jährlich entlastet. Von den Sozialversicherungsträgern hingegen wird diese Regelung aufgrund einer zu erwartenden einmaligen Finanzierungslücke von etwa 28 Milliarden Euro kritisch bewertet, da sich dies dauerhaft auf die Höhe der Beiträge auswirken würde.

- Die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe wird sowohl von der Wirtschaft als auch von der Verwaltung als umsetzbar eingestuft. Laut Modellberechnung wäre eine Entlastung für die Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung von jährlich 64 Millionen Euro möglich. Da diese Alternativregelung jedoch nichts an den allgemeinen Rahmenbedingungen wie am Fälligkeitszeitpunkt ändert, ist nach Einschätzung der Befragten die Entlastung für das einzelne Unternehmen wenig spürbar.
- Das Vorschussmodell und das Vormonatsmodell werden von den befragten Unternehmen und Experten als grundsätzlich unpraktikabel und kompliziert empfunden. Diese Modelle konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur grob skizziert werden, was deren Bewertung durch die Befragten erschwerte. Aus diesem Grund sind auch keine konkreten Modellberechnungen zu Entlastungspotenzialen möglich.
- Für Ergebnisse der Modellberechnungen gilt, dass sich die Einsparpotenziale nur auf die Unternehmen beziehen, die keine externen Dienstleister mit der Erfüllung der Pflicht beauftragen. Grundsätzlich könnte das Entlastungspotenzial noch größer ausfallen, wenn sich der zum Teil geringere Aufwand der Dienstleister in niedrigeren Kosten für die Mandanten niederschlagen würde.

Die Erkenntnisse aus dem vorliegenden Projekt werden nun von der Politik als Basis für weitere Entscheidungen herangezogen. Erste Schritte zeichnen sich bereits ab.

## 1 Einleitung

### 1.1 Gesetzesänderung von 2006

Im Jahr 2005 wurde der Zeitpunkt der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gesetzlich neu geregelt. Seit dem 01.01.2006 müssen alle Unternehmen<sup>1</sup> die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buch Sozialgesetzbuches (SGB IV) spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats abführen. Unternehmen, die nicht im laufenden Monat abschließend abrechnen, können die Beiträge seitdem nicht mehr zur Mitte des Folgemonates abführen, sondern müssen die voraussichtliche Beitragshöhe schätzen. Ein eventuell verbleibender positiver oder negativer Restbetrag wird mit dem nächsten fälligen Sozialversicherungsbeitrag verrechnet. Die gezahlten Beiträge dürfen dabei keine willkürlichen Abschlagszahlungen sein. Ziel ist es, den Restbetrag so gering wie möglich zu halten. Da es sich um Schätzungen handelt, erfolgt im folgenden Monat mit der Zahlung der geschätzten Beiträge für den Folgemonat ggf. eine Berichtigung anhand der tatsächlichen Lohnabrechnungen.

Die Bundesregierung änderte im weiteren Verlauf mit dem Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft (Erstes Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG I))<sup>2</sup> vom 22.08.2006 die Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erneut. Hierzu wurde in § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine Regelung aufgenommen, wonach der Arbeitgeber den Betrag in Höhe des Beitrags des Vormonats bezahlen kann, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dieses erfordern. Für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es dann bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Sozialversicherungsträgern kontrolliert. Diese Regelung ist seit September 2006 anwendbar.

### 1.2 Projektinitiative

Nach Aussagen von Wirtschaftsverbänden führe die Fälligkeitsregelung für die Sozialversicherungsbeiträge im laufenden Monat trotz der Erleichterung durch das MEG I weiterhin zu einer starken zeitlichen und finanziellen Belastung der Wirtschaft. Aus diesem Grund wurde das vorliegende Projekt ins Leben gerufen. Der Auftraggeber, der Nationale Normenkontrollrat (NKR), möchte damit eine Transparenz der tatsächlichen Belastungen der betroffenen Unternehmen schaffen und die Diskussion über diese Thematik versachlichen. Somit wurde das Statistische Bundesamt mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme sowie der Untersuchung alternativer Fälligkeitsregelungen beauftragt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das

---

<sup>1</sup> Im Folgenden werden die Begriffe Unternehmen und Betrieb synonym verwendet, da eine Unterscheidung für das vorliegende Projekt nicht relevant ist.

<sup>2</sup> MEG I vom 22.08.2006 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I 2006, S. 1971).

Referat 133 - Bürokratieabbau beim Bundeskanzleramt (BK) standen dem Statistischen Bundesamt und dem NKR beratend zur Seite. Vertreter der Spitzenverbände der Wirtschaft wurden im Vorfeld eingebunden.

## **2 Untersuchungsgegenstand und Projektziele**

### **2.1 Untersuchungsgegenstand**

Untersuchungsgegenstand des Projektes ist zum einen die Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem derzeit gültigen Recht. Zum anderen sollen vier alternative Fälligkeitsregelungen betrachtet werden: Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, Vorschussmodell und Vormonatsmodell.

Auf Seiten der Wirtschaft sind grundsätzlich alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vom Untersuchungsgegenstand betroffen, auf Seiten der Verwaltung sind es die Datenannahmestellen der gesetzlichen Krankenkassen, die gesetzlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutsche Rentenversicherung als Beitragsempfänger bzw. die Deutsche Rentenversicherung mit den Arbeitgeberprüfdiensten. Befragt werden sollen gemäß Projektauftrag allerdings nur die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen. Sie leiten die Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung, den Gesundheitsfonds sowie an die BA weiter. Alle nachgelagerten Prozesse bleiben nach Aussagen des BMAS von einem veränderten Fälligkeitstermin unberührt.

#### **2.1.1 Aktuelle Fälligkeitsregelung**

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV müssen die Unternehmen für ihre Beschäftigten bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat entrichten. Zudem muss am fünftletzten Bankarbeitstag des Monats der Beitragsnachweis bei den Einzugsstellen vorliegen.

In Zusammenhang mit diesen Fälligkeitsterminen sind zwei Gruppen von Unternehmen zu unterscheiden:

Auf der einen Seite gibt es Unternehmen, die ihre Entgeltabrechnung aufgrund gleichbleibender Gehälter bereits zur Mitte des laufenden Monats erstellen. Diese Unternehmen können die Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit der Entgeltabrechnung bearbeiten. Die Höhe der gemeldeten und zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge entspricht dabei der Höhe der bis Ende des Monats tatsächlich anfallenden Beiträge.

Auf der anderen Seite gibt es Unternehmen mit schwankenden Löhnen bzw. veränderlichen Entgeltbestandteilen. Diesen Unternehmen ist es nicht möglich, vor Ende des Monats eine abschließende Entgeltabrechnung zu erstellen. Somit muss für die fristgerechte Bereitstellung der Bei-

tragsnachweise und rechtzeitige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge die Beitragshöhe geschätzt werden. Die Differenz zur tatsächlichen Höhe des Beitrags kann erst im Folgemonat ermittelt werden und wird mit dem Sozialversicherungsbeitrag des Folgemonats verrechnet.

Innerhalb der zweiten Gruppe gibt es Unternehmen, die unter die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, das sogenannte erleichterte Beitragsberechnungsverfahren, fallen. Diese können die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen. Mögliche Differenzbeträge vom Vormonat werden mit dieser Zahlung verrechnet.

Somit lassen sich drei Berechnungsarten der Sozialversicherungsbeiträge in den Unternehmen unterscheiden:

- 1) Spitzabrechnung: Diese Berechnungsart findet in Unternehmen Anwendung, in denen die Beiträge zusammen mit der abschließenden Entgeltabrechnung ermittelt werden können, weil keine schwankenden Entgeltbestandteile vorkommen.
- 2) Schätzung: Unternehmen, die veränderliche Entgeltbestandteile abrechnen, sind verpflichtet, die Beiträge zu schätzen.
- 3) Erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren: Bei dieser Berechnungsart kann für die Höhe des Beitrags der Vormonatswert herangezogen werden. Dieses Verfahren kann von Unternehmen angewendet werden, die veränderliche Entgeltbestandteile zahlen, jedoch bestimmte gesetzliche Bedingungen erfüllen.

In der Praxis gibt es zudem Unternehmen, die sich nicht eindeutig einer der drei dargestellten Berechnungsarten zuordnen lassen, weil sie für verschiedene Mitarbeitergruppen unterschiedliche Arten der Beitragsberechnung heranziehen (im Folgenden Mischform genannt).

### 2.1.2 Alternative Fälligkeitsregelungen

In der politischen Diskussion um die aktuelle Fälligkeitsregelung der Sozialversicherung existieren verschiedene Vorschläge zu alternativen Regelungen. In einer Veranstaltung zum Projektauftritt wurden von NKR, BMAS, BK und Vertretern von Wirtschaftsverbänden die folgenden vier alternativen Fälligkeitsregelungen auf Grund ihrer theoretischen Umsetzbarkeit zur Untersuchung ausgewählt:<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Als weiteres Alternativmodell wurde die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 verbunden mit einer einmaligen Sonderzahlung durch die Arbeitgeber in Höhe eines Monatsbeitrags diskutiert. Nach diesem Modell wären auch im Jahr der Umstellung nur 12 Monatszahlungen fällig. Da dieses Modell bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft keine Unterstützung fand, wurde es nicht in die weitere Untersuchung einbezogen.

### 1) Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe:

Bei dieser Regelung soll es allen Unternehmen offenstehen, die Sozialversicherungsbeiträge für den laufenden Monat vorerst in Höhe des Vormonats zu zahlen (gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Eine Schätzung ist dadurch nicht nötig. Ergibt die endgültige Beitragsabrechnung eine Differenz zum gezahlten Beitrag, so wird diese im Folgemonat verrechnet.

### 2) Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006:

Die Berechnung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt, wie bis zur gesetzlichen Änderung im Jahr 2006 üblich, für die Unternehmen, die ihre Beiträge zurzeit schätzen müssen oder im erleichterten Beitragsberechnungsverfahren ermitteln, zur Mitte des Folgemonats. Da bis dahin die endgültige Entgeltabrechnung erfolgt ist, können die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis tatsächlicher Entgelte berechnet werden, wodurch eine Schätzung entfällt.

### 3) Vorschussmodell:

Im Jahr der Einführung müssen die Unternehmen zum Jahresanfang die Berechnung eines Vorschusses vornehmen: Basis hierfür bilden die Sozialversicherungsbeiträge der letzten zwölf Monate für alle Beschäftigten. Dieser Betrag wird durch zwölf geteilt. Der Vorschuss wird Mitte Januar fällig. Ab Februar sind die Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Mitte des Folgemonats fällig, analog der Regelung vor dem 01.01.2006. Im Folgejahr wird am Jahresanfang nach gleichem Schema wie im Einführungsjahr ein neuer Vorschuss errechnet und mit dem Vorschuss des Vorjahres verrechnet. Eine negative Differenz würde dann mit dem Sozialversicherungsbeitrag für Dezember des Vorjahres bis Mitte Januar des laufenden Jahres an die Einzugsstellen überwiesen.

### 4) Vormonatsmodell:

Im Jahr der Einführung führen die Unternehmen im Januar einen Beitrag ab, der sich an der Höhe des Entgelts des Dezembers des Vorjahres bemisst. In den Monaten Februar bis Dezember wird für die Beitragsberechnung für den laufenden Monat das Entgelt für den jeweiligen Vormonat zu Grunde gelegt. Die Fälligkeit liegt dabei auf dem drittletzten Bankarbeitstag. Im Folgejahr wird zu Jahresbeginn wiederum für die Beitragsberechnung die Höhe des Entgelts für den Dezember des Vorjahres zu Grunde gelegt. Im Unterschied zum Jahr der Einführung wird zusätzlich die Differenz aus dem



Entgelt für den Dezember des Vorjahres und dem Dezember des Vorvorjahres verrechnet.

Für alle Modelle gilt, dass sie optional zur aktuellen Fälligkeitsregelung Anwendung finden würden.

### 2.2 Zielsetzung

Für die Wirtschaft soll der Erfüllungsaufwand, der durch die aktuelle Fälligkeitsregelung wie auch durch die Alternativregelungen hervorgerufen wird, ermittelt werden. Für die Verwaltung erfolgt auf Wunsch der Projektbeteiligten ausschließlich eine qualitative Betrachtung im Hinblick auf die organisatorischen und finanziellen Auswirkungen der derzeitigen Fälligkeitsregelung und der Alternativregelungen.

Eine Vermutung der Projektinitiatoren ist, dass möglicherweise nicht der zeitliche Aufwand in der Bearbeitung, sondern Probleme mit der Liquidität, die bei den Unternehmen durch die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zum Monatsende entstehen, Hintergrund für die anhaltenden Klagen der Wirtschaft sind. Daher ist diese These ein wichtiger Bestandteil der Untersuchung. Zu beleuchten ist dieser Sachverhalt sowohl beim Status quo als auch bei den Alternativregelungen. Auch im Hinblick auf die Gesamtliquidität sind Wirtschaft und Verwaltung zusammen in den Blick zu nehmen. Damit soll vermieden werden, dass die Liquiditätsproblematik zwischen den jeweiligen Verfahrensbeteiligten lediglich verschoben wird.

Die Zielsetzung des Projektes besteht in der Klärung folgender Fragen:

- Wie hoch ist der laufende Erfüllungsaufwand für die aktuelle Fälligkeitsregelung für die Wirtschaft?
- Welche Vor- und Nachteile hat die aktuelle Fälligkeitsregelung für die Wirtschaft?
- Durch welche Maßnahmen können Unternehmen bei der Erfüllung der Vorgabe entlastet werden?
- Inwiefern führt die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge zum Monatsende zu Liquiditätsproblemen?
- Welche Alternativregelungen führen zu Mehraufwand, welche zu Einsparungen für die Wirtschaft (Erfüllungsaufwand)?
- Welche Vor- und Nachteile haben die Alternativregelungen für Wirtschaft und Verwaltung?
- Wie bewerten die Einzugsstellen die Alternativregelungen (qualitativ)?
- Welche Auswirkungen hätten die Alternativregelungen auf die Liquidität von Unternehmen und die Sozialversicherungsträger?

### 3 Methodische Grundlagen und Erhebungskonzept

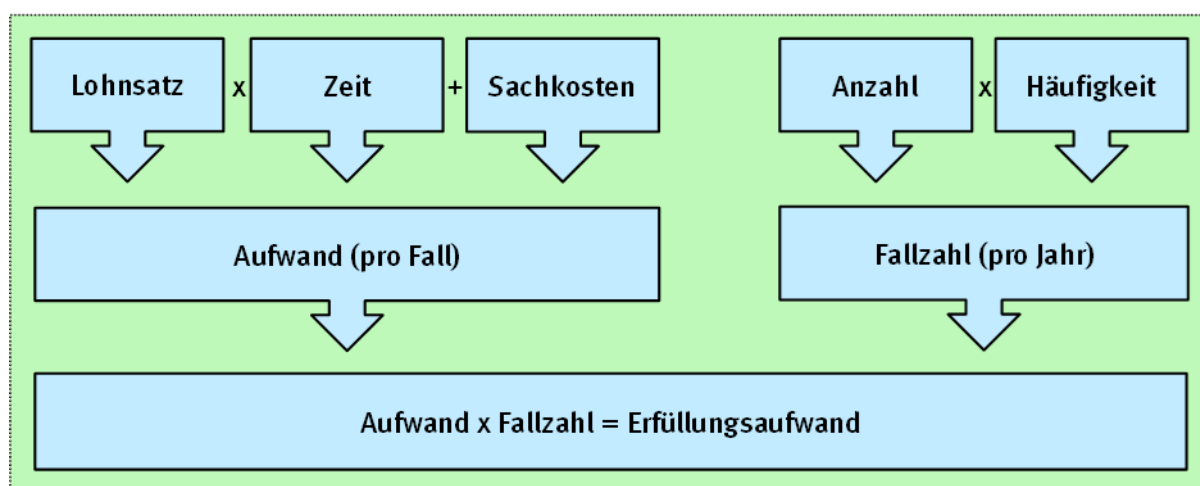
#### 3.1 Methodik des Erfüllungsaufwands

Der Erfüllungsaufwand ist in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) wie folgt definiert: „Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.“<sup>4</sup>

Gesetzlich initiierte Verpflichtungen werden als Vorgaben bezeichnet, sind geltendes Recht und veranlassen den Adressaten, bestimmte Ziele oder Anordnungen zu erfüllen oder Handlungen zu unterlassen. Es entsteht allerdings nur dann Erfüllungsaufwand, wenn die Vorgabe unmittelbare, das heißt direkte Auswirkungen auf den Zeitaufwand und/oder die Kosten des Normadressaten<sup>5</sup> hat. Mittelbare Folgen, wie beispielsweise entgangene Einnahmen, gelten daher nicht als Erfüllungsaufwand.<sup>6</sup>

Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands einer gesetzlichen Regelung wird der Erfüllungsaufwand für jede einzelne Vorgabe ermittelt. Abbildung 1 stellt das Berechnungsmodell für eine Vorgabe schematisch dar:

**Abbildung 1: Berechnungsmodell zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands einer Vorgabe<sup>7</sup>**



<sup>4</sup> Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2006 (BGBl. I 2006, S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (BGBl. I 2011, S. 420).

<sup>5</sup> Zu den Normadressaten zählen Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, die zur Erfüllung der Vorgaben verpflichtet sind.

<sup>6</sup> siehe *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wiesbaden, 2012.

<sup>7</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt.

Im ersten Schritt werden die Kosten pro Fall ermittelt, die sich aus dem Personal- und dem Sachaufwand ergeben.

Für die Berechnung des Personalaufwands werden zunächst die Tätigkeiten erfasst, die zur Erfüllung einer Vorgabe notwendig sind. Für diese werden Zeitwerte ermittelt und anschließend mit dem Lohnsatz der jeweils bearbeitenden Person multipliziert. Der Lohnsatz wird, gestaffelt nach Qualifikationsniveau<sup>8</sup>, der standardisierten Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes entnommen.<sup>9</sup>

Neben dem Personalaufwand kann in den Unternehmen und der Verwaltung auch Sachaufwand durch die Erfüllung einer Vorgabe entstehen. Zum Sachaufwand gehören beispielsweise Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (z. B. Steuerberaterin/Steuerberater), Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Lohnabrechnungsprogramme) sowie Kosten für Sachmittel wie Büromaterial oder Porto. Für die Verwaltung kann ersatzweise auch die Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz herangezogen werden.<sup>10</sup>

Die Summe aus errechnetem Personalaufwand und anfallendem Sachaufwand ergibt den Aufwand pro Fall. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand einer Vorgabe für alle Betroffenen errechnet sich schließlich aus der Multiplikation der ermittelten Kosten pro Fall mit der dazugehörigen Fallzahl.

Bei periodisch zu erfüllenden Vorgaben resultiert die Fallzahl aus der Häufigkeit, das heißt wie oft in einem Jahr der Vorgabe nachgekommen werden muss, und der Anzahl der jährlich Betroffenen. Bei anlassbezogen zu erfüllenden Vorgaben entspricht die Fallzahl der Zahl der jährlichen Fälle.

Neben immer wieder anfallendem Aufwand und Kosten (laufender Erfüllungsaufwand) kann auch ein einmaliger Aufwand bzw. einmalige Kosten (Umstellungsaufwand) bei der erstmaligen Befolgung einer Vorgabe entstehen.

---

<sup>8</sup> Einteilung der Qualifikationsniveaus:

hohes Qualifikationsniveau = Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis sowie Beschäftigte mit eigenständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit;  
mittleres Qualifikationsniveau = Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden;  
niedriges Qualifikationsniveau = Beschäftigte mit ausführenden Tätigkeiten sowie Beschäftigte ohne abgeschlossene berufliche Ausbildung.

<sup>9</sup> Die standardisierten Lohnkostentabellen für Wirtschaft und Verwaltung basieren auf Datenauswertungen des Systems der Verdienststatistiken, in das die von den Statistischen Landesämtern erhobenen Daten vollständig einfließen, zuzüglich der zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Tarifverdienststatistik. Siehe *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Wiesbaden, 2012, S. 45.

<sup>10</sup> Für die detaillierte Darstellung siehe das jeweils gültige Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Gebühren, die den Unternehmen für eine Amtshandlung der Verwaltung entstehen, zählen nicht zum Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand wird im Median ausgewiesen, da dieser sich am besten eignet, um ein normaleffizientes Verhalten abzubilden.<sup>11</sup> Der Median ist der Mittelwert, der die unteren 50 % einer Verteilung von den oberen 50 % trennt. Demnach hat die Hälfte der Merkmalsträger einen Erfüllungsaufwand, der unter dem Median liegt, und die andere Hälfte einen Erfüllungsaufwand, der über dem Median liegt.

Im vorliegenden Projekt umfasst die Vorgabe nach § 23 Abs. 1 SGB IV in der Wirtschaft die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge, das Erstellen und Versenden der Beitragsnachweise, die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls den Abgleich der geschätzten mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Seitens der Einzugsstellen umfasst die Vorgabe das Entgegennehmen und Verarbeiten der Beitragsnachweise, die Beitragsschätzungen bei fehlenden Beitragsnachweisen, gegebenenfalls das Einziehen der Beiträge und das Verarbeiten der Zahlungseingänge.

Die Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwands durch die jeweiligen Alternativregelungen ergibt sich aus dem Saldo, also der Differenz, die aus dem Erfüllungsaufwand der aktuellen und der jeweiligen alternativen Regelung resultiert. Außerdem wird ermittelt, ob bei der Einführung der Modelle jeweils einmaliger Umstellungsaufwand entsteht.

## 3.2 Erhebungskonzeption

### 3.2.1 Erhebungsmodus

Die Unternehmensbefragungen zur aktuellen und zu den alternativen Fälligkeitsregelungen wurden hauptsächlich telefonisch durchgeführt.

Die telefonische Befragung eignete sich im Fall der Befragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung, da es sich um ein Thema handelt, mit dem die oder der Befragte regelmäßig in Berührung kommt. Zudem ist eine unmittelbare Kommunikation zwischen Interviewerin bzw. Interviewer und Befragtem möglich, wodurch qualitative Fragen besser exploriert und Verständnisfragen direkt geklärt werden können. Ein weiterer Vorteil ist, dass auf ökonomischem Wege eine Vielzahl von Interviews im gesamten Bundesgebiet generiert werden können.

Aufgrund der Komplexität der alternativen Modelle wäre die persönliche Befragung besser geeignet gewesen. Aus Gründen begrenzter zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen wurde

---

<sup>11</sup> Der Median ist eindeutig, das heißt er kann nur eine Ausprägung haben, der Modus (häufigster Wert der Verteilung) hingegen mehrere. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel wird der Median nicht durch Extremwerte nach unten oder oben verzerrt.

jedoch überwiegend telefonisch befragt. Um den Befragten die Alternativregelungen angemessen zu verdeutlichen, erhielten sie im Vorfeld zu jeder Regelung einen Steckbrief, in dem diese schematisch dargestellt und beschrieben wurde (siehe Anhang 1). Rückfragen konnten jederzeit, spätestens jedoch beim Interviewtermin, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes geklärt werden.

Abweichungen im Antwortverhalten zwischen persönlichen und telefonischen Interviews ließen sich nicht feststellen.

Die Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater zu den alternativen Fälligkeitsregelungen erfolgte ebenfalls telefonisch. Dies ermöglichte es, eine Vielzahl von Expertengesprächen mit vertretbarem personellem Einsatz zu führen. Auch die befragten Experten erhielten die Steckbriefe der Alternativregelungen bereits im Vorfeld und konnten daher Rückfragen gezielt im Rahmen der Gespräche stellen.

Mit einem Teil der Softwareersteller wurden im Vorfeld der Befragung persönliche Gespräche geführt, in denen die Alternativmodelle vorgestellt wurden sowie erläutert wurde, welche Angaben das Statistische Bundesamt benötigt. Im Nachgang erhielten diese Vertreter ein vom Statistischen Bundesamt erstelltes Formular, das von den Experten, zum Teil in Absprache mit weiteren Softwareherstellern, ausgefüllt und an das Statistische Bundesamt zurückgesendet wurde.

Die Gespräche mit der Verwaltung erfolgten persönlich vor Ort. Dies ermöglichte, dass Vertreter mehrerer relevanter Bereiche aus den Einzugsstellen sowie Vertreter des jeweiligen Krankenkassenverbands bzw. des GKV-Spitzenverbands anwesend sein konnten. In der gemeinsamen Diskussion mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes erfolgte die qualitative Auseinandersetzung mit den Alternativregelungen. Verständnisfragen konnten entweder direkt beantwortet oder zumindest aufgenommen und später geklärt werden. Eine Krankenkassenart wurde, auf ausdrücklichen Wunsch hin, ausschließlich schriftlich befragt.

### **3.2.2 Erhebungsinstrumente**

Für die Unternehmensbefragungen sowie die Experteninterviews wurden jeweils individuelle Leitfäden konzipiert.

Für die Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung wurde ein gemeinsamer Leitfaden erstellt, der sowohl an Unternehmen gerichtet war, die die Vorgabe selbst bearbeiten, als auch an Unternehmen, die einen externen Dienstleister damit beauftragen.

Um die Prozesse, die in den Unternehmen bei der Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach der aktuellen Gesetzgebung anfallen, genau abgrenzen zu können, wurden

im ersten Schritt explorative Interviews geführt. Basierend auf den Erkenntnissen konnten konkrete Arbeitsprozesse definiert werden, die der Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft dienen.

Der Leitfaden gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Angaben zum Unternehmen und der Art der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (Spitzabrechnung, Schätzung, erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren),<sup>12</sup>
- Angaben zum zeitlichen Aufwand des Arbeitsprozesses,
- Angaben zum Sachaufwand,
- qualitative Bewertung (Zufriedenheit, Vor- und Nachteile, Angaben zur Liquidität) sowie Nennung von Verbesserungsvorschlägen. (siehe Anhang 2)

Für die Befragung der Unternehmen zu den Alternativregelungen wurden zwei Leitfäden – unterschieden nach interner und externer Bearbeitung – erstellt. Beide untergliedern sich wie folgt:

- Information zur Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge im Unternehmen,
- Bewertung der Modelle (Einschätzungen zum zeitlichen Mehr- oder Minderaufwand, positive und negative Anmerkungen),
- zeitlicher Umstellungsaufwand,
- Ranking der aktuellen und der alternativen Regelungen. (siehe Anhang 3 und Anhang 4)

Für die Interviews mit den Steuerberaterinnen und Steuerberatern wurde ein separater Leitfaden entwickelt. Die Experten wurden gebeten, jedes alternative Abrechnungsmodell einzuschätzen, und zwar aus Sicht eines externen Dienstleisters sowie aus Sicht ihrer Mandanten. Die derzeitige Fälligkeitsregelung war jedoch nicht Inhalt dieser Interviews. (siehe Anhang 5)

Im Formular für die Softwareersteller wurden Informationen zum einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand im Bereich IT erhoben. Die Experten wurden zudem gebeten, Vor- und Nachteile der alternativen Modelle zu beschreiben, zum einen aus Sicht eines Softwareanbieters, zum anderen aus Sicht eines Anwenders. (siehe Anhang 6)

---

<sup>12</sup> Unternehmen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, wurden nicht zu den Berechnungsarten befragt. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Befragten nicht weiß, welche Berechnungsart der externe Dienstleister anwendet.

Der Leitfaden für die Einzugsstellen ist folgendermaßen gegliedert:

- Informationen zur Anzahl der Beitragsnachweise, Lastschriftverfahren, Säumnisquote,
- Angaben zu den derzeitigen Arbeitsschritten sowie zum Grad der Automatisierung,
- Bewertung der Modelle (qualitative Einschätzungen zum einmaligen und laufenden Aufwand, positive und negative Anmerkungen),
- Ranking der aktuellen und der alternativen Regelungen. (siehe Anhang 7)

### 3.2.3 Auswahl der Befragten und Kontaktaufnahme

Auf Basis des Unternehmensregisters<sup>13</sup> wurden die Quoten für die Auswahl der Unternehmen für die Befragung zur aktuellen Gesetzeslage festgelegt. Die Anzahl der zu befragenden Unternehmen resultiert aus einer kombinierten Quote aus den Merkmalen „Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ und „Wirtschaftsabschnitt“. Damit wurde angestrebt, dass die Stichprobe hinsichtlich dieser beiden Merkmale der Grundgesamtheit entspricht. Die Grundgesamtheit der vorliegenden Untersuchung sind alle Unternehmen in Deutschland mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Da die Wirtschaftsabschnitte „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht“ (Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)) und „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ (Abschnitt O der WZ 2008) derzeit vom Unternehmensregister ausgenommen sind, wurden die Quoten anhand von Kennzahlen der Fachstatistik und der BA abgeleitet:

- Für Abschnitt A wurden die zum Zeitpunkt der Stichprobenbildung aktuellste verfügbare Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (im Jahr 2013: 285 000)<sup>14</sup>, der Forstbetriebe (im Jahr 2010: 29 777)<sup>15</sup> und der Betriebe mit Erzeugung der Aquakultur (im Jahr 2014: 5 977)<sup>16</sup> summiert. Die Summe bildet die Anzahl der Unternehmen im Abschnitt A. Da das Merkmal „Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“ nicht Inhalt dieser Statistiken ist, wurde die Aufteilung auf die einzelnen Größenklassen analog der Verteilung im Unternehmensregister vorgenommen.

---

<sup>13</sup> Das Unternehmensregister ist eine Datenbank, die Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit steuerbarem Umsatz und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten enthält. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/Unternehmensregister/Methoden/Methodisches.html>. Registerstand: 31.05.2014.

<sup>14</sup> Statistisches Bundesamt (2014). Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte Agrarstrukturerhebung 2013, S. 24.

<sup>15</sup> Statistisches Bundesamt. Wald und Holz. Betriebsgrößenstruktur von Forstbetrieben. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/WaldundHolz/Tabellen/BetriebsgroessenstrukturForstbetriebe.html>. Letzter Zugriff am 06.05.2016.

<sup>16</sup> Statistisches Bundesamt. Fischerei. Betriebe mit Erzeugung der Aquakultur sowie erzeugte Menge im Jahr 2014. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Fischerei/Tabellen/AquaBetriebeMenge.html>. Letzter Zugriff am 06.05.2016.

- Als Grundlage für die Quotierung des Abschnittes O dienten Angaben des Betriebsnummernservice der BA (Anzahl der Betriebsnummern nach Größenklasse = Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter je Unternehmensgrößenklasse).

Die Unternehmenskontakte für die Hauptbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung wurden zum einen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes recherchiert, zum anderen durch den Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband), den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), den Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zur Verfügung gestellt.

Der Erstkontakt erfolgte bei den frei recherchierten Unternehmen schriftlich oder telefonisch. Unternehmenskontakte der Verbände wurden durch diese vorinformiert. Daraufhin wurden entweder die Kontaktdaten der befragungsbereiten Unternehmen durch die Verbände übermittelt oder die für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Personen wendeten sich zwecks Terminvereinbarung direkt an das Statistische Bundesamt.

In der Feldphase erwiesen sich die Befragungen in einigen Wirtschaftsabschnitten als schwer realisierbar, was die Einhaltung der Quoten verhinderte und dazu führte, dass die Stichprobe der Befragung kein genaues Abbild der Unternehmensstruktur in Deutschland hinsichtlich Unternehmensgröße und Wirtschaftsabschnitten ist. Daher und durch die Art der Kontaktermittlung können die Ergebnisse der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung auf Basis der vorliegenden Stichprobe keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben.

Im Anschluss an ein erfolgreiches Interview wurden die Respondenten gefragt, ob sie bereit wären, an einer weiteren Befragung zu alternativen Fälligkeitsregelungen teilzunehmen.

Insgesamt wurden für die Unternehmensbefragungen zur aktuellen Fälligkeitsregelung und zu den Alternativregelungen über 1 500 Unternehmen kontaktiert.

Die Kontaktaufnahme zu den Steuerberaterinnen und Steuerberatern erfolgte über die BStBK. Bei den Einzugsstellen stellte das BMAS Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf Verbandsebene zur Verfügung. Diese Kontakte umfassten die Spitzenverbände aller bedeutenden Krankenkassenarten (Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Betriebskrankenkasse (BKK), Ersatzkasse (EK), Innungskrankenkasse (IKK), Knappschaft-Bahn-See (KBS)) sowie den GKV-Spitzenverband als übergreifende Interessenvertretung aller gesetzlichen Krankenkassen. Die Spitzenverbände wiederum vermittelten dem Statistischen Bundesamt Kontakte zu einer oder mehreren Krankenkassen innerhalb ihres Verbands, die exemplarisch für diese Kassenart zur Befragung zur Verfügung standen.



### 3.2.4 Projektablauf

- Konzeptionsphase: Im April 2015 fand ein Auftaktgespräch zwischen den Projektbeteiligten statt, in dem die Ziele des Projektes definiert und die Rahmenbedingungen festgelegt wurden.
- Planungsphase: In der Zeit von Mai bis Juni 2015 wurden das Feinkonzept und der Zeitplan entworfen, abgestimmt und im Projektsteckbrief fixiert.
- Realisierungsphase: Von Juni bis August 2015 erfolgte die Erstellung der Leitfäden mit entsprechenden Pretests. Parallel dazu wurden Unternehmenskontakte recherchiert und die Kontaktaufnahme angestoßen sowie Interviewerschulungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes durchgeführt. Die Feldphase fand von September 2015 bis Dezember 2015 statt. Im Anschluss daran begann die quantitative und qualitative Datenauswertung.
- Abschlussphase: Im Januar 2016 begann die Erstellung des Projektberichtes durch das Statistische Bundesamt. Begleitend wurden mit den Projektbeteiligten Gespräche zur Ausgestaltung des Berichtes durchgeführt. Im Mai 2016 wurde der Bericht dem Auftraggeber vorgelegt.

## **4 Datenauswertung**

Bereits während der Feldphase wurden die erhobenen Daten elektronisch erfasst und auf Vollständigkeit und, soweit möglich, auf Plausibilität geprüft. Interviews, die eine mangelnde Datenqualität aufwiesen, wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Für die Analyse der offenen Fragen wurden die Antworten bei hinreichend großer Fallzahl anhand eines Codeplans in Zahlen übersetzt. Inhaltlich vergleichbare Einzelnennungen können dadurch zusammengefasst und nach ihrer Häufigkeit ausgezählt werden. Nicht zuletzt erleichtert diese Vorgehensweise die Interpretation der Ergebnisse.

Die Analyse der erhobenen Daten erfolgte bei den Unternehmensbefragungen zur aktuellen Fälligkeitsregelung und zu den alternativen Modellen jeweils für die gesamte Stichprobe sowie nach Unternehmensgröße und Berechnungsart. Ergebnisse von Teilgruppen werden, soweit relevant, gesondert ausgewiesen. Bei einigen Variablen wurden nachträglich Antwortkategorien zusammengefasst, was der besseren Interpretation der Daten diene.

### **4.1 Datenauswertung der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung**

Bei der Ermittlung des Zeitaufwands der Vorgabe nach § 23 Abs. 1 SGB IV zeigte sich, dass einige der abgefragten Arbeitsschritte in der Praxis als ein zusammenhängender Prozess empfunden werden. Daher war es für die Befragten zum Teil schwierig, für jeden einzelnen Arbeitsschritt eine Bearbeitungszeit anzugeben. Aus diesem Grund werden der Zeitaufwand und der Erfüllungsaufwand ausschließlich für den gesamten Prozess der Bearbeitung der Vorgabe ausgewiesen. Arbeitsschritte, die nicht originär der betrachteten Vorgabe zuzuordnen sind, aber für den Befragungsablauf wichtig waren, wurden aufgenommen, jedoch nicht in die Berechnung eingeschlossen.

Befragte, die zur Befolgung der Vorgabe einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, haben in der Praxis kaum Berührungspunkte mit dem Prozess der Ermittlung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge. Der Zeitaufwand, der ihnen dadurch entsteht, ist von Tätigkeiten anderer Bereiche, bei denen regelmäßig der externe Dienstleister in Anspruch genommen wird (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnung, Buchhaltung), kaum abgrenzbar. Die Aussagen der Befragten zum Zeitaufwand stellen demzufolge keine belastbare Basis für die Berechnung des Personalaufwands dar. Der Erfüllungsaufwand für diese Teilgruppe besteht daher ausschließlich aus dem Sachaufwand, der im Rahmen der Vorgabe entsteht.

Bei der Ermittlung des Sachaufwands bestand das Abgrenzungsproblem zwischen der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der gesamten Entgeltabrechnung bei den Befragten

ebenso. Bis auf wenige Ausnahmen konnten lediglich die gesamten Kosten für die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters (Steuer- bzw. Lohnbüro), die Entgeltabrechnungssoftware, Schulungen oder Sachmittel genannt werden. Daher wurde auf Basis von Angaben einiger Befragter zum Zeitaufwand für die gesamte Entgeltabrechnung ein Wert festgelegt, der den anteiligen Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge widerspiegeln soll. Die genannte Gesamtzeit für die Entgeltabrechnung wurde der Bearbeitungszeit für die Sozialversicherungsbeiträge gegenübergestellt, welche sich aus der Summe der einzelnen für die Vorgabe relevanten Arbeitsschritte ergibt. Diesem Ansatz zufolge liegt der Anteil des Zeitaufwands für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge an der gesamten Lohn- und Gehaltsabrechnung im Mittel bei rund 33 %. Dieser Anteil wurde bei Abgrenzungsproblemen auf die Sachkosten umgelegt.

Vor der Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden der erhobene Zeit- und Sachaufwand einer Gewichtung unterzogen, da in der Stichprobe mittlere Unternehmen (50 bis 249 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) und Großunternehmen (250 und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) im Vergleich zu ihrem Anteil in der Grundgesamtheit<sup>17</sup> überrepräsentiert, Kleinst- und Kleinunternehmen (1 bis 49 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) hingegen unterrepräsentiert sind. Damit werden Verzerrungen des Erfüllungsaufwands durch die abweichende Stichprobenverteilung in der Unternehmensgröße vermieden.<sup>18</sup>

Für die Gewichtung wurde für jede Unternehmensgrößenklasse ein Gewichtungsfaktor berechnet. Dieser ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis des Anteils der Unternehmen in der Grundgesamtheit und des Anteils der Unternehmen in der Stichprobe.

**Tabelle 1: Gewichtung der Stichprobe der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung**

	Unternehmen mit ... sozialversicherungspflichtig Beschäftigten			
	1 bis 49	50 bis 249	250 und mehr	Summe
Grundgesamtheit	1 862 915	67 124	15 370	1 945 409
<i>Grundgesamtheit in %</i>	<i>95,8</i>	<i>3,5</i>	<i>0,8</i>	<i>100</i>
Stichprobe	343	45	14	402
<i>Stichprobe in %</i>	<i>85,3</i>	<i>11,2</i>	<i>3,5</i>	<i>100</i>
Gewichtungsfaktor	1,12	0,31	0,23	X

Die Angaben der Kleinst- und Kleinunternehmen wurden demnach mit dem Gewichtungsfaktor 1,12 multipliziert, die Angaben mittlerer und großer Unternehmen mit einem Gewichtungsfaktor von 0,31 bzw. 0,23 (siehe Tabelle 1).

<sup>17</sup> siehe Kapitel 4.2.3

<sup>18</sup> Eine Gewichtung nach der Unternehmensgröße innerhalb der Wirtschaftszweige ist aufgrund der geringen Fallzahlen in einigen Wirtschaftszweigen, insbesondere bei mittleren und großen Unternehmen, nicht zweckmäßig.

Aufgrund der geringen Anzahl an Interviews bei mittleren und großen Unternehmen wurden für Analysen nach Unternehmensgrößenklasse beide Kategorien nachträglich zusammengefasst. Die Gewichtung des Zeit- und Sachaufwands wurde entsprechend angepasst.

Für die Hochrechnung des monatlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft wurden die bereits gewichteten monatlichen Gesamtkosten je Unternehmen mit der Anzahl der Unternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland hochgerechnet. Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ergibt sich dann aus der Multiplikation des monatlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft mit der Periodizität 12, da die Pflicht monatlich zu erfüllen ist.

Zudem wird für die Betrachtung nach Unternehmensgrößenklasse der Erfüllungsaufwand je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten<sup>19</sup> ausgewiesen. Dadurch wird der Aufwand von Kleinst- und Kleinunternehmen im Verhältnis zum Aufwand mittlerer und großer Unternehmen verdeutlicht.

### **4.2 Datenauswertung der Befragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen**

Die erhobenen Daten der Unternehmen eignen sich nicht, um eine Änderung des Erfüllungsaufwands durch die Einführung der alternativen Abrechnungsmodelle gemäß der Methodik des Erfüllungsaufwands zu berechnen. Beim Vorschuss- und Vormonatsmodell handelt es sich lediglich um erste Grobkonzepte mit hohem Abstraktionsgrad. Es existieren zu diesen Modellen keine praktischen Erfahrungen. Somit konnten die Befragten nur grobe Einschätzungen zur zeitlichen Veränderung des laufenden Aufwands bzw. zum Umstellungsaufwand abgeben, ein Teil der Befragten sah sich auch zu einer groben Abschätzung nicht in der Lage. Bei der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe und der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 konnten viele Unternehmen zumindest auf Erfahrungswerte zurückgreifen, weil diese Verfahren bereits existent sind oder existent waren. Dennoch war eine konkrete Einschätzung der Änderung des Aufwands auch in diesen Fällen nur eingeschränkt möglich. Die Auswertung der alternativen Fälligkeitsregelungen ist demzufolge hauptsächlich qualitativer Natur und spiegelt insgesamt eher Tendenzen wider.

Im Unterschied zur Berechnung der Personalkosten bei Unternehmen werden für die Berechnung der Personalkosten der Softwareersteller Lohnsätze herangezogen, die im Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ des BMAS im Rahmen von Expertenworkshops ermittelt wurden. Tabelle 2 führt die Lohnsätze für Beschäftigte bei Softwareerstellern auf:

---

<sup>19</sup> Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurde der Zeit- und Sachaufwand, der dem befragten Unternehmen monatlich entsteht, jeweils durch die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Unternehmen dividiert.

**Tabelle 2: Bruttostundenlohnsätze der Softwareersteller**

Qualifikationsniveau	Bruttostundenlohnsatz
niedrig	50 €
mittel	75 €
hoch	100 €

## **5 Ergebnisse der Befragung**

Aufgezeigt werden zunächst die Befragungsergebnisse der Unternehmen zur aktuellen Fälligkeitsregelung (Kapitel 6.1), gefolgt von den Einschätzungen der Unternehmen zu den untersuchten alternativen Fälligkeitsregelungen (Kapitel 6.2). Kapitel 6.3 stellt die Bewertungen der befragten Softwareersteller dar. Anschließend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (Kapitel 6.4) und der Einzugsstellen (Kapitel 6.5).

### **5.1 Ergebnisse der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung**

#### **5.1.1 Beschreibung der Stichprobe**

Die Nettostichprobe umfasst insgesamt 402 Interviews. Tabelle 3 stellt die Verteilung der Interviews nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößenklasse dar.

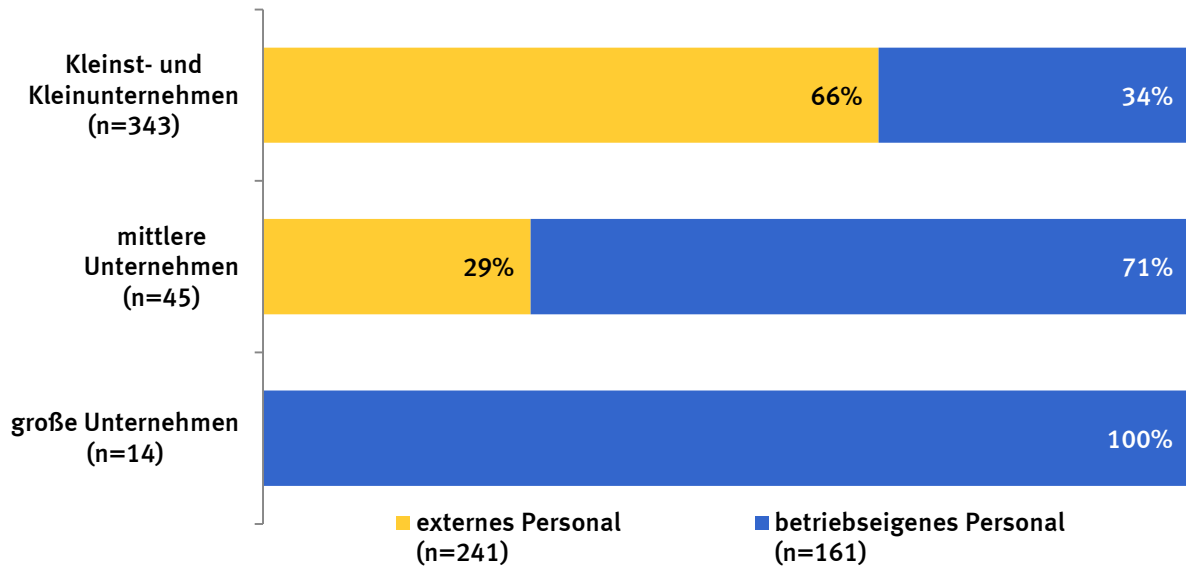
**Tabelle 3: Nettostichprobe der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung**

Wirtschaftsabschnitt	Unternehmensgrößenklasse			
	Kleinst- und Kleinunternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen	$\Sigma$
<b>Insgesamt</b>	<b>343</b>	<b>45</b>	<b>14</b>	<b>402</b>
Forst- und Landwirtschaft, Fischerei	25	1	-	26
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	21	7	6	34
Energieversorgung	1	-	-	1
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3	-	-	3
Baugewerbe	58	4	-	62
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	67	4	1	72
Verkehr und Lagerei	12	1	-	13
Gastgewerbe	22	5	1	28
Information und Kommunikation	12	2	-	14
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13	-	1	14
Grundstücks- und Wohnungswesen	14	1	-	15
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	36	2	-	38
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	17	4	1	22
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	-	2	2
Erziehung und Unterricht	9	-	-	9
Gesundheits- und Sozialwesen	20	9	1	30
Kunst, Unterhaltung und Erholung	6	4	1	11
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	7	1	-	8

Es werden fast alle Branchen der deutschen Wirtschaft abgedeckt. Eine Ausnahme bildet der Wirtschaftszweig „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Aufgrund seines geringen Anteils an der Grundgesamtheit waren bei der angestrebten Stichprobengröße hier keine Interviews vorgesehen.

Rund 60 % aller 402 befragten Unternehmen nehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge einen externen Dienstleister in Anspruch und rund 40 % bearbeiten die Vorgabe ausschließlich mit betriebseigenem Personal.

Abbildung 2: Anteil der betriebsinternen und externen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Unternehmensgröße

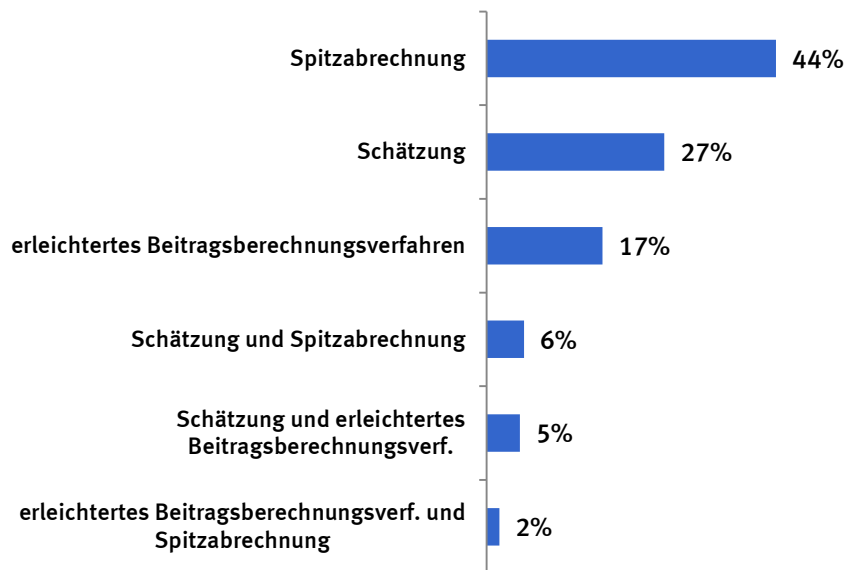


Basis: Alle befragten Unternehmen, n=402; Angaben in %

Abbildung 2 zeigt, dass mit zunehmender Unternehmensgröße der Prozess der Berechnung, Meldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge eher durch betriebseigenes Personal bearbeitet wird. So beauftragen in der Gruppe der Kleinst- und Kleinunternehmen zwei Drittel (66 %) aller Unternehmen einen externen Dienstleister. Bei den mittleren Unternehmen ist es weniger als ein Drittel (29 %) und bei keinem der befragten Großunternehmen werden diesbezüglich Aufgaben ausgelagert.



**Abbildung 3: Berechnungsarten bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge**



Basis: Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge, n=161; Angaben in %

Die Sozialversicherungsbeiträge werden von den meisten befragten Unternehmen, die die Vorgabe betriebsintern bearbeiten (n=161), im Zuge der regulären Entgeltabrechnung bearbeitet (Spitzabrechnung) (44 %). Gut ein Viertel (27 %) der Unternehmen schätzt die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und 17 % nutzen das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren. Insgesamt rund 12 % kombinieren zwei Verfahren miteinander. (siehe Abbildung 3)

Einige Unternehmen der Stichprobe, die derzeit schätzen, geben an, dass sie theoretisch auch das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anwenden könnten. Dieses kommt für sie aber nicht in Frage, da durch die bloße Übernahme des Vormonatswertes Änderungen der Löhne zum Beispiel durch Krankheit, Urlaub oder Mitarbeiterwechsel nicht berücksichtigt würden. Die Folgekorrekturen wären aufwändiger, als die Beiträge zu schätzen.

Hinter der geringen Nutzung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens stehen in der Praxis somit nicht ausschließlich gesetzliche Restriktionen oder Informationsdefizite bei den Unternehmen, sondern auch eine aktive Entscheidung gegen das Verfahren, da es aus Sicht dieser Unternehmen keine Vorteile mit sich bringt.

Einen Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und angewandeter Berechnungsart lässt sich anhand der vorliegenden Datenstruktur nicht aufzeigen.

### 5.1.2 Aufgaben und Arbeitsprozess bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Arbeitsschritte, die im Zuge der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge anfallen, unterscheiden sich stark danach, ob die Vorgabe mit betriebseigenem oder externem Personal bearbeitet wird.

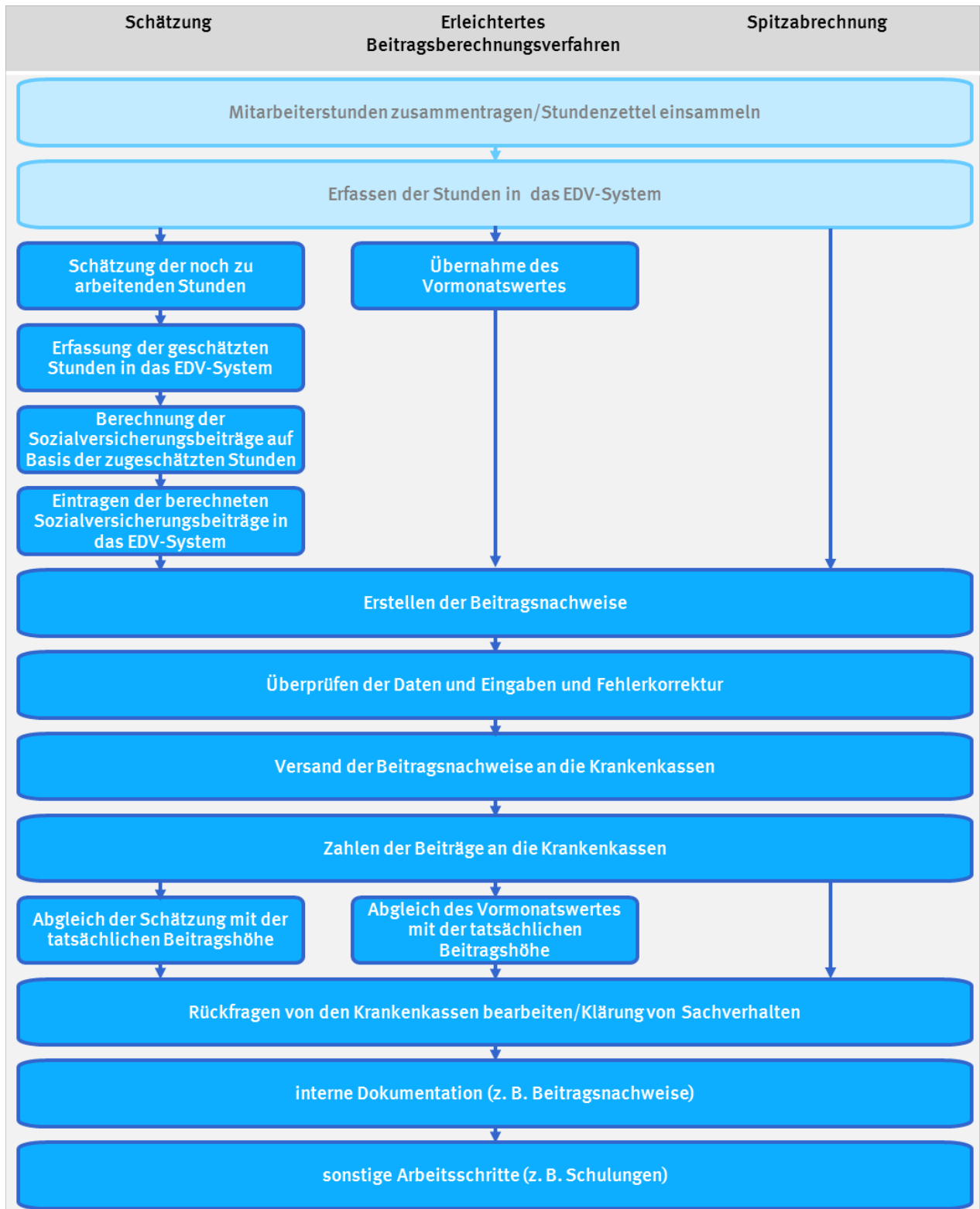
Im Folgenden wird zunächst der Prozess für die betriebsinterne Bearbeitung dargestellt, danach werden die Arbeiten aufgelistet, die in Unternehmen anfallen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen.

Bei der betriebsinternen Bearbeitung nutzen die befragten Unternehmen fast ausschließlich ein Entgeltabrechnungsprogramm (97 %), Ausfüllhilfen stellen eher die Ausnahme dar. Wie in Abbildung 4 ersichtlich ist, fallen jedoch je nach angewandeter Berechnungsart – Schätzung, erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren, Spitzabrechnung oder Mischform – unterschiedlich viele und zum Teil auch verschiedene Arbeitsschritte an.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Die Arbeitsschritte „Mitarbeiterstunden zusammentragen/Stundenzettel einsammeln“ und „Erfassen der Stunden im EDV-System“ sind farblich hervorgehoben. Dies soll noch einmal verdeutlichen, dass diese Arbeitsschritte im Rahmen des Projektes nicht zum Erfüllungsaufwand des § 23 Abs. 1 SBG IV gehören, da sie in erster Linie dem Gesamtprozess der Lohn- und Gehaltsabrechnung zuzuordnen sind (siehe auch Kapitel 5.1.).

Abbildung 4: Arbeitsschritte bei der betriebsinternen Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge



Im Vergleich zu Unternehmen, die ausschließlich spitz abrechnen, entsteht Unternehmen, die schätzen, zusätzlicher Aufwand durch die manuelle Schätzung der noch zu arbeitenden Stunden und deren Eingabe in das EDV-System sowie durch den Abgleich der geschätzten mit der tatsäch-

lichen Beitragshöhe. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt normalerweise automatisiert durch das Entgeltabrechnungsprogramm.

Bei Unternehmen, die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen, ist der Vormonatswert für den laufenden Monat im Entgeltabrechnungsprogramm für gewöhnlich voreingestellt. Für diesen Schritt entsteht in der Regel somit kein Zeitaufwand. Jedoch müssen auch diese Unternehmen im Vergleich zu den spitz abrechnenden Unternehmen im Nachhinein den Vormonatswert mit den tatsächlichen Werten abgleichen, wodurch zusätzlicher Zeitaufwand entsteht.

Das Überprüfen der Daten, die Eingaben und Fehlerkorrekturen, die Kommunikation mit Krankenkassen und die interne Dokumentation von Unterlagen sind Arbeitsschritte, die prinzipiell bei allen Berechnungsarten Aufwand verursachen. Ebenso die sonstigen Arbeitsschritte; hierunter fallen die Teilnahme an speziellen Schulungen bzw. Fortbildungen zum Thema Lohn und Gehalt, vereinzelt aber auch das Erteilen bzw. die Änderung der Einzugsermächtigung oder Zuarbeiten bzw. Abstimmungsarbeiten in der Buchhaltung. Viele dieser Arbeitsschritte sind in der Regel anlassbezogen und erfolgen somit nicht jeden Monat.

Daneben fallen Arbeitsschritte wie das Erstellen und Versenden der Beitragsnachweise an die verschiedenen Krankenkassen oder die Zahlung der Beiträge zwar grundsätzlich an, erzeugen aber keinen merklichen Aufwand. Nach Aussagen der Befragten werden die Beitragsnachweise im Entgeltabrechnungsprogramm auf „Knopfdruck“ erzeugt und übertragen. Die Beiträge werden in den meisten Fällen von den Krankenkassen per Lastschrift eingezogen oder per Online-Banking überwiesen.

Wird die Vorgabe durch externes Personal bearbeitet, werden die für die Bearbeitung notwendigen Informationen an den Dienstleister übermittelt, der alle Berechnungen und gegebenenfalls weitere Arbeiten für das Unternehmen kostenpflichtig übernimmt. Vor der Datenübermittlung bzw. nach der Rückübermittlung fallen dennoch im Unternehmen selbst einige Arbeiten an. Diese wurden im Rahmen der Befragung ermittelt. Zu den am häufigsten genannten Arbeiten zählen das Zusammentragen der Arbeitsstunden und deren Erfassung in das EDV-System, das Überprüfen der Daten, das Berechnen von Sonderleistungen sowie die anschließende Übertragung aller relevanten Informationen an das Lohn- bzw. Steuerbüro, die Kontrolle der Berechnungen des Dienstleisters, das Zahlen der Sozialversicherungsbeiträge, die interne Ablage von Unterlagen und die Bearbeitung von Rückfragen des Dienstleisters oder der Krankenkassen.

Die genannten Arbeitsschritte dienen jedoch nicht primär der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge, sondern der gesamten Lohn- und Gehaltsabrechnung. Die im Unternehmen anfallenden Zeiten blieben unberücksichtigt, da eine anteilige Zuordnung zum Untersuchungsprozess nicht möglich war.

### 5.1.3 Erfüllungsaufwand der aktuellen Fälligkeitsregelung

In diesem Kapitel wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, den die aktuelle Fälligkeitsregelung verursacht. Zunächst wird die Gruppe der Unternehmen betrachtet, in welcher die Bearbeitung durch betriebseigenes Personal erfolgt, anschließend die Gruppe der Unternehmen mit externer Bearbeitung. Das Kapitel schließt mit der Darstellung des Erfüllungsaufwands für die gesamte Wirtschaft.

Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus dem Personal- und dem Sachaufwand für diese Vorgabe zusammen<sup>21</sup>. Im vorliegenden Projekt wird der Personalaufwand aus den oben genannten Gründen<sup>22</sup> allerdings nur für Unternehmen, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten, ausgewiesen.

Der Personalaufwand der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung berechnet sich aus dem Zeitaufwand, der sich aus den in Kapitel 6.1.2 dargestellten Arbeitsprozessen ergibt, und dem Qualifikationsniveau der für die Bearbeitung hauptsächlich zuständigen Person. Wie hoch der Zeitaufwand insgesamt ist und wie er sich zwischen den verschiedenen Berechnungsarten unterscheidet, ist in Tabelle 4 dargestellt.

**Tabelle 4: Monatlicher Zeitaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsarten**

	Monatlicher Zeitaufwand in Minuten ( $x_{med}$ )	
	je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	je Unternehmen
<b>Insgesamt</b>	<b>2,9</b>	<b>86,3</b>
nach Berechnungsart:		
Schätzung	4,5	117,5
erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	2,4	50,9
Spitzabrechnung	1,7	51,5
Mischform	2,2	56,9

Ein Unternehmen, das die Beitragshöhe eines sozialversicherungspflichtig Beschäftigten schätzen muss, benötigt im Mittel mit 4,5 Minuten am längsten für den gesamten Arbeitsprozess. Beim erleichterten Beitragsberechnungsverfahren ist der Zeitaufwand je Beschäftigten fast um die Hälfte geringer (2,4 Minuten). Kann die Bearbeitung des Sozialversicherungsbeitrags eines Beschäftigten im Zuge der abschließenden Entgeltabrechnung (Spitzabrechnung) erledigt werden, benötigt dies im Mittel weniger als zwei Minuten (1,7 Minuten) am wenigsten Zeit. Letztlich müssen Unternehmen, die schätzen, fast zwei Stunden (117,5 Minuten) jeden Monat in die

---

<sup>21</sup> siehe Kapitel 4.1

<sup>22</sup> siehe Kapitel 5.1 und Kapitel 6.1.2

Erfüllung der Vorgabe investieren, Unternehmen, die eine andere Berechnungsart verwenden, hingegen nur rund eine Stunde (50,9 bis 56,9 Minuten).

**Tabelle 5: Monatlicher Zeitaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart und Unternehmensgrößenklasse**

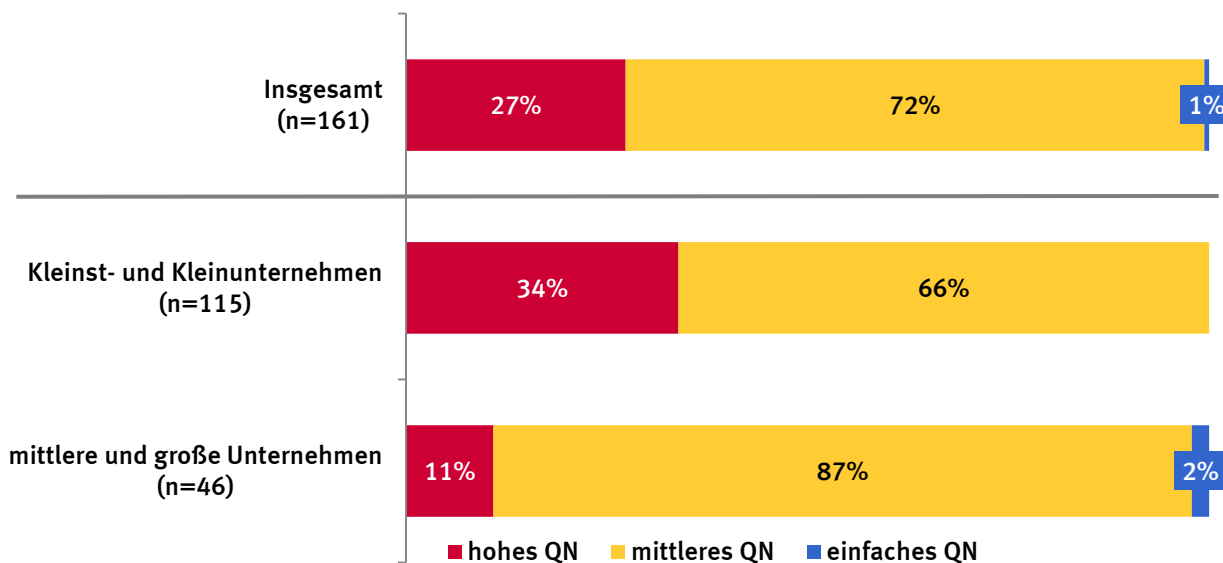
Berechnungsart	Monatlicher Zeitaufwand in Minuten ( $x_{med}$ ) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Unternehmensgrößenklassen	
	Kleinst- und Kleinunternehmen	mittlere und große Unternehmen <sup>23</sup>
Schätzung	11,5	2,1
erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	2,8	1,1
Spitzabrechnung	2,3	0,4
Mischform	2,4	0,3

Betrachtet man die Kosten nach Unternehmensgrößenklasse, wird deutlich, dass Kleinst- und Kleinunternehmen durch die Schätzung besonders belastet sind. Für die Bearbeitung eines Beschäftigten benötigen sie im Mittel 11,5 Minuten jeden Monat und damit bis zu 5 Mal mehr Zeit verglichen mit den übrigen Abrechnungsarten. Mittlere und große Unternehmen werden ebenfalls durch die verpflichtende Schätzung stärker belastet, allerdings liegt der Aufwand je Beschäftigten mit 2,1 Minuten weit unter dem der schätzenden Kleinst- und Kleinunternehmen. Generell haben größere Unternehmen im Vergleich zu kleineren einen geringeren Zeitaufwand je Fall, was vermutlich an der stärkeren Standardisierung, der Arbeitsteilung und der Verfügbarkeit von (mehr) Fachpersonal liegt. (siehe Tabelle 5)

---

<sup>23</sup> Die Ausprägungen „mittlere Unternehmen“ und „große Unternehmen“ wurden aufgrund ihrer geringen Anzahl an Interviews zusammengefasst.

**Abbildung 5: Qualifikationsniveau der hauptsächlich zuständigen Person in Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge**



Basis: Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge, n=161; Angaben in %

Bei den befragten Unternehmen, die die Vorgabe durch betriebseigenes Personal erfüllen (n=161), sind überwiegend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mittlerem Qualifikationsniveau für die Bearbeitung zuständig (72 %). In Kleinst- und Kleinunternehmen werden diese Aufgaben häufiger vom Geschäftsinhaber/-leiter oder anderen Führungspersonen übernommen als in mittleren und großen Unternehmen. (siehe Abbildung 5)

Tabelle 6 stellt den monatlichen Erfüllungsaufwand je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und je Unternehmen dar, wenn die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeitet wird, unabhängig von der Berechnungsart und der Unternehmensgröße.

**Tabelle 6: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ )	
	je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	je Unternehmen
<b>Insgesamt</b>	<b>2,12 €</b>	<b>59,15 €</b>
davon:		
Personalaufwand	1,29 €	40,19 €
Sachaufwand	0,83 €	18,96 €

Der monatliche Erfüllungsaufwand eines normaleffizienten Unternehmens für die Erfüllung der Vorgabe liegt im Median bei circa 60 Euro. Rund zwei Drittel (40,19 €) der Kosten entfallen dabei auf den Personalaufwand und rund ein Drittel (18,96 €) auf den Sachaufwand. Der Sachaufwand entsteht ausschließlich im Bereich IT. Hier werden anteilig Kosten für Lizenzen und Updates so-

wie die Wartung der Lohnbuchhaltungssoftware oder Service-Pauschalen für Softwareanbieter berücksichtigt. Sachaufwand in anderen Bereichen, wie für Fortbildung und Informationsmaterial oder Büromaterialien, liegen im Median bei 0 Euro.

**Tabelle 7: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ ) je Unternehmen in der Berechnungsart			
	Schätzung	erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	Spitzabrechnung	Mischform
<b>Insgesamt</b>	<b>70,32 €</b>	<b>44,95 €</b>	<b>41,65 €</b>	<b>45,11 €</b>
davon:				
Personalaufwand	54,79 €	23,51 €	23,17 €	25,15 €
Sachaufwand	15,52 €	21,44 €	18,48 €	19,96 €

Dabei gibt es deutliche Unterschiede in der Höhe des Erfüllungsaufwands, je nachdem, welche Berechnungsart zum Einsatz kommt. Ein Unternehmen, das die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich schätzt, hat einen monatlich Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 70 Euro. Im Vergleich dazu liegt der monatliche Erfüllungsaufwand eines Unternehmens, das die Beiträge auf andere Weise ermittelt, zwischen rund 42 und 45 Euro. (siehe Tabelle 7)

Dass der Erfüllungsaufwand im Fall der Schätzung wesentlich höher ist als bei den anderen Verfahren, ist auf die gesteigerten Personalkosten zurückzuführen, die letztlich aus dem höheren Zeitaufwand für die Schätzung resultieren.

Kleinere Schwankungen zwischen den Berechnungsarten, insbesondere in der Höhe des Sachaufwands, sind nicht systematisch, sondern aufgrund der geringen Basis in den Untergruppen als Zufallsschwankungen zu betrachten.

**Tabelle 8: Monatlicher Erfüllungsaufwand für die betriebsinterne Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach Berechnungsart und Unternehmensgrößenklasse**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ ) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Unternehmensgrößenklassen	
	Kleinst- und Kleinunternehmen	mittlere und große Unternehmen
<b>Insgesamt</b>	<b>3,14 €</b>	<b>1,33 €</b>
nach Berechnungsart:		
Schätzung	5,65 €	1,25 €
erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	2,18 €	1,18 €
Spitzabrechnung	1,99 €	0,65 €
Mischform	2,17 €	0,97 €



Auch hinsichtlich der Unternehmensgröße gibt es Unterschiede im Erfüllungsaufwand. Insgesamt betrachtet beläuft sich der Erfüllungsaufwand bei Kleinst- und Kleinunternehmen für die Bearbeitung im Mittel auf 3,14 Euro je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem. Damit haben diese Unternehmen jeden Monat einen um rund 60 % höheren Aufwand je Beschäftigten als mittlere und große Unternehmen.

Der Einfluss der Unternehmensgröße relativiert sich jedoch, wenn zusätzlich die Berechnungsart in den Blick genommen wird. Dann wird deutlich, dass der Aufwand für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge je Beschäftigten eines kleinen Unternehmens, das schätzt, im Vergleich zum Aufwand eines größeren Unternehmens, das schätzt, um ein vielfaches höher ist. (siehe Tabelle 8)

Festzuhalten ist, dass bei der Erfüllung der Vorgabe durch betriebseigenes Personal die Art der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge einen stärkeren Einfluss auf die Höhe des Erfüllungsaufwands haben dürfte, als die Unternehmensgröße.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand von Unternehmen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, dargestellt.

Wie in Kapitel 6.1.2 beschrieben, werden in dieser Gruppe auch einige Vor- und Nacharbeiten durch betriebseigenes Personal notwendig, deren Zeitaufwand jedoch nicht losgelöst vom Prozess der Entgeltabrechnung betrachtet werden konnte. Daher ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand für diese Unternehmen nicht vollständig abgebildet ist.

**Tabelle 9: Monatlicher Erfüllungsaufwand der Unternehmen für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge bei Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ )	
	je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	je Unternehmen
<b>Insgesamt</b>	<b>6,05 €</b>	<b>92,40 €</b>
davon:		
Personalaufwand	.	.
Sachaufwand	6,05 €	92,40 €

Erfolgt die Bearbeitung der Vorgabe weitestgehend über einen externen Dienstleister, entsteht einem Unternehmen ein monatlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 92 Euro bzw. 6 Euro je Beschäftigten (siehe Tabelle 9).

Dabei liegen die Sachkosten je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von kleineren leicht über denen der größeren Unternehmen. Im Mittel zahlen kleinere Unternehmen im Monat 5,50 Euro und größere 4 Euro je Beschäftigten an das Steuer- oder Lohnbüro. Dieser Unterschied ist aufgrund der geringen Anzahl mittlerer und großer Unternehmen in der Stichprobe, die einen

externen Dienstleister in Anspruch nehmen, weniger stabil als bei Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten.

**Tabelle 10: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

	Erfüllungsaufwand der Wirtschaft	
	pro Monat	pro Jahr
je Unternehmen	62,37 €	748 €
<b>Insgesamt</b>	<b>121 327 Tsd. €</b>	<b>1 455 924 Tsd. €</b>

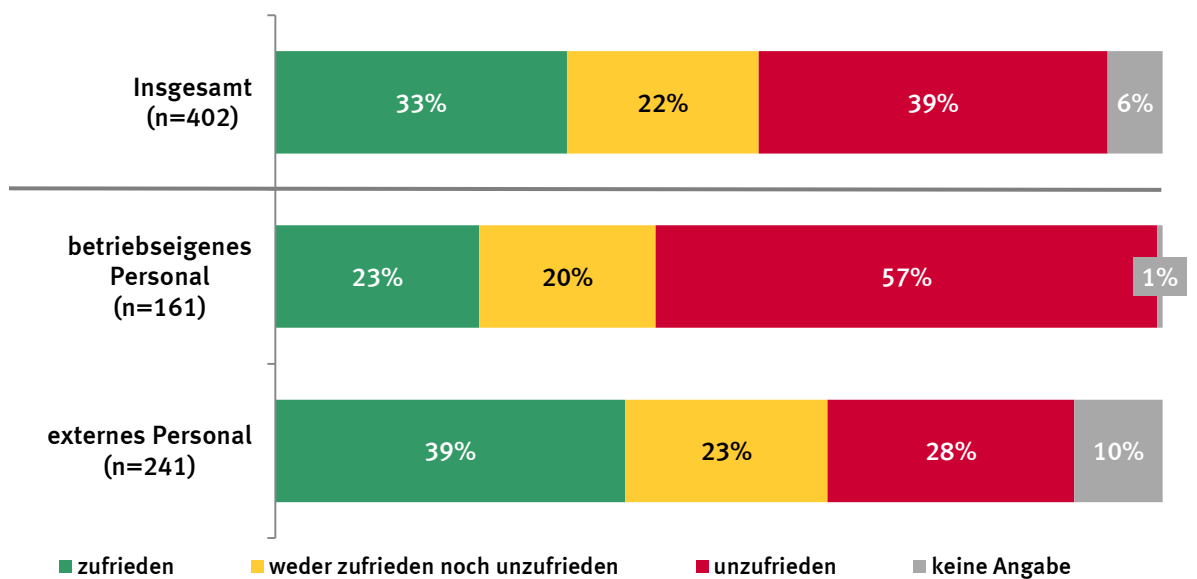
Für die Hochrechnung des Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird der monatliche Erfüllungsaufwand von im Median 62,37 Euro je Unternehmen, unabhängig davon, ob die Vorgabe durch betriebseigenes oder externes Personal bearbeitet wird, herangezogen. Dieser Wert wird mit der Grundgesamtheit aller Unternehmen in Deutschland mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (N=1 945 409 Unternehmen) multipliziert. Der monatliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt demzufolge rund 121 Millionen Euro, der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt rund 1,46 Milliarden Euro. (siehe Tabelle 10)

Davon entfallen entsprechend der Verteilung in der Grundgesamtheit rund 96 % auf Kleinst- und Kleinunternehmen und knapp 5 % auf mittlere und große Unternehmen.

#### 5.1.4 Bewertung der aktuellen Fälligkeitsregelung

Im Folgenden wird dargestellt, wie zufrieden die Befragten mit der aktuellen Fälligkeitsregelung sind und wo die wesentlichen Vor- und Nachteile liegen.

Abbildung 6: Zufriedenheit der Unternehmen mit der aktuellen Fälligkeitsregelung



Basis: Alle befragten Unternehmen, n=402; Angaben in %  
 Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Über alle Befragten hinweg liegt ein tendenziell negatives Stimmungsbild vor. Rund 39 % der befragten Unternehmen gaben spontan an, dass sie mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung unzufrieden sind. Circa 22 % gaben an, weder zufrieden noch unzufrieden zu sein, rund 33 % sind zufrieden<sup>24</sup>. (siehe Abbildung 6)

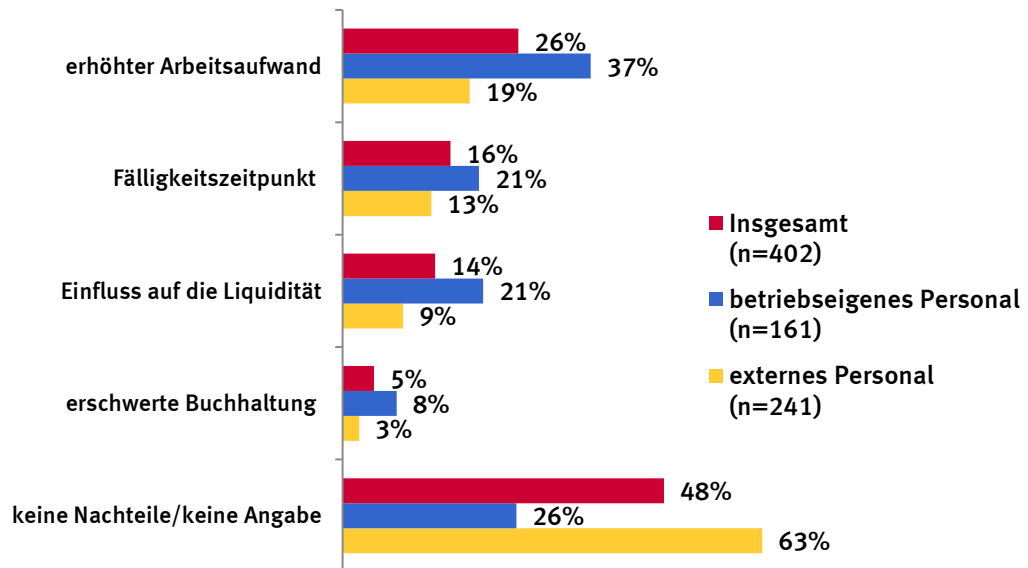
Dabei sind die Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten, unzufriedener als Unternehmen, bei denen ein externer Dienstleister dies übernimmt. In der Teilgruppe mit betriebsinterner Bearbeitung stehen der aktuellen Fälligkeitsregelung mehr als die Hälfte der Befragten (57 %) ablehnend gegenüber. Nur rund 23 % sind zufrieden, wobei es sich bei etwa jedem zweiten dieser Unternehmen um ein Unternehmen handelt, dass die Sozialversicherungsbeiträge im Zuge der abschließenden Entgeltabrechnung bearbeitet. Unter den Unternehmen, die einen externen Dienstleister beauftragen, sind im Vergleich dazu deutlich weniger Befragte unzufrieden (28 %). Insgesamt sind fast zwei Drittel (62 %) der Befragten zufrieden bzw. weder zufrieden noch unzufrieden. Dies liegt in erster Linie daran, dass ihr Lohn- oder Steuerbüro die wesentlichen Aufgaben übernimmt, wodurch ihnen kein zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die aktuelle Regelung entsteht. (siehe Abbildung 6)

Insgesamt betrachtet werden in der aktuelle Fälligkeitsregelung mehr negative als positive Aspekte gesehen. Von knapp über der Hälfte (52 %) aller Befragten (n=402) wurden Nachteile genannt und nur 5 % konnten konkrete Vorteile für ihr Unternehmen nennen. Letztere sind jedoch

<sup>24</sup> Die Skalenwerte „sehr zufrieden“ und „eher zufrieden“ wurden zusammengefasst zur Kategorie „zufrieden“; die Skalenwerte „sehr unzufrieden“ und „eher unzufrieden“ wurden zusammengefasst zur Kategorie „unzufrieden“.

ausschließlich Unternehmen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, und Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit der regulären Entgeltabrechnung bearbeiten können.

**Abbildung 7: Nachteile der aktuellen Fälligkeitsregelung für Unternehmen**



**Basis:** Alle befragten Unternehmen, n=402; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in %

Abbildung 7 stellt die Bereiche dar, die als besonders nachteilig empfunden werden: erhöhter Arbeitsaufwand, Fälligkeitszeitpunkt, Einfluss auf die Liquidität und erschwerte Buchhaltung.

Die aktuelle Fälligkeitsregelung wird am häufigsten mit einem erhöhten Arbeitsaufwand in Verbindung gebracht (26 %). Dieser resultiert zum einen aus dem als aufwändig empfundenen Schätzvorgang. Zum anderen kommt es in Folge der Berechnung auf Basis von Schätz- oder Vormonatswerten zu Korrekturaufwand. Das Prozedere wird insgesamt als bürokratisch empfunden. In einigen Fällen gestaltet sich der Rückforderungsprozess zu viel gezahlter Beiträge gegenüber den Krankenkassen als schwierig. Der erhöhte Arbeitsaufwand wird deutlich öfter von Unternehmen thematisiert, die die Sozialversicherungsbeiträge selbst bearbeiten, als von Unternehmen mit externem Dienstleister (37 % vs. 19 %).

Danach folgen Nachteile rund um den Zeitpunkt der Fälligkeit (16 %). Da dieser im laufenden Monat liegt, sind die Unternehmen zu einer frühzeitigen Lohnabrechnung gezwungen bzw. müssen ihre Unterlagen frühzeitig an den Dienstleister senden. Das führt dazu, dass Änderungen (z. B. krankheitsbedingte Ausfälle, Überstunden, Eintritt bzw. Ausscheiden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) gegen Ende des Monats kaum noch berücksichtigt werden können oder unter Zeitdruck eingearbeitet werden müssen.

14 % sind der Meinung, dass die aktuelle Fälligkeitsregelung die Liquidität des Unternehmens negativ beeinflusst. Hier wird vor allem der frühzeitige Liquiditätsabfluss kritisiert und dass die Unternehmen gegenüber den Sozialversicherungsträgern in Vorleistung treten müssen. Damit ginge auch ein Zinsverlust einher. Zum Teil kommt es aber auch zu Liquiditätsproblemen aufgrund des frühen Zahlungstermins. Unternehmen, die am Ende des Monats die Arbeitsentgelte auszahlen, entstehen zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eine hohe finanzielle Belastung. Unter Umständen ist das Geld zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwirtschaftet bzw. Rechnungen noch nicht beglichen. Die frühzeitige Abrechnung bewirkt nicht zuletzt, dass Unternehmen möglicherweise zu hoch geschätzte Beiträge zahlen und diese erst im Folgemonat verrechnen können.

Die Arbeit mit Schätzwerten wirkt sich nach Meinung von 5 % aller Befragten auch negativ auf die Buchhaltung aus. Der Aufwand für die Abstimmung der verschiedenen Konten erhöht sich. Letztlich ist es nicht möglich, einen kompletten Monat korrekt darzustellen bzw. zu saldieren.

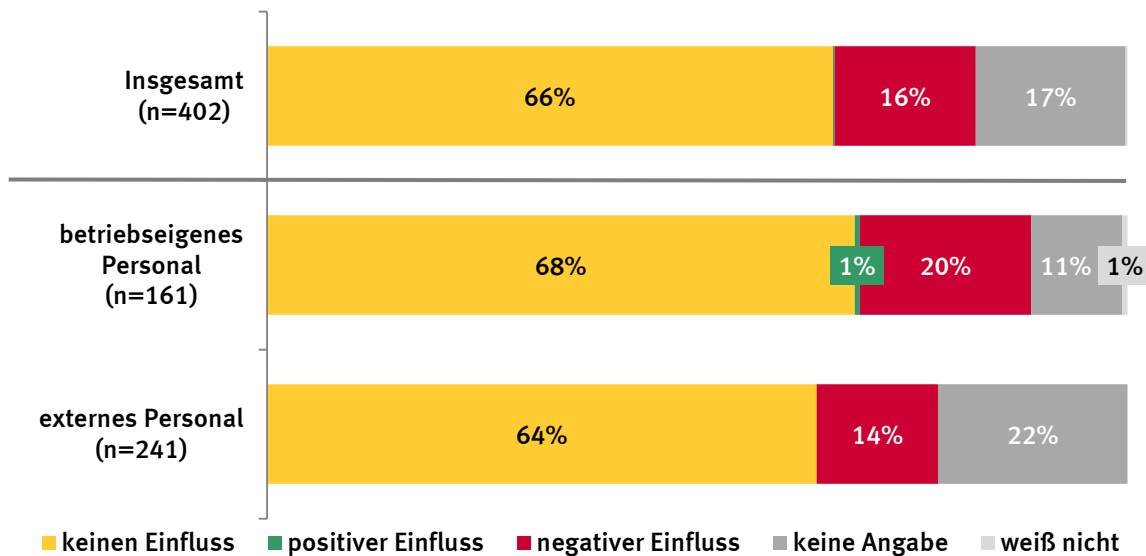
Die Ergebnisse verdeutlichen noch einmal, dass die Unternehmen, die die Vorgabe selbst bearbeiten, der aktuellen Regelung ablehnender gegenüberstehen als Unternehmen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen. In der ersten Gruppe können lediglich rund ein Viertel (26 %) keine Nachteile erkennen. In der zweiten Gruppe sind es hingegen knapp zwei Drittel (63 %).

Festzuhalten ist, dass der erhöhte Arbeitsaufwand und der Fälligkeitszeitpunkt die Faktoren darstellen, die hauptsächlich zur Unzufriedenheit mit der aktuellen Regelung beitragen, unabhängig davon, ob die Vorgabe mit betriebseigenem oder externem Personal bearbeitet wird.

Die Vorteile, die angeführt wurden, sind:

- Erleichterung in der Buchhaltung durch zeitgleichen Abschluss der Beitrags- und Gehaltskonten und Ausgleich der Konten am Monatsende,
- besserer Überblick über tatsächlich verfügbare finanzielle Mittel,
- zeitliche Entzerrung verschiedener Zahlungsverpflichtungen, wie Sozialversicherungsbeiträge, Gehälter und Steuern.

**Abbildung 8: Einfluss des aktuellen Fälligkeitstermins auf die Liquidität der Unternehmen**



Basis: Alle befragten Unternehmen, n=402; Angaben in %  
Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Auf explizite Nachfrage, inwiefern die Fälligkeit der Beiträge zum drittletzten Bankarbeitstag die Liquidität des eigenen Unternehmens beeinflusst, geben rund zwei Drittel (66 %) aller befragten Unternehmen (n=402) an, dass dies in der Regel keinen Einfluss hat bzw. dass sie dadurch im Normalfall keine Liquiditätseinschränkungen in Kauf nehmen müssen. Die Beiträge müssten ohnehin gezahlt werden und seien eingeplant, so die Begründung einiger Befragter. Bei insgesamt 16 % hat der Termin einen negativen Einfluss bzw. führt zu einem Liquiditätsengpass. Lediglich ein Unternehmen, das die Sozialversicherungsbeiträge selbst bearbeitet, gibt an, dass sich der Termin positiv auswirke, und zwar weil man immer wüsste, wie hoch die tatsächlich verfügbaren Mittel sind. (siehe Abbildung 8)

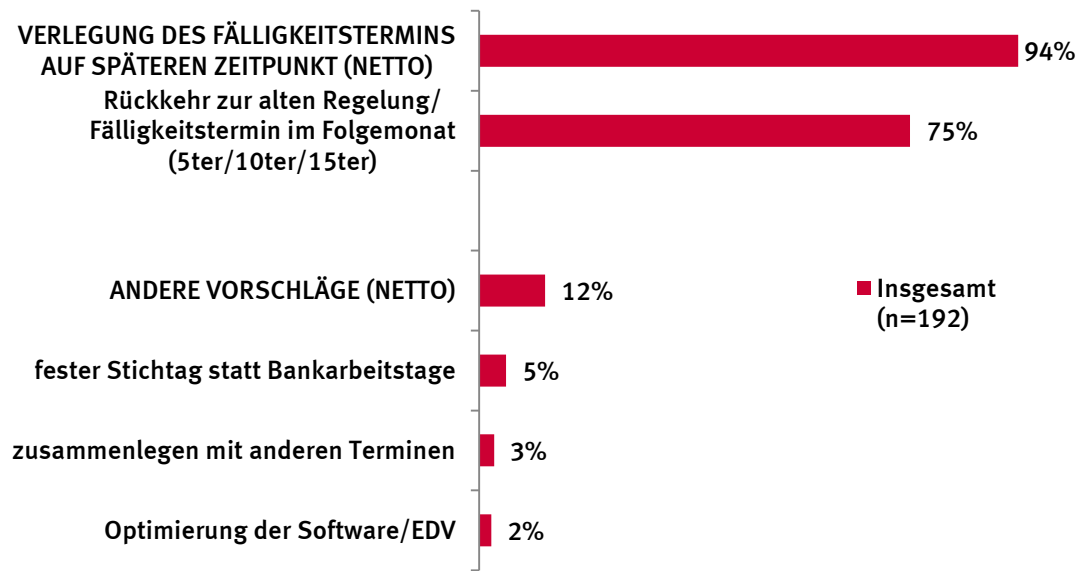
Begründet wird der negative Einfluss wiederholt vor allem damit, dass zum Monatsende die den Beiträgen gegenüberstehenden Einnahmen oft noch nicht erwirtschaftet oder Leistungen noch nicht bezahlt sind (14 Nennungen), sowie mit dem zeitgleichen Geldabfluss von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitsentgelten (10 Nennungen). Teilweise wird auf die saisonale Abhängigkeit der Unternehmen verwiesen (6 Nennungen). So sei beispielsweise im Winter in vielen Branchen die Auftragslage schlechter und jeder Tag würde zählen, um die notwendigen Einnahmen erzielen zu können. Abermals gehen einige Befragte auf die Überzahlung ein oder darauf, dass es zu Zinsbelastungen durch die frühzeitige Zahlung kommen kann.

### 5.1.5 Verbesserungsvorschläge

Knapp die Hälfte (48 %) aller befragten Unternehmen (n=402) macht Vorschläge, wie die Regelung verbessert werden könnte und sie bei der Erfüllung der Vorgabe entlastet werden könnten.

Die Vorschläge wurden vor allem von Unternehmen eingebracht, deren eigenes Personal die Vorgabe bearbeitet (68 %). Unternehmen mit externer Bearbeitung machten weniger Vorschläge zu Verbesserungen (34 %), da sie in den Bearbeitungsprozess weniger involviert sind und diesem somit weniger kritisch gegenüber stehen. Lediglich zwei Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung wünschen keine Änderung der aktuellen gesetzlichen Regelung.

**Abbildung 9: Verbesserungsvorschläge der Unternehmen zur aktuellen Fälligkeitsregelung**



Basis: Befragte, die Verbesserungsvorschläge haben, n=192; Mehrfachnennungen; Angaben in %

Abbildung 9 stellt die Verbesserungsvorschläge dar, die am häufigsten genannt wurden. 94 % der Unternehmen, die einen Verbesserungsvorschlag machten (n=192), plädieren dafür, dass die Termine für die Meldung der Beitragsnachweise sowie für die Zahlung der Beiträge auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Die Fristen der Regelung vor dem 01.01.2006 bzw. Termine im Folgemonat werden dabei von insgesamt drei Viertel der Befragten (75 %) als optimal angesehen. Eine solche Anpassung würde aus ihrer Sicht zur Lösung einiger Kernprobleme der aktuellen Regelung beitragen. Vor allem der Arbeitsaufwand würde reduziert, da die Sozialversicherungsbeiträge wieder auf Basis tatsächlicher Werte berechnet werden könnten und keine Beitrags-schätzungen und Korrekturen mehr anfielen. Die Sozialversicherungsbeiträge könnten in einem Arbeitsgang mit der Entgeltabrechnung bearbeitet werden und der Aufwand in der Buchhaltung für die Kontenabstimmung reduziere sich. Einige Unternehmen sehen auch die positive Auswirkung auf ihre Liquidität. Es fielen weniger Kosten für Porto und Papier oder externe Dienstleister an. Zudem könnte es zu höheren Zinserträgen kommen, weil das Geld länger auf dem Firmenkonto verweile. Es käme nicht mehr zu Überzahlungen aufgrund zu hoch geschätzter Beiträge. Einige Unternehmen nennen auch eine Entlastung hinsichtlich des Zeitdrucks am Monatsende.

Nur wenige der Verbesserungsvorschläge betreffen nicht den Fälligkeitszeitpunkt. Am häufigsten wurde hier vorgeschlagen, anstelle des wechselnden drittletzten Bankarbeitstages einen festen Stichtag zu wählen (5 %). Insgesamt 3 % fänden es gut, wenn der Termin mit anderen Zahlungsterminen, zum Beispiel der Lohnsteuer, zusammengelegt würde. Des Weiteren gibt es Verbesserungsvorschläge, die die für die Abwicklung der Sozialversicherungsbeiträge eingesetzte Software betreffen. Zum Beispiel wurde vorgeschlagen, die Ausfüllhilfe sv.net um Notizfelder für Sonderfälle zu ergänzen oder es zu ermöglichen, Basisdaten zu speichern.

### **5.2 Ergebnisse der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen**

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen zu den alternativen Fälligkeitsregelungen dargestellt. Insgesamt wurden 85 Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige befragt, davon 58 Kleinst- und Kleinunternehmen und 27 mittlere und große Unternehmen.

#### **5.2.1 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

Für etwa ein Drittel der Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge betriebsintern bearbeiten und derzeit das erleichterte Beitragsverfahren nicht nutzen (19 von n=62), stellt diese Alternativregelung eine Option dar. Darunter sind 12 Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge derzeit schätzen.

Die Einführung der Alternativregelung würde an der generellen Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nichts ändern: Alle befragten Unternehmen, die momentan die Sozialversicherungsbeiträge selbst bearbeiten und für die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren in Betracht kommt (n=19), sehen keinen Anlass, künftig einen externen Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für befragte Unternehmen, die einen externen Dienstleister nutzen (n=15), auch hier würden alle die Arbeiten weiterhin auslagern.

Die Einschätzung, inwiefern sich durch diese Alternative der laufende Bearbeitungsaufwand der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber der aktuellen Regelung ändert, ist, je nachdem, ob es sich um Unternehmen mit betriebsinterner oder externer Bearbeitung handelt, unterschiedlich.



**Tabelle 11: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

	Insgesamt		Davon:			
			Kleinst- und Kleinunternehmen		mittlere und große Unternehmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
keine zeitliche Veränderung gegenüber derzeit geltendem Recht	11	58	5	45	6	75
zeitlicher Einsparung gegenüber derzeit geltendem Recht	8	42	6	55	2	25
<b>Summe</b>	<b>19</b>	<b>100</b>	<b>11</b>	<b>100</b>	<b>8</b>	<b>100</b>
<i>Basis: Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten und für die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren in Betracht kommt</i>						

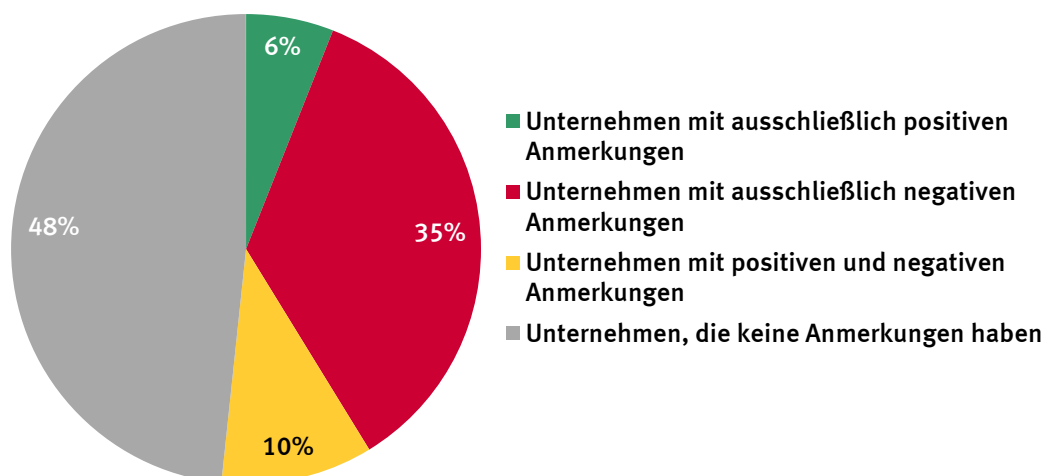
Von den 19 Unternehmen, für die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren in Betracht kommt, schätzen 8 Unternehmen (42 %), dass sich dadurch ihr laufender zeitlicher Aufwand vermindern könnte, weil die Schätzung entfiel. Darunter sind 5 Unternehmen, die derzeit schätzen, und 3 Unternehmen, die mehrere Berechnungsverfahren kombinieren. 11 der 19 Unternehmen (58 %) erwarten keine zeitliche Veränderung durch die Anwendung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens.

Bei der Betrachtung nach Unternehmensgröße zeigt sich, dass von den befragten Kleinst- und Kleinunternehmen (n=11) jeweils rund die Hälfte keine zeitliche Veränderung erwartet bzw. mit einer zeitlichen Ersparnis rechnet (5 bzw. 6 Unternehmen). Hingegen können sich nur 2 der befragten mittleren und großen Unternehmen (n=8) eine zeitliche Ersparnis vorstellen. (siehe Tabelle 11)

In der Gruppe der Unternehmen, die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, ist die Mehrheit der Meinung, dass sich an ihrem laufenden zeitlichen Arbeitsaufwand durch diese Alternativregelung nichts ändern würde (12 von n=15).

Was hingegen die Einschätzung des Umstellungsaufwands betrifft, so geht die Mehrheit der befragten Unternehmen davon aus, dass ihnen bei einem Umstieg kein einmaliger zeitlicher Aufwand entstehen würde, unabhängig davon, ob die Vorgabe durch betriebseigenes (14 von n=19) oder externes Personal (10 von n=15) bearbeitet wird. Nur 3 Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge betriebsintern bearbeiten, gehen von einem zeitlichen Aufwand für die Umstellung aus, der unter anderem für die Anpassung der Software sowie für Schulungen zur geänderten Software anfiel.

**Abbildung 10: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**



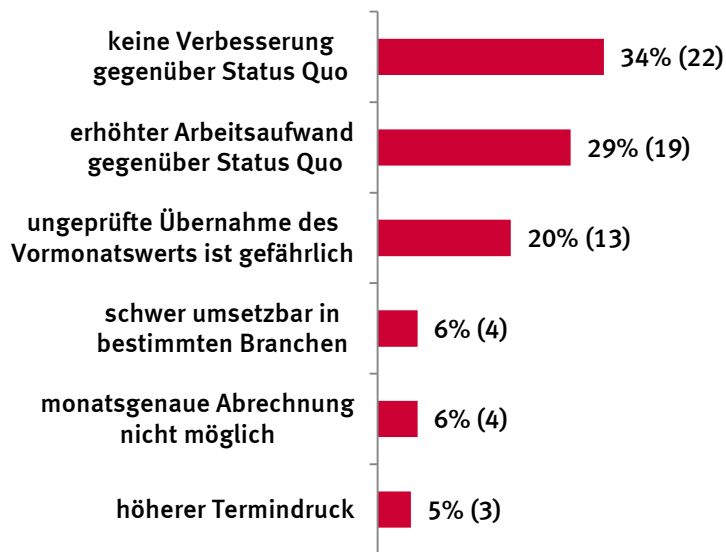
**Basis:** Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten und derzeit das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nicht anwenden bzw. die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, n=77; Angaben in %  
Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Insgesamt rund 35 % der befragten Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten und derzeit das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nicht anwenden (n=62) bzw. die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen (n=15), äußern sich ausschließlich negativ und lediglich rund 6 % ausschließlich positiv gegenüber der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens. 10 % der Unternehmen üben sowohl positive als auch negative Kritik. Dabei ermittelt etwa jedes zweite Unternehmen (17 Unternehmen), das sich kritisch äußert, die Sozialversicherungsbeiträge derzeit durch eine Schätzung. (siehe Abbildung 10)

Im Folgenden werden zuerst die positiven und anschließend die negativen Anmerkungen der Befragten aufgezeigt.

Positiv sei, dass das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren zu einer besseren Übersichtlichkeit und zu einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens beitragen könne. Durch den Wegfall der Schätzung könne auch der Zeitaufwand reduziert werden.

**Abbildung 11: Negative Anmerkungen der Unternehmen zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**



Basis: Negative Anmerkungen aller befragten Unternehmen, n=65; Mehrfachnennungen; alle Nennungen; Angaben in % (und absoluten Werten)

Bei den negativen Anmerkungen wurde am häufigsten genannt, dass es keine Verbesserung oder Erleichterung gegenüber dem derzeitigen Vorgehen sei (22 Nennungen) und dass diese Alternativregelung sogar mit einem erhöhten Arbeitsaufwand einhergehe (19 Nennungen).

Insgesamt ein Fünftel (13 Nennungen) der negativen Kommentare beziehen sich auf die Übernahme des Vormonatswerts. Dies sollte nicht ungeprüft geschehen, da es ungewollt zu einer Über- oder Unterzahlung kommen könnte. Zudem bleibe ein wesentlicher Nachteil der derzeitigen Regelung bestehen: Wie bislang müsse der Vormonatswert mit dem tatsächlichen Wert abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert werden.

Zudem wurde von Unternehmen, die derzeit schätzen, thematisiert, dass die Umsetzung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens in einigen Branchen aufgrund variabler Lohnanteile oder flexibler Arbeitszeiten wenig sinnvoll sei (4 Nennungen). Außerdem würden Kernprobleme der derzeitigen Regelung (weiterhin keine monatsgenaue Abrechnung möglich/weiterhin Termindruck zum Monatsende) nicht gelöst (4 bzw. 3 Nennungen). (siehe Abbildung 11)

Der Einfluss auf die Liquidität eines Unternehmens spielt bei dieser Alternativregelung weniger eine Rolle. Dies zeigt sich zum einen in den Äußerungen der Befragten, zum anderen auch in den Antworten auf die explizite Nachfrage zu dieser Thematik. Die Mehrheit der Unternehmen (21), die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeitet und für die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren eine Option darstellt (n=19) bzw. die einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen (n=15), schätzt, dass die Anwendung des erleichterten Bei-

tragsberechnungsverfahrens keinen Einfluss auf die Liquidität des Unternehmens hat. Lediglich 8 Unternehmen sehen einen Liquiditätsentzug, unter anderem, weil durch die Verwendung des Vormonatswertes die Beiträge zu hoch angesetzt werden und somit mögliche Zinserträge wegfallen könnten. Der Liquiditätsabfluss könnte unter Umständen auch die Existenz gefährden.

### 5.2.2 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

Auch die Wiedereinführung der Regelung vor dem 01.01.2006 würde in den wenigsten Fällen etwas an der generellen Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ändern. Alle befragten Unternehmen, die derzeit die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten (n=70), würden dies nach wie vor so handhaben. Bei den Unternehmen, welche derzeit dafür einen externen Dienstleister beanspruchen, würden 14 von 15 dies auch nach Einführung dieser Regelung tun.

Insgesamt betrachtet, erwartet die Mehrheit der Befragten durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 eine Veränderung im laufenden Bearbeitungsaufwand gegenüber der aktuellen Regelung, wobei auch bei dieser Alternative leichte Unterschiede zwischen betriebsinterner und externer Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge bestehen.

**Tabelle 12: Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge, die sich durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 eine Einsparung im laufenden Zeitaufwand erwarten**

	Insgesamt			Davon:					
				Kleinst- und Kleinunternehmen			mittlere und große Unternehmen		
	Basis	Abs.	%	Basis	Abs.	%	Basis	Abs.	%
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>49</b>	<b>70</b>	<b>45</b>	<b>36</b>	<b>80</b>	<b>25</b>	<b>13</b>	<b>52</b>
Schätzung	26	23	88	16	14	88	10	9	90
erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	8	7	88	5	5	100	3	2	67
Spitzabrechnung	27	11	41	16	10	63	11	1	9
Mischform	9	8	89	8	7	88	1	1	100

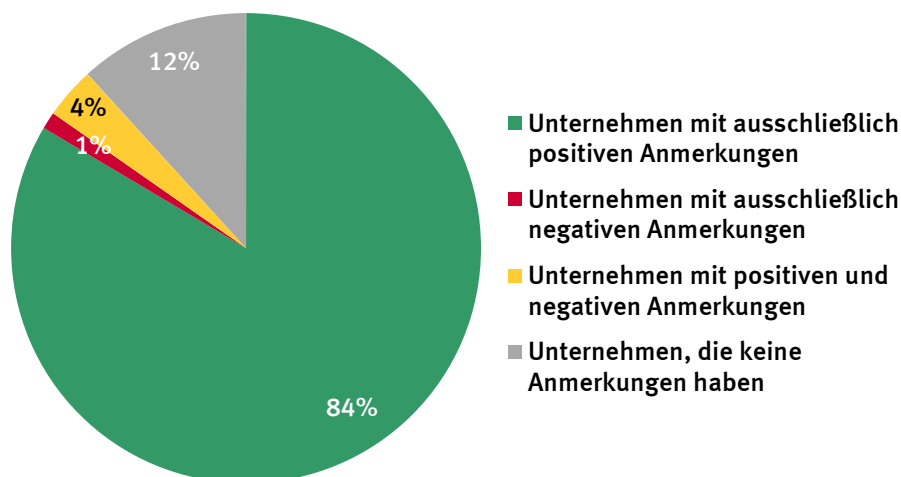
*Basis: Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten*

Bei den befragten Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten (n=70), sind insgesamt 70 % der Meinung, dass sich ihr laufender zeitlicher Aufwand reduzieren ließe, weil die Schätzung und die nachträglichen Korrekturen entfielen. Eine zeitliche Einsparung erwarten dabei vor allem Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge nicht zusammen mit der regulären Entgeltabrechnung berechnen können, sondern ausschließlich oder zusätzlich auf Basis geschätzter Werte ermitteln. In diesen drei Gruppen liegt der Anteil jeweils bei fast 90 % (siehe Tabelle 12). Insgesamt rund ein Viertel (27 %) schätzt hingegen, dass es zu keiner zeitlichen Veränderung käme.

Bei den befragten Unternehmen, die für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen (n=15), geben 8 Unternehmen an, dass sich ihr laufender zeitlicher Arbeitsaufwand durch diese Alternative verringern würde. 6 Unternehmen gehen hingegen davon aus, dass ihr Zeitaufwand gleich bleibt.

Mehrheitlich sind die Unternehmen auch der Meinung, dass kein einmaliger zeitlicher Umstellungsaufwand bei der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 entsteht, sowohl in der Gruppe der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung (67 % von n=70) als auch in der Gruppe der Unternehmen mit externer Bearbeitung (12 von n=15). Fast ein Drittel (30 %) der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge rechnet jedoch mit einem zeitlichen Umstellungsaufwand, welcher insbesondere aus der Anpassung der Software sowie Schulungen und der Einarbeitung in das angepasste Entgeltabrechnungsprogramm resultiere.

**Abbildung 12: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**



**Basis:** Alle befragten Unternehmen, n=85; Angaben in %  
Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Die positive Einschätzung der Aufwandsänderung spiegelt sich auch in den Aussagen der Befragten zu der Alternativregelung wider. Die überwiegende Mehrheit der Befragten äußert sich positiv über die Alternativregelung (insgesamt 88 %) (siehe Abbildung 12).

**Abbildung 13: Positive Anmerkungen der Unternehmen zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**



Basis: Positive Anmerkungen aller befragten Unternehmen, n=213; Mehrfachnennungen; alle Nennungen Angaben in % (und absoluten Werten)

Als positiv heben die Unternehmen mit Abstand am häufigsten die Übersichtlichkeit, Transparenz und die einfache Nachvollziehbarkeit dieses Abrechnungsverfahrens hervor (63 % aller positiven Nennungen). Dies umfasst auch eine Vereinfachung der Bearbeitung und eine Reduzierung des Bearbeitungsaufwands. Durch das Verfahren sei eine monatsgenaue Abrechnung mit den tatsächlichen Werten sowie die durchgängige Bearbeitung der Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge möglich. Korrekturen (im Folgemonat) und andere Arbeitsschritte, wie zum Beispiel die Schätzung noch anfallender Arbeitszeit, würden entfallen, was zu einer Zeitersparnis führe. Diese periodengenaue Abrechnung sei weniger fehleranfällig und erhöhe die Datenqualität, wodurch auch die Rückfragen der Krankenkassen zurückgehen würden. Auch der empfundene Termindruck würde minimiert. Zusätzliche positive Effekte seien, dass variable Entgeltbestandteile im laufenden Monat berechnet werden können und die Beschäftigten zeitnah ihren Lohn erhalten, und dass sich Ein- und -austritte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besser in die Abrechnung miteinbeziehen ließen.

Rund 20 % der positiven Äußerungen beziehen sich darauf, dass das Verfahren, wie es vor dem 01.01.2006 praktiziert wurde, das bestmögliche Vorgehen in der Praxis darstelle.

Weitere Vorteile seien der Liquiditätsgewinn und die bessere Planbarkeit der Liquidität durch die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge im Folgemonat (8 % der Nennungen), das Zusammenfallen mit dem Termin für die Lohnsteuer, wodurch nur noch ein Termin beachtet werden müsste (6 % der Nennungen), eine Verbesserung der Organisation der administrativen Arbeitsabläufe (z. B. Urlaubsplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung)

und eine Vereinfachung der betriebsinternen Kommunikation insbesondere bei kleineren Unternehmen (3 % der Nennungen). (siehe Abbildung 13)

Auf explizite Nachfrage sind auch 42 % der befragten Unternehmen (n=85) der Meinung, dass die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 einen positiven Einfluss auf die Liquidität des Unternehmens habe. Einige sehen den Vorteil des späteren Zahlungstermins darin, dass finanzielle Mittel länger im Unternehmen blieben und hierdurch ein Zinsertrag erwirtschaftet werden könnte. Für andere Unternehmen liegen die Vorteile eher in einem Zahlungsaufschub bzw. in einer Verteilung der finanziellen Belastung auf zwei Monate. Diese positive Resonanz relativiert sich jedoch, weil immerhin 45 % der Befragten der Alternativregelung keinen Einfluss auf die Firmenliquidität attestieren.

### 5.2.3 Vorschussmodell

Alle Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge derzeit selbst bearbeiten (n=70), würden nach einer Einführung des Vorschussmodells auch weiterhin selbst diese Aufgaben wahrnehmen. Bei den Unternehmen, welche derzeit für die Abrechnung einen externen Dienstleister beanspruchen, würden 13 von 15 dies auch nach Einführung tun.

Die Einschätzung, ob das Vorschussmodell zu einer Veränderung des laufenden Bearbeitungsaufwands gegenüber der aktuellen Regelung führt, ist in der Stichprobe tendenziell davon abhängig, ob die Vorgabe mit betriebseigenem oder externem Personal erfüllt wird.

**Tabelle 13: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch das Vorschussmodell**

	Insgesamt		Davon:			
			Kleinst- und Kleinunternehmen		mittlere und große Unternehmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
keine zeitliche Veränderung gegenüber derzeit geltendem Recht	11	16	6	13	5	20
zeitliche Einsparung gegenüber derzeit geltendem Recht	25	36	22	49	3	12
zeitlicher Mehraufwand gegenüber derzeit geltendem Recht	30	43	14	31	16	64
keine Angabe	4	6	3	7	1	4
<b>Summe</b>	<b>70</b>	<b>100</b>	<b>45</b>	<b>100</b>	<b>25</b>	<b>100</b>
<i>Basis: Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen</i>						

In der Gruppe der Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge derzeit mit betriebseigenem Personal bearbeiten (n=70), geht die Mehrheit von einer Veränderung des Aufwands aus. Dabei schätzen rund ein Drittel (36 %) dieser Unternehmen, dass sich ihr zeitlicher Aufwand reduzieren ließe. Diese Unternehmen erwarten Erleichterungen beim Abrechnungsprocedere entsprechend

der Regelung vor dem 01.01.2006, indem sie monatsgenau abrechnen können und keine Nachberechnungen bzw. Korrekturen durchführen müssen. Demgegenüber stehen 43 % der Befragten, die mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen. Sie befürchten, dass das Vorschussmodell sehr schwer zu verstehen bzw. im Alltag nicht praktikabel sei. Es wird unter anderem vermutet, dass die Verrechnung, Rückrechnung, Verbuchung und ganzjährige Bereithaltung von Daten einen sehr hohen Aufwand verursachen könnten. Im Vergleich der Größenklassen sind es eher die Kleinst- und Kleinunternehmen, die mit einer zeitlichen Einsparung rechnen. Mittlere und große Unternehmen vermuten öfter einen Mehraufwand. (siehe Tabelle 13)

Im Hinblick auf die Art der Beitragsberechnung sind es eher Unternehmen, die schätzen oder das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen, die eine Entlastung im laufenden zeitlichen Aufwand erwarten.

Hingegen herrscht bei den Unternehmen, die für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen (n=15), mehrheitlich die Meinung vor, dass das Vorschussmodell entweder nicht zu einer Veränderung oder sogar zu einem Anstieg des laufenden Zeitaufwands führe (jeweils 6 Nennungen).

Auch die Beurteilung des einmaligen Umstellungsaufwands differiert zwischen Unternehmen mit betriebsinterner und externer Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge.

**Tabelle 14: Einschätzung des zeitlichen Umstellungsaufwands von Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge bei Einführung des Vorschussmodells**

	Insgesamt		Davon:			
			Kleinst- und Kleinunternehmen		mittlere und große Unternehmen	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
ja, Unternehmen hat einen Umstellungsaufwand	34	49	19	42	15	60
nein, Unternehmen hat keinen Umstellungsaufwand	33	47	25	56	8	32
weiß nicht/ keine Angabe	3	4	1	2	2	8
<b>Summe</b>	<b>70</b>	<b>100</b>	<b>45</b>	<b>100</b>	<b>25</b>	<b>100</b>
<i>Basis: Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten</i>						
<i>Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen</i>						

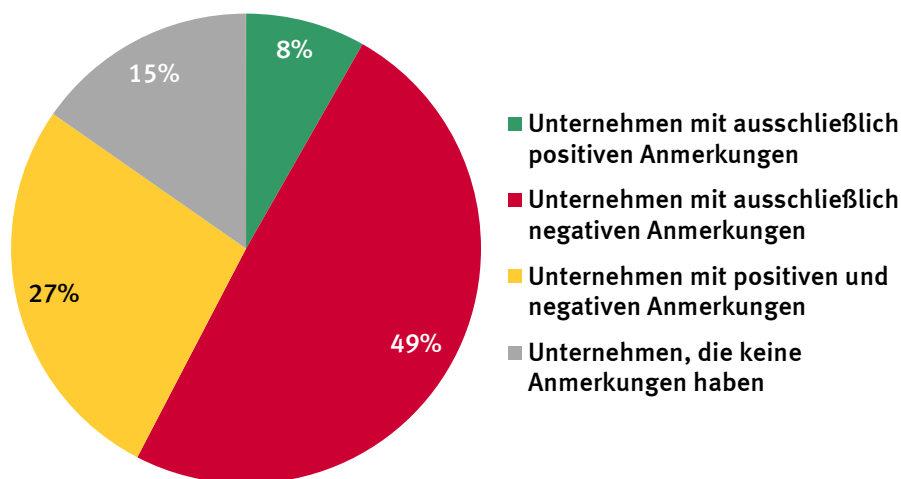
Rund die Hälfte (49 %) der befragten Unternehmen, die die Vorgabe betriebsintern erfüllen (n=70), geht davon aus, dass ihnen bei einem Umstieg ein einmaliger zeitlicher Aufwand entstehen würde, und zwar für die Umstellung der Software und entsprechende Schulungen, für die thematische Einarbeitung und gegebenenfalls die Anpassung interner Prozesse. Diesen Umstellungsaufwand sehen eher mittlere und große als Kleinst- und Kleinunternehmen. (siehe Tabelle 14)



Wird ein externer Dienstleister in Anspruch angenommen, ist die Mehrheit dieser Unternehmen, der Ansicht, dass ihnen kein einmaliger Umstellungsaufwand entstünde (12 von n=15).

Insgesamt betrachtet haben die Befragten ein differentes, tendenziell negatives Bild vom Vorschussmodell.

**Abbildung 14: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zum Vorschussmodell**

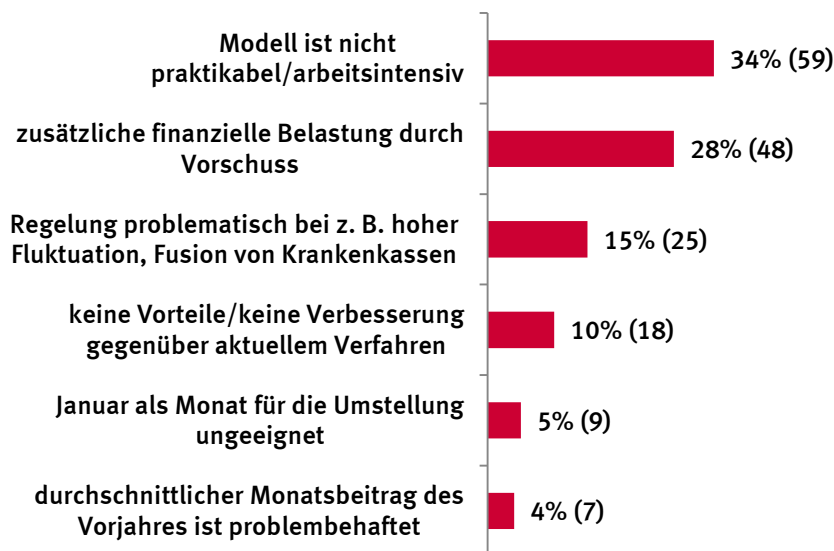


Basis: Alle befragten Unternehmen, n=85; Angaben in %  
Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Rund 49 % (n=85) der Unternehmen sehen die Alternative ausschließlich negativ, 27 % können sowohl positive als auch negative Aspekte erkennen. Lediglich 8 % äußern sich ausschließlich positiv. (siehe Abbildung 14)

Der wesentliche Vorteil des Vorschussmodells besteht darin, dass es von Februar bis Dezember dem Abrechnungsturnus der Regelung vor dem 01.01.2006 entspricht (48 % aller n=52 positiven Nennungen). Hiervon erwarten sich die Unternehmen, entsprechend der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, eine Erleichterung beim Abrechnungsprocedere, zum Beispiel die monatsgenaue Abrechnung mit den tatsächlichen Werten, die zusammenhängende Bearbeitung der Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge und den Wegfall ganzer Arbeitsschritte. In Folge dessen sehen sie eine Zeitersparnis sowie eine bessere Datenqualität, eine bessere Kostenübersicht und weniger Termindruck. In 33 % der Fälle wird noch einmal betont, dass man die finanzielle Belastung des Vorschusses in Kauf nehmen würde, um unterjährig von den Vorteilen der Regelung vor dem 01.01.2006 zu profitieren. Mehrfach wurde erwähnt, dass das Prinzip des Vorschussmodells bereits von der Lohnsteuer bekannt sei (15 % der positiven Nennungen).

**Abbildung 15: Negative Anmerkungen der Unternehmen zum Vorschussmodell**



Basis: Negative Anmerkungen aller befragten Unternehmen, n=172; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in % (und absoluten Werten)

Hingegen wird in 34 % der negativen Äußerungen thematisiert, dass das Vorschussmodell nicht praktikabel sei oder zumindest einen sehr hohen Arbeitsaufwand vermuten lasse, was dem Vorschuss zuzuschreiben sei (Verrechnung, Rückrechnung, Kontrolle, jährlich erneute Einarbeitung in die Vorschussberechnung, Verbuchung, ganzjährige Bereithaltung von Daten).

In 28 % der Anmerkungen wird die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Zahlung des Vorschusses kritisiert. Die Unternehmen wollen keinen Vorschuss leisten.

In 15 % der negativen Nennungen kritisieren Unternehmen auch das Prinzip der Verrechnung des Vorschusses in Sonderfällen (Mitarbeiterfluktuation, Krankenkassenfusionen, Krankenkassenwechsel von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, Wegfall einer Krankenkasse aufgrund von Mitarbeiteraustritten). Die Befragten vermuten hier ebenfalls einen hohen Arbeitsaufwand und Schwierigkeiten bei der Rückforderung des Vorschusses.

10 % der negativen Nennungen betonen, dass es sich bei dem Vorschussmodell nicht um eine Verbesserung des aktuellen Verfahrens handele.

Weitere Nachteile, die mehrfach angesprochen wurden, sind die schlechte Wahl des Januars als Monat für den Umstieg auf das Vorschussmodell (5 % der negativen Nennungen), und dass der Vorschuss auf einem durchschnittlichen Monatsbeitrag des Vorjahres basieren soll. Der Januar wird als ungünstig für den Umstieg bzw. für die Vorschussberechnung angesehen, weil dieser Monat eine sehr hohe Arbeitsintensität aufweise bzw. zu Jahresbeginn anderweitig hoher Liquiditätsabfluss bestehe (z. B. Versicherungsbeiträge). Die Höhe des durchschnittlichen Monatsbei-

trags des Vorjahres je Krankenkasse sei als Maß für den Vorschuss ungeeignet. Die Höhe des Vorschusses sei so nicht vorhersehbar und demzufolge sei eine genaue Planung der Kontodeckung nicht möglich. Das führe zu erhöhtem Buchungsaufwand und zu weiteren Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen. (siehe Abbildung 15)

Dass dieser Alternativregelung im Vergleich zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe und der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 ein eher negativer Einfluss auf die Liquidität attestiert wird, wird von den Ergebnissen der expliziten Nachfrage noch einmal gestützt. 40 % aller Befragten (n=85) gehen von einem negativen Einfluss auf die Liquidität ihres Unternehmens aus, abermals ist der zu leistende Vorschuss ausschlaggebend. 42 % gehen nicht von einem Einfluss aus und lediglich 4 % erwarten einen Liquiditätsvorteil, weil ihnen das Geld unterjährig länger zur Verfügung steht und sie länger Zinsen erhalten.

### **5.2.4 Vormonatsmodell**

Alle Unternehmen, die momentan die Sozialversicherungsbeiträge selbst berechnen (n=70), würden nach Umsetzung des Vormonatsmodells die Bearbeitung auch weiterhin selbst durchführen. Gleiches gilt für die befragten 15 Unternehmen, die derzeit diese Aufgabe auslagern.

Auch beim Vormonatsmodell unterscheidet sich die Einschätzung, ob es zu der Veränderung des laufenden Bearbeitungsaufwands gegenüber der aktuellen Regelung kommt, tendenziell zwischen Unternehmen, die die Vorgabe mit betriebseigenem oder externem Personal erfüllen.

**Tabelle 15: Einschätzung der Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zur Veränderung des Zeitaufwands durch das Vormonatsmodell**

	Insgesamt		Davon:			
			Kleinst- und Kleinunternehmen		mittlere und große Unternehmen	
	Abs.	%	Abs.	%	Abs.	%
keine zeitliche Veränderung gegenüber derzeit geltendem Recht	13	19	7	16	6	24
zeitliche Einsparung gegenüber derzeit geltendem Recht	30	43	24	53	6	24
zeitlicher Mehraufwand gegenüber derzeit geltendem Recht	23	33	11	24	12	48
weiß nicht	2	3	1	2	1	4
keine Angabe	2	3	2	4	-	-
<b>Summe</b>	<b>70</b>	<b>100</b>	<b>45</b>	<b>100</b>	<b>25</b>	<b>100</b>
<i>Basis: Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten</i>						
<i>Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen</i>						

Bei den Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge (n=70) geht die Mehrheit der Befragten von einer Veränderung des Zeitaufwands aus. Dabei erwarten 43 % eine Reduzierung, weil durch die Verlagerung des Abrechnungstermins in den Folgemonat ganze Arbeitsschritte, zum Beispiel Schätzung und Korrektur, entfielen. 33 % erwarten hingegen einen Mehraufwand. Dieser resultiere vor allem aus einem erhöhten administrativen Aufwand aufgrund der Verrechnungen am Jahresende, zusätzlichem Prüf- und Korrekturaufwand sowie verstärktem Klärungsbedarf in der Buchhaltung. Knapp ein Fünftel (19 %) nimmt an, dass es zu keiner zeitlichen Veränderung durch das Vormonatsmodells käme.

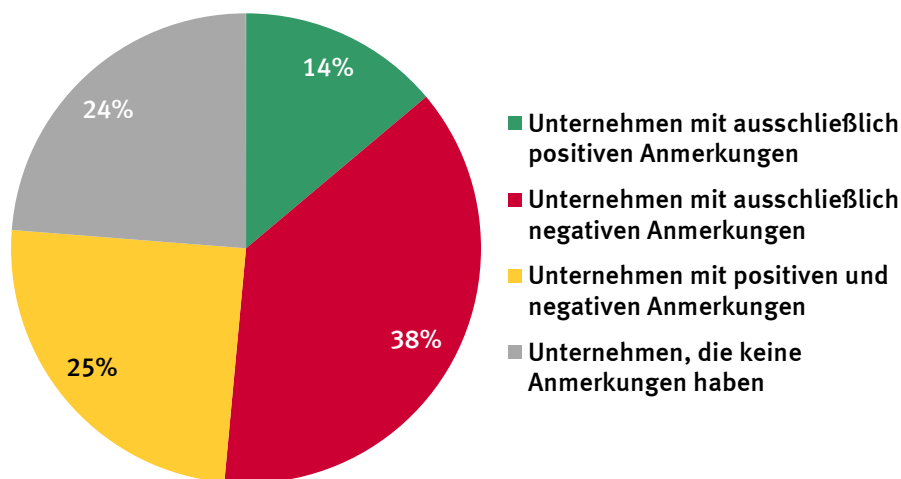
In der Stichprobe sehen eher die Kleinst- und Kleinunternehmen einen zeitlichen Vorteil in dieser Alternativregelung, mehr als die Hälfte von ihnen (53 %) geht von einer Zeitersparnis aus. Hingegen erwartet rund der Hälfte (48 %) der mittleren und großen Unternehmen einen Mehraufwand, insbesondere durch die Bearbeitung von Sonderfällen (Krankenkassenfusionen, Krankenkassenwechsel, Mitarbeiterfluktuation). (siehe Tabelle 15)

Im Vergleich der Berechnungsverfahren sind es lediglich die Unternehmen, die bereits jetzt schon spitz abrechnen, die eher keine Entlastung beim Zeitaufwand erwarten.

Bei den Unternehmen mit externem Dienstleister ist hingegen die Mehrheit (10 von n=15) der Meinung, dass sich in ihrem zeitlichen Aufwand durch das Vormonatsmodell nichts ändern würde. 3 Befragte gehen von einer zeitlichen Einsparung aus, beispielsweise weil die Kontrolle der Arbeit der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters weniger aufwändig wäre. 2 Unternehmen vermuten einen laufenden zeitlichen Mehraufwand.

Die Beurteilung, ob es zu einem einmaligen Umstellungsaufwand durch das Vormonatsmodell kommt, ähnelt stark der Beurteilung des Vorschussmodells. Auch hier geht rund die Hälfte (49 %) der befragten Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge betriebsintern bearbeiten (n=70), davon aus, dass ihnen ein einmaliger zeitlicher Aufwand im Zuge der Softwareumstellung sowie der Einarbeitung und gegebenenfalls der Anpassung interner Prozesse entstehen würde. Dabei handelt es sich wiederum eher um die mittleren und großen Unternehmen. In der Gruppe der Unternehmen mit externem Dienstleister (n=15) schätzt die Mehrheit (12), analog dem Vorschussmodell, dass es bei der Einführung des Vormonatsmodells in ihrem Unternehmen nicht zu einem einmaligen zeitlichen Aufwand kommt.

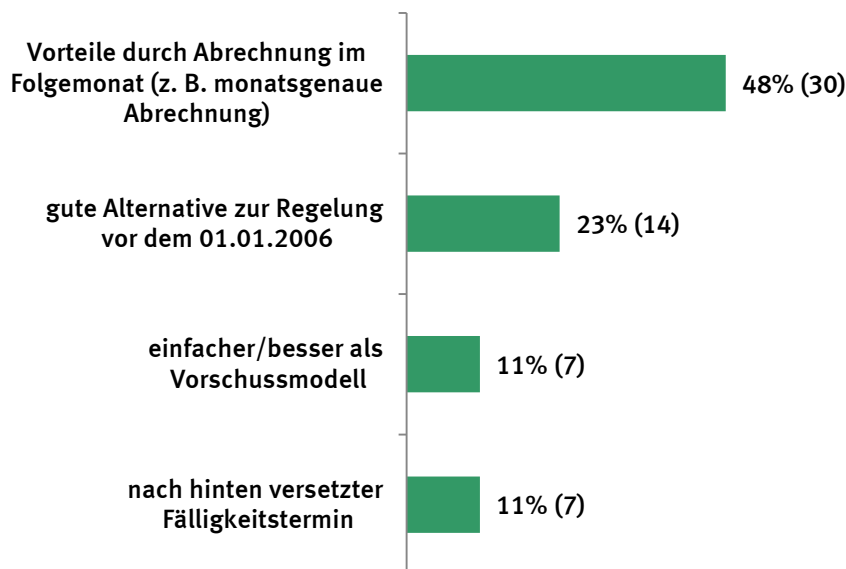
**Abbildung 16: Anteil der Unternehmen mit positiven und negativen Anmerkungen zum Vormonatsmodell**



**Basis:** Alle befragten Unternehmen, n=85; Angaben in %  
Abweichungen in der Summe von 100 % durch Rundungen

Die Vorstellung der Befragten (n=85) von dem Vormonatsmodell ist zwar eher negativ behaftet, im Vergleich zu Vorschussmodell stehen sie diesem Modell aber nicht so kritisch gegenüber. 38 % äußern sich ausschließlich negativ, 25 % sowohl positiv als auch negativ und sogar 14 % ausschließlich positiv über die Alternativregelung. (siehe Abbildung 16)

**Abbildung 17: Positive Anmerkungen der Unternehmen zum Vormonatsmodell**



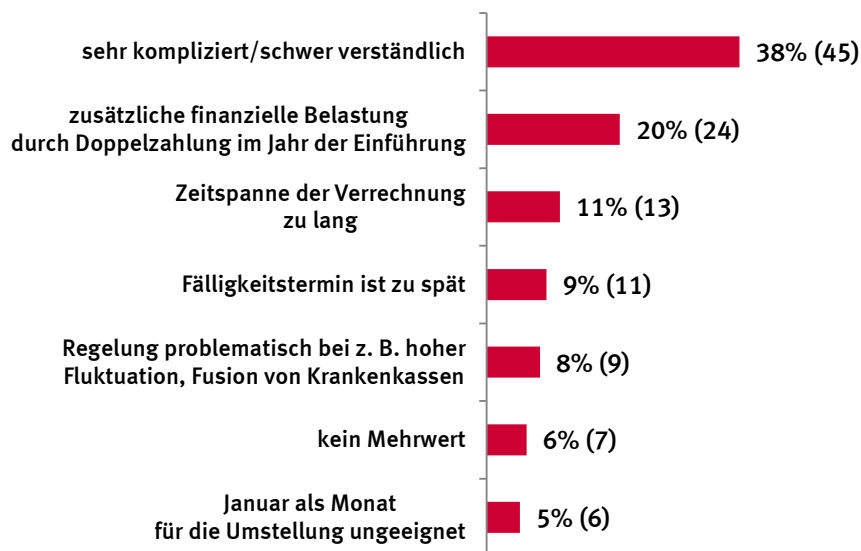
Basis: Positive Anmerkungen aller befragten Unternehmen, n=62; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen  
Angaben in % (und absoluten Werten)

Die wesentlichen positiven Aspekte dieses Modells ergeben sich, wie bei der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2016 und dem Vorschussmodell, durch die Verlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat: die monatsgenaue, auf tatsächlichen Werten basierende Abrechnung, die durchgängige Bearbeitung der Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Wegfall ganzer Arbeitsschritte (Schätzung/Korrektur). All dies führe auch in diesem Modell zu einer zeitlichen Entlastung und weniger Termindruck in der Bearbeitung sowie zu einer Erleichterung in der Buchhaltung, da zum Beispiel die Kontenabstimmung vereinfacht würde (insgesamt 30 Nennungen).

Mehrfach wird das Vormonatsmodell als gute Alternative zur Regelung vor dem 01.01.2006 gesehen (14 Nennungen), mit dem nach Ansicht einiger Befragter sogar die für die Krankenkassen notwendige Liquidität gewährleistet werden könne.

Einige Befragte würden das Vormonatsmodell dem Vorschussmodell vorziehen, da dieses im Vergleich beider Modelle einfacher zu handhaben und besser zu verstehen sei (7 Nennungen). Außerdem wird positiv hervorgehoben, dass der spätere Fälligkeitstermin zu einer Entspannung der Abläufe in der gesamten Lohn- und Gehaltsabrechnung beitragen würde (7 Nennungen). (siehe Abbildung 17)

**Abbildung 18: Negative Anmerkungen der Unternehmen zum Vormonatsmodell**



Basis: Negative Anmerkungen aller befragten Unternehmen, n=119; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in % (und absoluten Werten)

Auf der anderen Seite wird am Vormonatsmodell am häufigsten kritisiert, dass es sehr kompliziert bzw. schwer verständlich sei. Dadurch könne es zu einem sehr hohen administrativen Aufwand im Zuge der Verrechnung der Beiträge am Jahresende sowie durch zusätzliche Prüfungen oder Korrekturen bzw. einen höheren Erklärungsbedarf in der Buchhaltung kommen (38 % der negativen Nennungen).

Rund ein Fünftel (20 % der negativen Nennungen) der Anmerkungen thematisieren die zusätzliche finanzielle Belastung durch die Doppelzahlung in Höhe des Dezemberbeitrags im Jahr der Einführung.

In 11 % der Anmerkungen wird die Zeitspanne bis zur Verrechnung der Beiträge kritisiert. Ein Jahr wird als zu lange angesehen. Während dieser Zeit müssten die Differenzen je Krankenkasse unausgeglichen bleiben, das heißt monatlich in der Buchhaltung verrechnet werden.

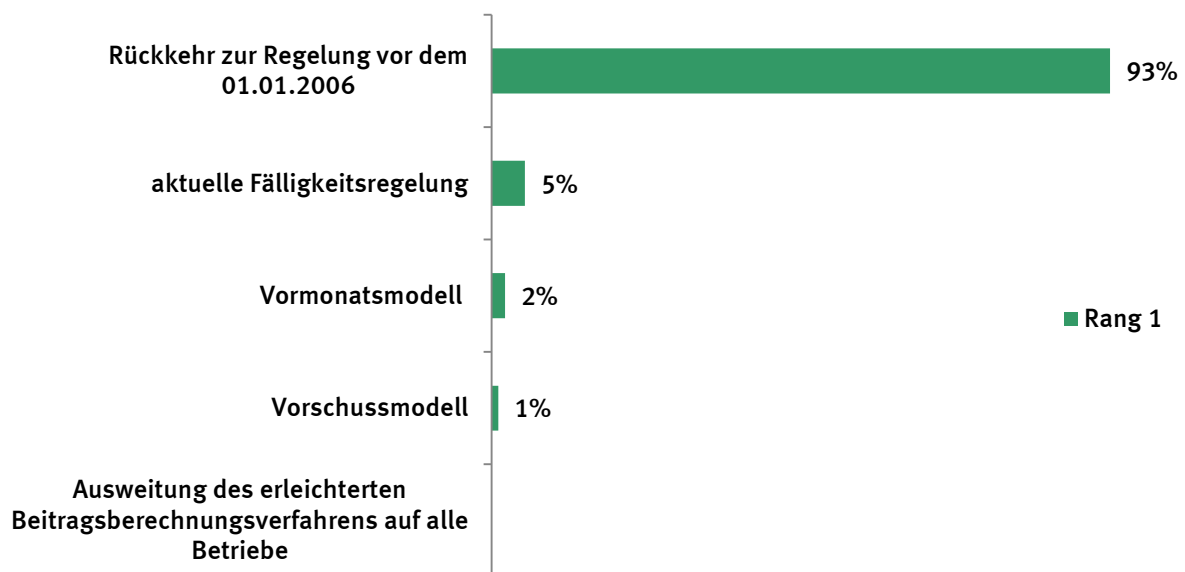
Außerdem wird mehrfach kritisiert, dass der Fälligkeitstermin zu weit vom eigentlichen Abrechnungsmonat in den Folgemonat verschoben sei (9 % der negativen Nennungen). Analog zum Vorschussmodell wird kritisiert, dass Sonderfälle zu Problemen in der Verrechnung des Sozialversicherungsbeitrags führen könnten (8 % der negativen Nennungen). Im Vergleich zum aktuellen Verfahren besitze dieses Modell keinen Mehrwert (6 % der negativen Nennungen) und der Januar sei als Monat der Umstellung ungünstig, da im Dezember oftmals außertarifliche Sonderleistungen gezahlt würden (5 % der negativen Nennungen). (siehe Abbildung 18)

Obwohl die finanzielle Belastung durch die Doppelzahlung ein relevanter Kritikpunkt an der Alternativregelung ist, ist bei gezielter Nachfrage rund die Hälfte (52 %) aller befragten Unternehmen (n=85) der Meinung, dass das Vormonatsmodell keinen Einfluss auf die Liquidität ihres Unternehmens hätte. Rund ein Viertel (27 %) sieht dagegen einen negativen Einfluss, insbesondere weil man in Vorlage treten muss und dadurch das Kapital dauerhaft nicht zur Verfügung stände. Zudem erschwere das Modell ähnlich wie das Vorschussmodell die Liquiditätsplanung. Dabei sehen große Unternehmen öfter keinen Einfluss auf ihre Liquidität, kleine Unternehmen hingegen vergleichsweise öfter sowohl einen positiven als auch einen negativen Einfluss.

### 5.2.5 Ranking der Fälligkeitsregelungen

Alle zu den jeweiligen Alternativregelungen befragten Unternehmen (n=85) wurden abschließend gebeten, die aktuelle Fälligkeitsregelung sowie die Alternativen in eine Rangfolge zu bringen. Bei der Vergabe der Ränge wurden teilweise verschiedene Fälligkeitsregelungen auf den gleichen Rang gesetzt. Dadurch ergibt die Summe der Werte nicht in allen Fällen 100 %.

**Abbildung 19: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Unternehmen: Rang 1**

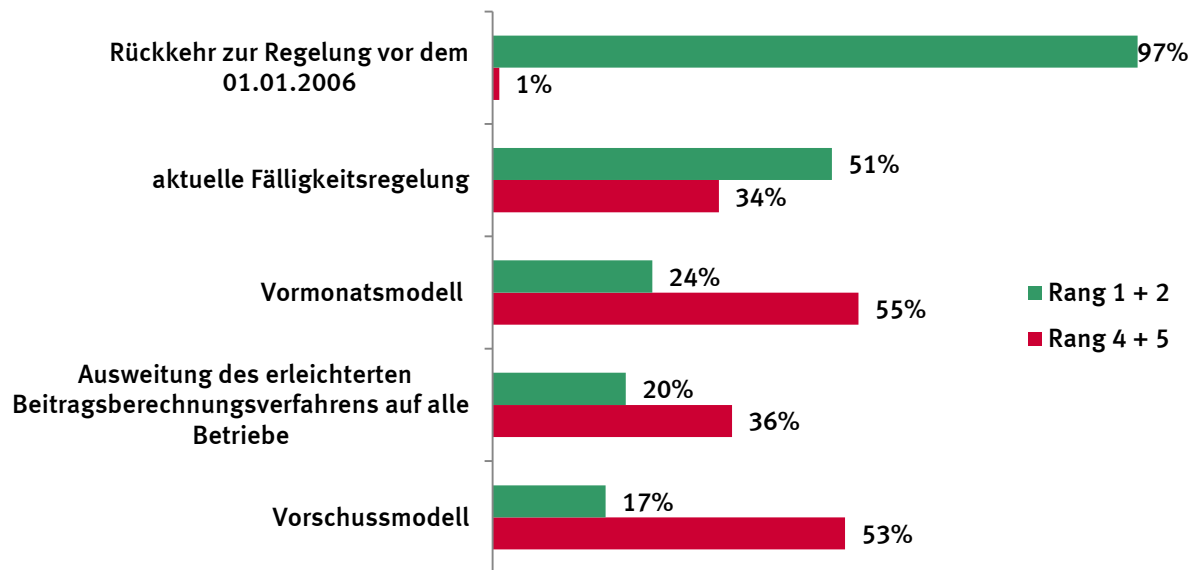


Basis: Alle befragten Unternehmen, n=85; Angaben in %

Wie aus Abbildung 19 eindeutig hervorgeht, ist die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 unter allen befragten Unternehmen (n=85) die präferierte Fälligkeitsregelung. Zu diesem Verfahren wird keine annähernd gute Alternative gesehen.



**Abbildung 20: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Unternehmen: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5**



Basis: Alle befragten Unternehmen, n=85; Angaben in %

Für einen besseren Gesamtüberblick wurden Rang 1 und 2 sowie Rang 4 und 5 zusammengefasst (siehe Abbildung 20). Dem Ergebnis nach liegt der Schluss nahe, dass – sollte es nicht zu einer Wiedereinführung der Regelung vor dem 01.01.2006 kommen – die Unternehmen lieber bei der aktuellen Fälligkeitsregelung bleiben würden.

Das Vorschuss- und das Vormonatsmodell schneiden tendenziell am schlechtesten ab, sie werden am häufigsten auf Platz 4 oder 5 gesetzt.

Die Ablehnung der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe ist nicht so stark ausgeprägt wie gegenüber dem Vorschuss- und dem Vormonatsmodell, 36% vergeben die letzten beiden Ränge. Dennoch sehen vergleichsweise wenige Befragte (20%) darin eine denkbare Alternative. Diese Regelung bietet zu wenige wesentliche Verbesserungen bzw. Erleichterungen gegenüber der aktuellen Fälligkeitsregelung.

### 5.3 Ergebnisse der Befragung der Softwareersteller

Die folgenden Ergebnisse basieren auf Angaben der ArGe PERSER und eines weiteren großen Softwareerstellers.

#### 5.3.1 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

Die Softwareersteller schätzen, dass sich durch diese Alternativregelung ihr laufender zeitlicher Aufwand tendenziell reduzieren ließe. Zum einen sei denkbar, dass sich der laufende Supportaufwand gegenüber den Unternehmen verringert, weil diese zum Beispiel nicht mehr bei der Bei-

tragsschätzung unterstützt werden müssen. Zum anderen wird auch damit gerechnet, dass Wartungsarbeiten besser durchgeführt werden können.

Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird zwar von einem Teil der Experten erwartet, jedoch als gering eingeschätzt. Dieser würde zum Großteil aus dem Kundensupport im Jahr der Einführung resultieren.

Nach Meinung der Experten hätte die Regelung auch Vorteile für Unternehmen. Anders als bei der aktuellen Regelung können diese bei Bedarf auf den Vormonatswert abstellen, unabhängig von jeglichen gesetzlichen Bedingungen. Die Schätzung könnte somit entfallen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass Unternehmen in der Regel gut mit dem erleichterten Beitragsberechnungsverfahren zurechtkommen. Die Handhabung für den Anwender sei einfach, es bestehe eine geringere Fehleranfälligkeit im Vergleich zum manuellen Eingreifen in das Programm, da der Vormonatswert bereits programmseitig vorgegeben ist. Nachteilig für die Unternehmen wäre jedoch, dass sich hohe Beiträge durch einmalige Sonderzahlungen auch im Folgemonat bemerkbar machen, was zu Liquiditätsengpässen führen könnte.

### **5.3.2 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**

Die Softwareersteller geben an, durch die Alternativregelung im laufenden Zeitaufwand eine Entlastung zu erfahren. Diese resultiert zum einen aus einem geringeren Serviceaufkommen, weil die Unternehmen weder hinsichtlich der Beitragsschätzungen noch hinsichtlich des Abgleichs von Vormonatsdifferenzen unterstützt werden müssten. Die Einschätzungen möglicher Einsparung reichen von rund 11 bis rund 36 Tausend Euro jährlich je Anbieter. Zum anderen schätzen sie, dass bei dieser Regelung die Wartung einfacher zu handhaben sei. Laufender Mehraufwand wird nicht erwartet.

Ein einmaliger Umstellungsaufwand fällt für die Anpassung der Software, die Qualitätssicherung, die Überarbeitung von Dokumenten und den Kundenservice an. Die Angaben der Experten variieren auch hier stark zwischen rund 5 und rund 62 Tausend Euro je Anbieter.

Nach Einschätzung der IT-Experten hätte das Verfahren für die Unternehmen folgende Vorteile:

- einfache Handhabung und bessere Nachvollziehbarkeit des gesamten Prozesses der Lohn- und Gehaltsabrechnung und der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge,
- geringere Fehleranfälligkeit bei der Berechnung der Beiträge,
- erleichterte Finanzbuchhaltung,
- weniger Zeitaufwand durch Nachfragen an Softwareersteller und Rückfragen durch Krankenkassen,
- Liquiditätsgewinn.

### 5.3.3 Vorschussmodell und Vormonatsmodell

Die Aussagen der Softwareersteller zum Vorschussmodell und zum Vormonatsmodell sind im Wesentlichen gleich, weshalb sie hier gemeinsam behandelt werden.

Nach Aussage der Softwareersteller würde die Programmkomplexität durch die beiden Modelle deutlich steigen. Die Programmanpassungen im Rahmen der einmaligen Umstellung wären sehr aufwendig, da sehr viele in der Praxis auftretende Konstellationen, also Abweichungen vom Standardverfahren, in der Software berücksichtigt werden müssten. Das beträfe beispielsweise betriebsinterne Umstrukturierungen, den Krankenkassenwechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Krankenkassenfusionen, die unterjährige Eröffnung oder Schließung von Betriebsstätten. Die Softwareersteller sehen sich auf Basis der theoretischen Betrachtung der Grobkonzepte der beiden Modelle nicht in der Lage, das Ausmaß zu berücksichtigender Sonderfälle abzuschätzen. Viele Konstellationen würden sich erst in der Praxis zeigen und nachträglich einen hohen laufenden Entwicklungs- und Supportaufwand verursachen. Eine abschließende quantitative Aussage zu den einmaligen und laufenden Kosten ist den Softwareerstellern aus diesem Grund nicht möglich, sie dürften jedoch nicht unerheblich sein.

Nach Meinung der Experten liegt der einzige Vorteil für die Unternehmen im Wegfall der Schätzung.

Ein Teil der Experten geht davon aus, dass eine vollständig programm-basierte Bearbeitung nicht mehr möglich ist. Unternehmen müssten durch eine teilautomatisierte Bearbeitung mit laufendem Mehraufwand rechnen. Eine bearbeitende Person hätte einen erhöhten Kontrollaufwand, um Sonderfälle zu identifizieren, damit sie manuell eingreifen könnte. Dieser manuelle Eingriff sei für den Anwender wenig intuitiv und von der Handhabung komplex. Weitere Nachteile von Vorschussmodell und Vormonatsmodell für die Unternehmen sind ein erhöhter Kommunikationsaufwand zwischen Krankenkassen und Anwendern sowie ein erhöhter Abstimmungsaufwand in der Finanzbuchhaltung.

### 5.3.4 Ranking der Fälligkeitsregelungen

Die Einschätzung der Softwareersteller zu den einzelnen Alternativverfahren spiegeln sich deutlich im Ranking wider.

So setzten alle Experten die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 auf den ersten Rang. Auf Rang 2 sehen sie die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Unternehmen. Vorschussmodell und Vormonatsmodell werden von den Softwareerstellern auf die beiden letzten Ränge gesetzt. Diese beiden Regelungen stellen für die Experten keine realistisch umsetzbaren Alternativen dar.

## 5.4 Ergebnisse der Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberatern

### 5.4.1 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

Der Großteil der befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater geht davon aus, dass sich bei der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe weder in ihrer Bearbeitungszeit (18 von 22) noch an der Höhe ihres Honorars (17 von 22) etwas ändern würde.

Der gleichbleibende Zeitaufwand wird insbesondere damit begründet, dass sich mit dieser Regelung am Arbeitsablauf wenig ändern würde, unter anderem weil der Vormonatswert manchen Steuerberaterinnen und Steuerberatern bereits jetzt schon als Basis für die Schätzung dient.

Lediglich drei Befragte nehmen an, dass sich die gesamte Bearbeitungszeit um etwa 10 bis 25 % reduzieren könnte. Zwei dieser Experten können sich zudem vorstellen, dass sich dadurch ihr Honorar im gleichen Umfang verringern würde.

Die Hälfte der Steuerberaterinnen und Steuerberater (11 von 22) steht der Alternativregelung in ihrer Funktion als Dienstleister positiv bis neutral gegenüber. Der Arbeitsprozess entspreche im Wesentlichen der aktuellen Fälligkeitsregelung. An diese habe man sich gewöhnt, das Verfahren habe sich eingespielt. Positiv an der Alternativregelung sehen sie jedoch, dass die Schätzung entfallen könnte. Einhergehend damit würde auch der zeitliche Druck abnehmen. Zudem führe die Alternativregelung zu einer Legalisierung der bereits gängigen Praxis. Allerdings wird im gleichen Zuge angemerkt, dass die Regelung nur geringfügig besser sei als der Status quo.

Im Vergleich dazu gehen weniger Experten (9 von 22) von Vorteilen der Alternativregelung für ihre Mandanten aus. Auch hier spielt die Verringerung des Zeitdrucks eine wichtige Rolle. Die Mandanten können ihre Unterlagen später als bisher im Steuerbüro abliefern, weil der Vormonatswert übernommen würde. Einige Experten sehen auch bei den Mandanten einen Gewöhnungseffekt, weil die Alternativregelung im Wesentlichen nicht von der gängigen Praxis abweiche. So sei keine Umstellung für die Mandanten nötig. Zudem wird angeführt, dass es zu einer finanziellen Einsparung durch ein geringeres Honorar kommen könnte.

Tendenziell sehen die Befragten jedoch eher Nachteile bzw. negative Aspekte in der Alternativregelung, sowohl für sich als externe Dienstleister (19 von 22) als auch für ihre Mandanten (12 von 22).

Am häufigsten wird kritisiert, dass durch den unveränderten Fälligkeitstermin das Modell keine wesentliche Verbesserung gegenüber der jetzigen Regelung darstelle. So wäre den Steuerberaterinnen und Steuerberatern weiterhin keine vollständige Abrechnung möglich, weil ihre Mandanten zum Fälligkeitstermin weiterhin keine abschließenden Angaben machen können. Es bliebe

beim Abgleich bzw. den Korrekturen im Folgemonat sowie bei den Problemen in der Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung.

Ein weiteres Problem sei, dass der Vormonatswert aufgrund von monatlichen Entgeltschwankungen im Unternehmen nicht ungefiltert übernommen werden könne. Insbesondere ginge eine unreflektierte Übernahme zu Lasten der Mandanten, bei denen es zu Überzahlungen bzw. zu Nachzahlungen im Folgemonat käme. Außerdem hätten die Mandanten durch die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im laufenden Monat weiterhin Liquiditätsprobleme.

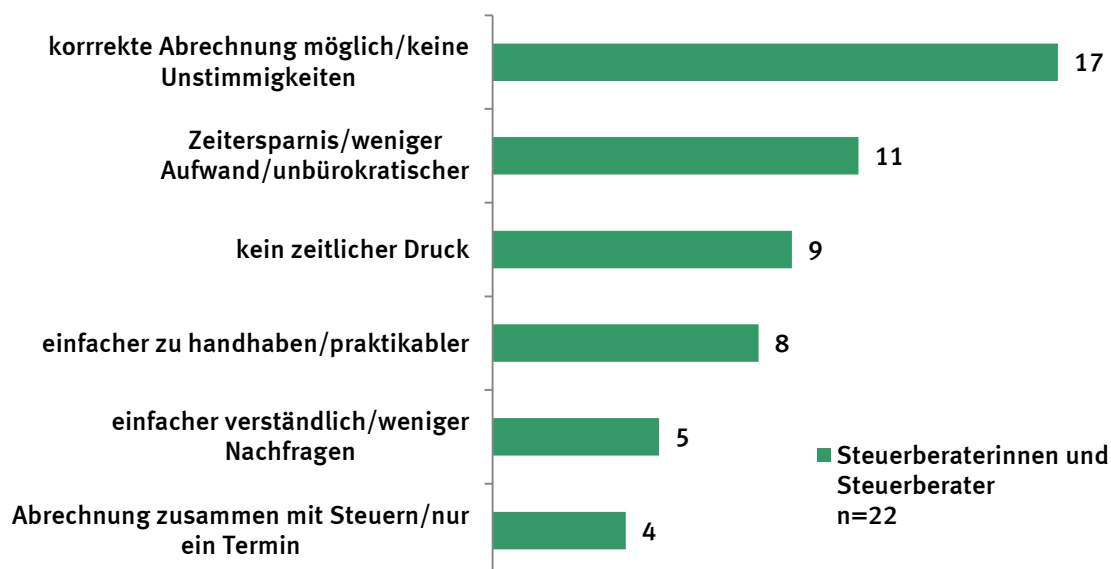
### 5.4.2 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

Hier gehen fast alle Steuerberater (20 von 22) von einer Verringerung ihres Zeitaufwands für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge aus. Diejenigen, die die Veränderung beziffern konnten, schätzen eine zeitliche Einsparung zwischen 10 und 30 %.

Allerdings würde eine Verringerung der eigenen Bearbeitungszeit nicht automatisch zu einer Reduzierung des Honorars führen: Nur 13 der 20 Befragten, die eine zeitlichen Ersparnis erwarten, würden auch ein geringeres Honorar ansetzen. Die Senkung reicht von 5 bis 25 %.

Fast alle befragten Experten sehen in der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 Vorteile für sich als externe Dienstleister und für ihre Mandanten (je 21 von 22).

**Abbildung 21: Vorteile der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 für Steuerberaterinnen und Steuerberater**

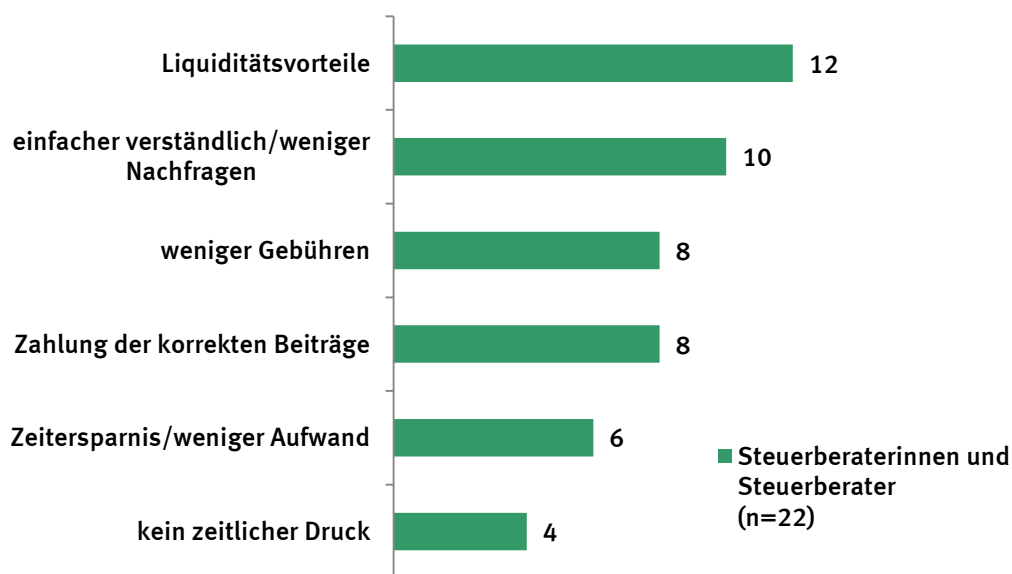


Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Der größte Vorteil aus der Sicht der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist die Möglichkeit, die tatsächlich geleisteten Stunden abzurechnen (17 Nennungen), wodurch keine Korrekturen mehr

vorgenommen werden müssen. Es entstünden keine Unstimmigkeiten mit der Finanzbuchhaltung. 11 Experten meinen, dass sich eine zeitliche Ersparnis in der Bearbeitung ergebe und dass die Regelung unbürokratischer sei. 9 Steuerberaterinnen und Steuerberater sehen eine Reduzierung des Termindrucks, da die Abrechnung erst bis Mitte des Folgemonats erfolgen müsse. Mehrfach wird darauf verwiesen, dass die Regelung praktikabler und der Abrechnungsprozess damit einfacher zu handhaben sei (8 Nennungen). Weitere Vorteile sind die bessere Verständlichkeit für die Mandanten, wodurch es zu weniger Nachfragen käme (5 Nennungen) und die zeitgleiche Abrechnung der Beiträge mit der Umsatz- und Lohnsteuer (4 Nennungen). (siehe Abbildung 21)

**Abbildung 22: Vorteile der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 für Mandanten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern**



Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Nach Einschätzung der Experten würden die Mandanten durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 vor allem finanziell profitieren. Es würden sich zum einen Liquiditätsvorteile ergeben (12 Nennungen). Die Zahlung der Beiträge müsse erst zur Mitte des Folgemonats erfolgen. Damit werde die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge von der Zahlung der Entgelte getrennt. Ebenfalls ergäbe sich bei der Einführung der Regelung eine einmalige Zahlungspause. Zum anderen könnten sich die Kosten für die Inanspruchnahme der Steuerberaterleistung reduzieren (8 Nennungen). 10 Steuerberaterinnen und Steuerberater sehen auch die Transparenz und einfachere Verständlichkeit der Regelung als Vorteil. Die Mandanten hätte weniger Nachfragen. 8 Experten führen an, dass die Mandanten sicher sein könnten, die korrekten Beiträge abzuführen, da der Abrechnungsmonat zum Fälligkeitszeitpunkt bereits abgeschlossen sei. Weitere Vorteile durch die Abrechnung im Folgemonat sind für die Mandanten eine zeitliche Entlastung und ein geringerer Zeitdruck. Die abrechnungsrelevanten Unterlagen müssten erst nach Ablauf des Monats an das Steuerbüro weitergegeben werden. (siehe Abbildung 22)

Negativ aus Sicht der Experten ist allein, dass die Regelung politisch nicht umsetzbar sei (4 Nennungen) und die Wiedereinführung mit einem Umstellungsaufwand für die Steuerberaterinnen und Steuerberater einhergehe (2 Nennungen).

### 5.4.3 Vorschussmodell

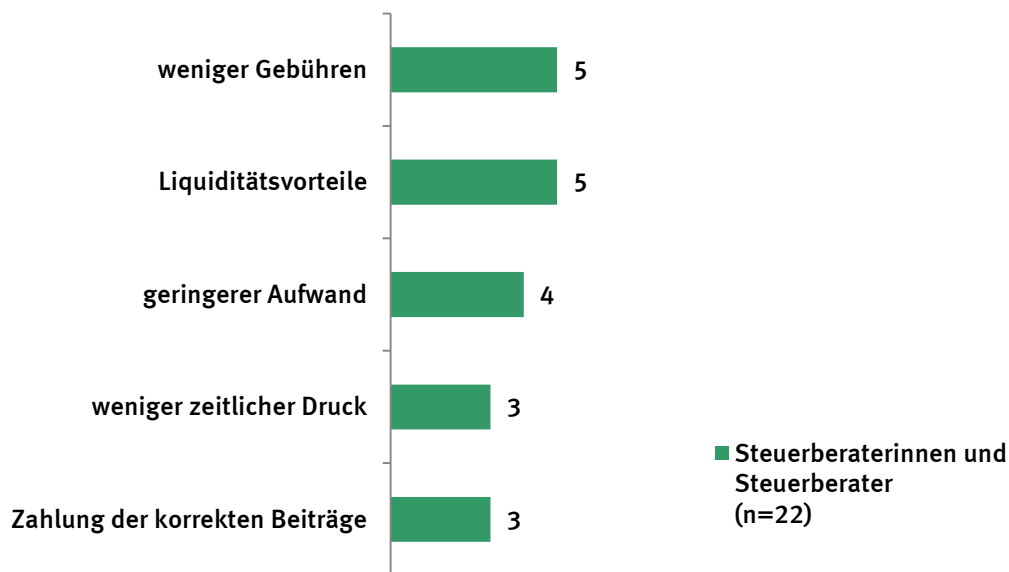
Das Vorschussmodell bedeutet nach Einschätzung der Steuerberaterinnen und Steuerberatern teilweise einen zeitlichen Mehraufwand und teilweise eine zeitliche Entlastung. Mehraufwand entstünde durch die einmal jährliche Be- und Verrechnung des Vorschusses und den damit verbundenen Kontroll- und Abstimmungsaufwand sowie den erhöhten Kommunikationsbedarf der Mandanten. Demgegenüber ergäbe sich eine zeitliche Einsparung unterjährig durch die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge im Folgemonat entsprechend der Regelung vor dem 01.01.2006.

Letztlich schätzt die eine Hälfte der Befragten, dass der zeitliche Mehraufwand im Saldo überwiegt (n=9), während die andere Hälfte von einer überwiegenden Entlastung ausgeht (n=10). Nur ein Experte geht von keiner zeitlichen Veränderung aus.

Die meisten Befragten würden ihr Honorar entsprechend der zeitlichen Veränderung anpassen. 7 der 9 Befragten, die einen zeitlichen Mehraufwand sehen, würden somit ihr Honorar erhöhen. 7 der 10 Befragten, die von einer zeitlichen Entlastung ausgehen, würden ihr Honorar senken.

17 der 22 befragten Experten können für sich als externe Dienstleister Vorteile in der Regelung erkennen. Mit Abstand am häufigsten werden die beiden folgenden Punkte angeführt. Durch das Vorschussmodell ergäben sich unterjährig die Vorteile der alten Fälligkeitsregelung. Damit wäre es eine gute Alternative zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 (13 Nennungen). Das Modell lehne sich an die Regelung bei der Umsatzsteuer an und sei daher den Steuerberaterinnen und Steuerberatern bekannt (10 Nennungen).

**Abbildung 23: Vorteile des Vorschussmodells für Mandanten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern**



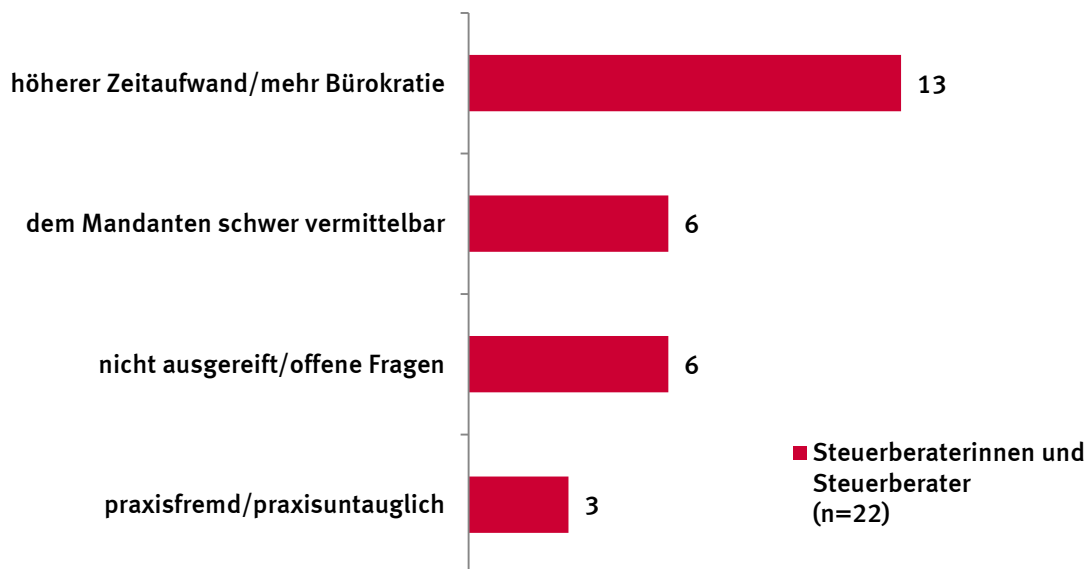
Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Für ihre Mandanten sehen die Hälfte der Steuerberaterinnen und Steuerberater (11 von 22) im Vorschussmodell positive Aspekte. Die Vorteile entsprechen weitestgehend denen der Regelung vor dem 01.01.2006. Im Vordergrund stehen finanzielle Vorteile. Je 5 Befragte nennen die Verringerung der Kosten für die Steuerberaterleistung und Liquiditätsvorteile, weil die Sozialversicherungsbeiträge etwa zwei Wochen später als bisher entrichtet werden müssten. Auch der geringere Aufwand, weniger Termindruck und die Zahlung korrekter Beiträge sind Vorteile des Vorschussmodells für die Mandanten, die aus der Verlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat resultieren. (siehe Abbildung 23)

Die große Mehrheit der Steuerberaterinnen und Steuerberater führt jedoch zusätzlich oder ausschließlich negative Aspekte der Regelung für sich (19 von 22) und ihre Mandanten (20 von 22) an.



**Abbildung 24: Nachteile des Vorschussmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater**



Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Etwas mehr als die Hälfte der Experten (13 von 22) sieht in dem Modell keinen Abbau von Bürokratie, sondern eher einen erhöhten Bearbeitungsaufwand auf sich zukommen. Insbesondere sei mit einem erhöhten Kommunikationsaufwand zu rechnen. Die Regelung sei den Mandanten schwer vermittelbar, verursache Nachfragen und damit einen erhöhten Erklärungsbedarf (6 Nennungen). Damit geht einher, dass das Modell noch nicht ausgereift sei und offene Fragen bei den Betroffenen hervorrufe (6 Nennungen). Es wird als praxisuntauglich eingestuft (3 Nennungen). (siehe Abbildung 24)

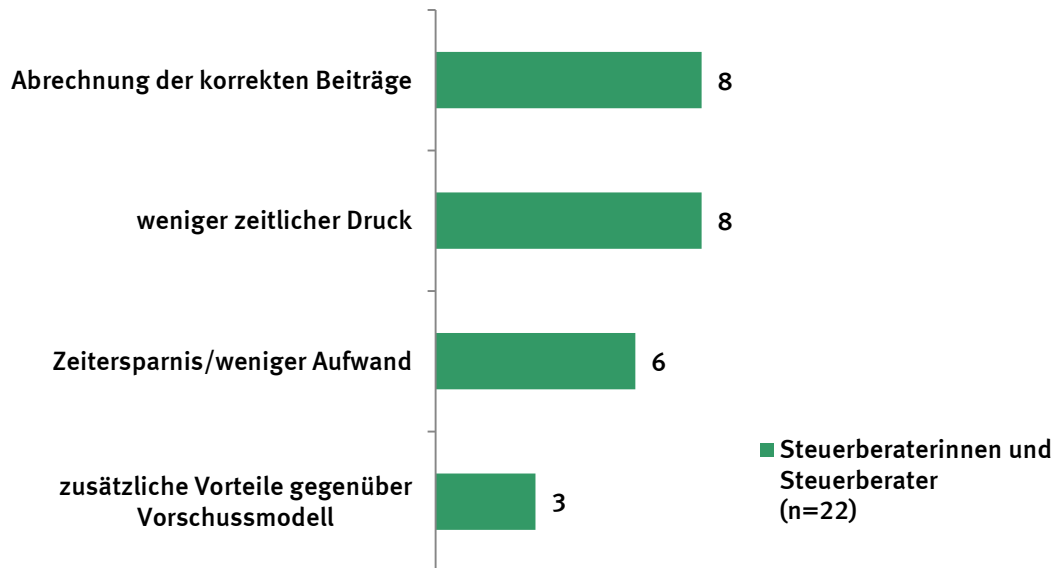
Seitens ihrer Mandanten führe das Vorschussmodell vor allem zu Liquiditätseinschnitten bzw. -nachteilen (17 Nennungen). Der Vorschuss stelle eine Vorleistung dar, wodurch dem Unternehmen Kapital entzogen werde. Dieses sei über ein Jahr gebunden, ohne dass zum Beispiel Mitarbeiterwechsel zu unterjährigen Ausgleichszahlungen führen würden. Das Modell wurde mehrfach als zu kompliziert und für den Mandanten nur schwer verständlich bezeichnet (5 Nennungen). In 4 Fällen wird eine Erhöhung der Steuerberatergebühr als Nachteil angeführt.

#### 5.4.4 Vormonatsmodell

Ähnlich dem Vorschussmodell geht – nach Einschätzung der Befragten – auch das Vormonatsmodell sowohl mit einer zeitlichen Entlastung als auch mit einem zeitlichen Mehraufwand einher. Als Gründe nennen die Experten auf der einen Seite den Wegfall der Schätzung und nachträglicher Korrekturen sowie weniger Abstimmungsaufwand in der Buchhaltung. Im Gegenzug steige jedoch der Erklärungsaufwand gegenüber den Mandanten und es wäre zusätzlich eine jährliche Verrechnung notwendig.

Jeweils 9 Steuerberaterinnen und Steuerberater schätzen, dass sich der Zeitaufwand im Saldo vermindert bzw. erhöht. 2 Experten geben an, dass sie von keiner zeitlichen Änderung ausgehen. Jeweils 5 Befragte gaben an, dass sich auch ihr Honorar erhöhen bzw. verringern würde.

**Abbildung 25: Vorteile des Vormonatsmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater**

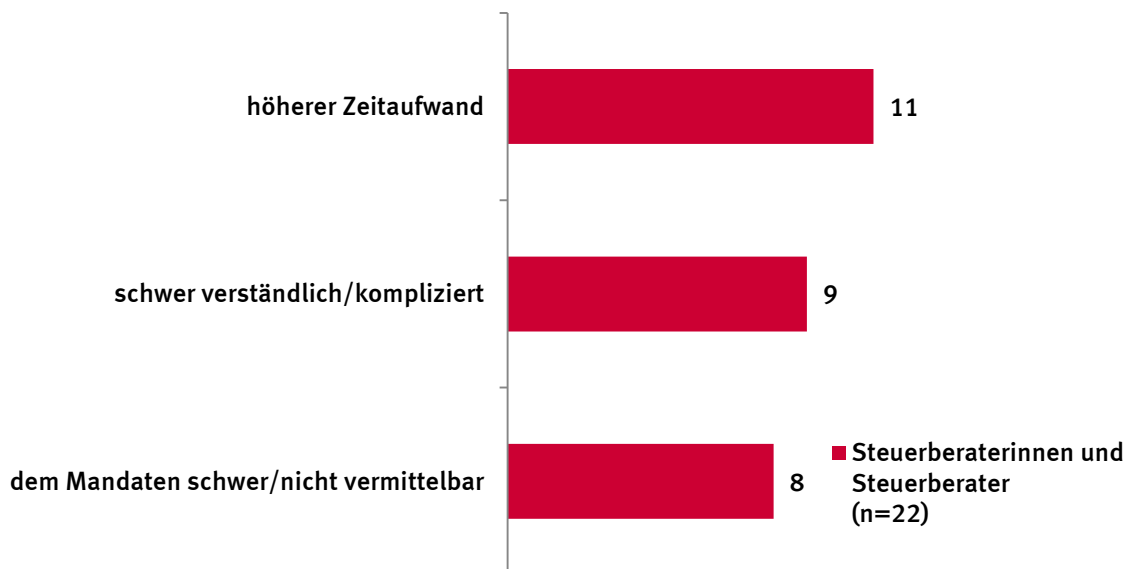


**Basis:** Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Vorteile für sich als externe Dienstleister erkennen gut zwei Drittel der Befragten (15 von 22). Von Vorteil sei die Möglichkeit, korrekte Beiträge abzurechnen und unterjährig keine Korrekturen mehr durchführen zu müssen (8 Nennungen), wodurch Unstimmigkeiten und Abstimmungsprobleme verhindert würden. Außerdem käme es zu einer zeitlichen Ersparnis (6 Nennungen). Zudem bliebe mehr Zeit für die Abrechnung, was nicht zuletzt den Zeitdruck verringere (8 Nennungen). Positiv gegenüber dem Vorschussmodell sei, dass kein Vorschuss berechnet werden müsse und dass der Fälligkeitstermin erst auf dem drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats liege (3 Nennungen). (siehe Abbildung 25)

Für ihre Mandanten kann etwa die Hälfte der Steuerberaterinnen und Steuerberater (10 von 22) dem Vormonatsmodell positive Aspekte abgewinnen. Durch die Verschiebung des Fälligkeitstermins stünden die Mandanten weniger unter Zeitdruck, wenn es darum geht, ihre Unterlagen einzureichen oder die Beiträge zu zahlen (4 Nennungen). Einige Experten verweisen darauf, dass die Mandanten mit einer niedrigeren Gebühr rechnen könnten (3 Nennungen). 2 Befragte geben an, dass sich der Wegfall der Nachberechnungen auch positiv auf den Zeitaufwand der Mandanten auswirke.

**Abbildung 26: Nachteile des Vormonatsmodells für Steuerberaterinnen und Steuerberater**



Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Mehrfachnennungen; Hauptnennungen; Angaben in absoluten Werten

Fast alle Befragten sehen jedoch Nachteile des Vormonatsmodells für sich (19 von 22) und ihre Mandanten (18 von 22). Am häufigsten wird kritisiert, dass das Vormonatsmodell zusätzlichen Bearbeitungsaufwand hervorrufe bzw. dass nicht von einer zeitlichen Entlastung auszugehen sei (11 Nennungen). Die Regelung wird mehrfach als kompliziert, schwer verständlich und praxisuntauglich (9 Nennungen) und als dem Mandanten nur schwer bzw. nicht vermittelbar (8 Nennungen) eingestuft. (siehe Abbildung 26)

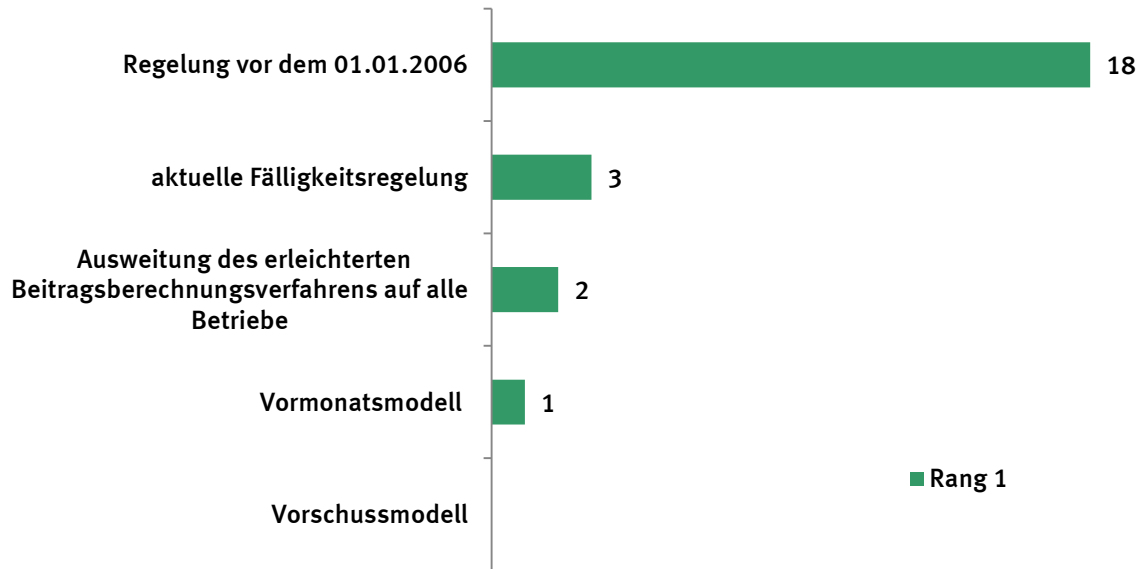
Daneben wird noch kritisiert, dass der Dezemberbeitrag als Bezugsgröße ungeeignet sei, zum einen aufgrund von Sonderzahlungen, zum anderen weil saisonabhängige Unternehmen entweder bevorzugt oder benachteiligt würden. Als Nachteil wird darüber hinaus empfunden, dass der Fälligkeitstermin um einen ganzen Monat verschoben würde und damit Entgeltabrechnung und Beitragszahlung zeitlich zu weit auseinanderfallen würden. Es komme zu Zuordnungsproblemen der Beiträge in der Buchhaltung.

Hinsichtlich ihrer Mandanten verweisen die Experten am häufigsten auf Liquiditätsnachteile bzw. eine finanzielle Belastung der Unternehmen (11 Nennungen): Finanzielle Einschnitte könnten zum einen aus der nochmaligen Zahlung eines durch Sonderzahlungen überhöhten Dezemberbeitrags entstehen. Zum anderen würde die Beitragsverrechnung erst zu Beginn des Folgejahres erfolgen, womit das Kapital über ein Jahr gebunden sei oder durch personelle Änderungen hohe Nachzahlungen auf einmal notwendig werden könnten. Nicht zuletzt spielten auch die Unverständlichkeit und hohe Komplexität des Modells eine Rolle, die seitens der Mandanten zu einer geringen Akzeptanz führten (7 Nennungen).

### 5.4.5 Ranking der Fälligkeitsregelungen

Analog zur Unternehmensbefragung wurden bei der Vergabe der Ränge teilweise mehrere Fälligkeitsregelungen auf den gleichen Rang gesetzt.

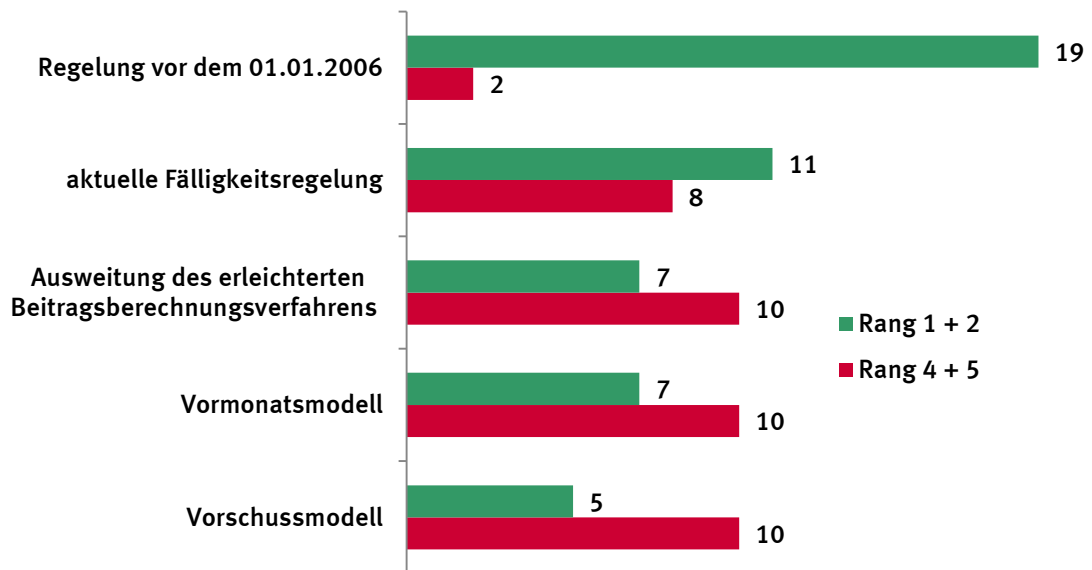
**Abbildung 27: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater: Rang 1**



Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Angaben in absoluten Werten

Wie in Abbildung 27 ersichtlich, wird die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 von den Steuerberaterinnen und Steuerberatern eindeutig favorisiert. Aus Sicht der externen Dienstleister gibt es keine annähernd gleichwertige Alternative zur alten Fälligkeitsregelung.

**Abbildung 28: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5**



Basis: Alle befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater, n=22; Angaben in absoluten Werten

Bei der gemeinsamen Betrachtung der ersten und letzten beiden Ränge vergeben die Experten die Ränge ähnlich wie die befragten Unternehmen (siehe Kapitel 6.2.5).

Die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 wird noch immer am stärksten befürwortet (19 Mal Rang 1 + 2). Die Experten plädieren deshalb so stark dafür, weil sie im Vergleich aller Fälligkeitsregelungen am wenigsten bürokratisch und zeitaufwändig und zugleich am besten verständlich und praktikabel sei.

Danach folgt mit einigem Abstand die aktuelle Fälligkeitsregelung (11 Mal Rang 1 + 2). Nach Aussagen der Experten funktioniert das aktuelle Verfahren an sich gut. Jede Änderung erzeuge einen Umstellungsaufwand für Kanzlei und Mandanten, was vermieden werden sollte, sofern die neue Regelung kein Optimierungspotenzial mit sich bringe.

Im Vergleich dazu werden die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, das Vorschuss- und das Vormonatsmodell am häufigsten auf Rang 4 oder 5 gesetzt. Dabei schneidet das Vorschussmodell jedoch insgesamt betrachtet am schlechtesten ab. (siehe Abbildung 28)

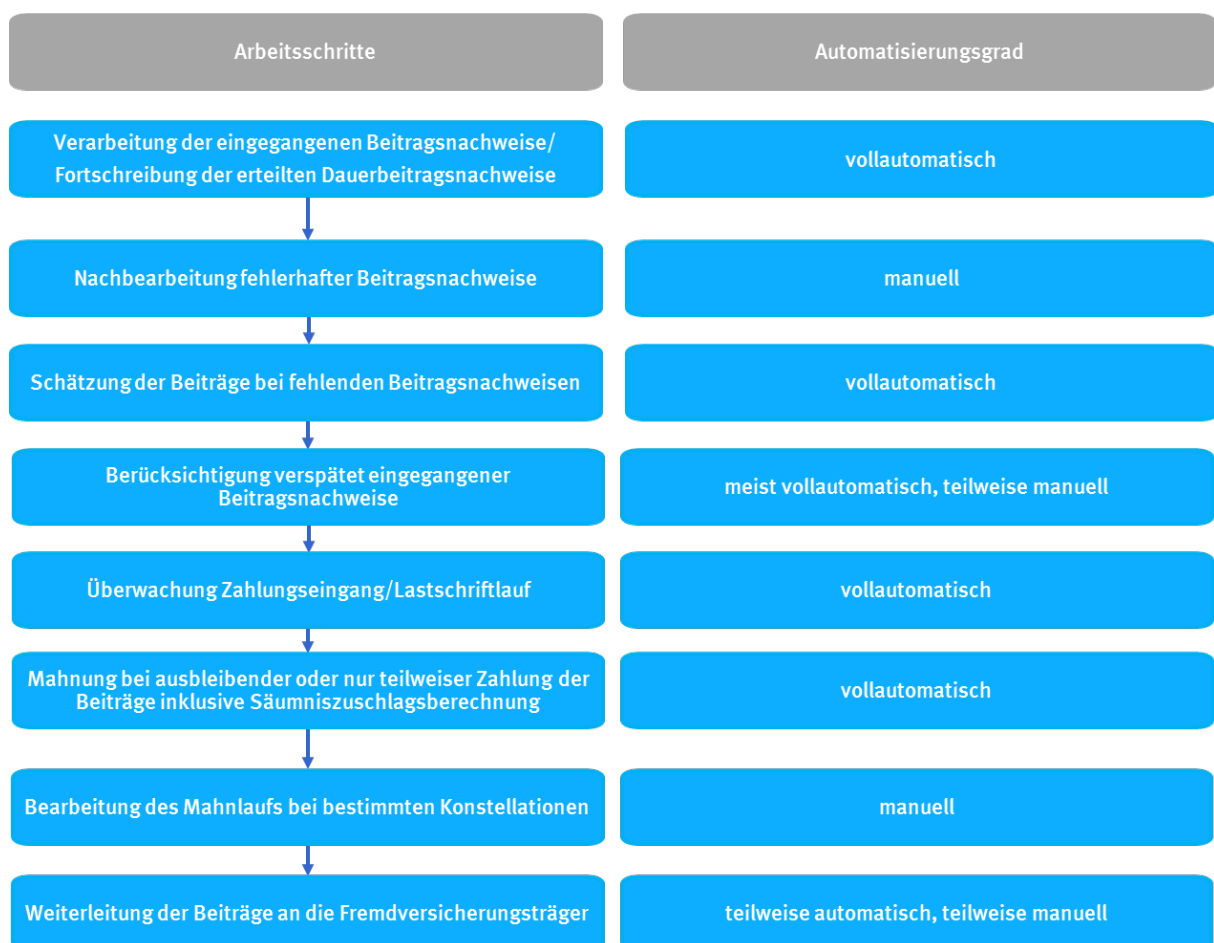
## 5.5 Ergebnisse der Befragung der Einzugsstellen

### 5.5.1 Beschreibung der aktuellen Praxis

Für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge sind laut Aussage des GKV-Spitzenverbandes bei den derzeit existierenden 124 Krankenkassen insgesamt etwa 16 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Es werden etwa 9 Millionen Arbeitgeberkonten geführt.

Der typische Prozessablauf bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Einzugsstellen ist in Abbildung 29 dargestellt.

**Abbildung 29: Arbeitsschritte und Automatisierungsgrad der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge in den Einzugsstellen**



Nach Angaben der Befragten ist das Verfahren in hohem Maße automatisiert. Lediglich die Bearbeitung fehlerhafter oder verspäteter Beitragsnachweise, bestimmte Konstellationen im Mahnverfahren und die Weiterleitung der Beiträge an die Fremdversicherungsträger<sup>25</sup> erfordern teilweise manuelles Eingreifen. Dieser im Wesentlichen vollautomatisierte Prozess gewährleistet einen reibungslosen Arbeitsablauf, der nötig ist, weil die gesamte Beitragsbearbeitung von der Verar-

<sup>25</sup> Fremdversicherungsträger sind die Träger der Rentenversicherung, die BA und der Gesundheitsfonds.

beitung der eingehenden Beitragsnachweise bis zur spätesten Abführung der Beiträge an die Fremdversicherungsträger zwischen dem fünftletzten und dem letzten Bankarbeitstag des Monats erfolgen muss.

Der Anteil der Unternehmen, die ihrer Krankenkasse eine Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Sozialversicherungsbeiträge erteilt haben, liegt derzeit je nach Einzugsstelle zwischen 45 und 80 %. Die Einzugsermächtigung soll zum einen den Arbeitgeber entlasten. Zum anderen sichert sie den rechtzeitigen Zahlungseingang, auch bei ausbleibendem Beitragsnachweis der Unternehmen.

Die Säumnisquote, also der Anteil der Arbeitgeber, die nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise ihre Sozialversicherungsbeiträge abführen, liegt bei den befragten Einzugsstellen mit einer Ausnahme im einstelligen Prozentbereich. Die Säumnisquote lässt also nicht den Schluss zu, dass ein merkliches Liquiditätsproblem der Unternehmen vorliegt.

Die Befragten sehen sowohl Vorteile als auch Nachteile in der aktuellen Praxis:

Übereinstimmend geben alle befragten Krankenkassen an, dass die aktuelle Fälligkeitsregelung sich kassenintern vollständig eingespielt habe. Das derzeitige Beitragsverfahren besitze eine hohe Stabilität. Die IT-Systeme und die Personalplanung seien auf eine hohe Verfügbarkeit am Ende des Monats ausgerichtet. Auch das Weiterleitungsverfahren zwischen den Einzugsstellen und den Fremdversicherungsträgern laufe weitestgehend reibungslos. Zudem gibt es die vor 2006 gebräuchlichen Korrektur-Beitragsnachweise nicht mehr, was eine Entlastung in der Sachbearbeitung darstelle. Außerdem führe die frühere Verfügbarkeit der Einnahmen gegenüber der alten Fälligkeitsregelung vor 2006 zu einem Zinsvorteil bei den Einzugsstellen.

Nachteilig ist, dass die aktuelle Regelung mit einem Mehraufwand einhergeht. Dieser wird zum einen durch die unterschiedlichen Zahlungstermine der Pflichtversicherten und der freiwillig gesetzlich Versicherten verursacht. Während die Beiträge der Pflichtversicherten bis zum drittletzten Bankarbeitstag bei der Einzugsstelle eingehen müssen, werden die Beiträge für die freiwillig Versicherten erst zur Mitte des Folgemonats fällig, sodass der Bearbeitungsprozess zweimal angestoßen und durchgeführt werden muss. Zum anderen kommt es aufgrund der frühen Fälligkeit häufiger zu ausbleibenden Beitragsnachweisen der Arbeitgeber, wodurch die Einzugsstellen gezwungen sind, öfter selbst zu schätzen. Durch die verspäteten Beitragsnachweise käme es in Folge häufiger als unter der alten Fälligkeitsregelung zu arbeitsaufwendigen Beitragserstattungen. Darüber hinaus hatten die Einzugsstellen vor 2006 zwei Tage länger Zeit, um die Beiträge an die Fremdversicherungsträger weiterzuleiten.

### **5.5.2 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

Die Einzugsstellen gehen davon aus, dass die Einführung der Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe keinen nennenswerten Umstellungsaufwand bei den Krankenkassen mit sich bringen würde. Den Einzugsstellen würde wie bisher ein Betrag gemeldet werden, von dem nicht bekannt ist, mit welchem Verfahren er ermittelt wurde. Dieser Betrag müsse wie bislang mit der anschließenden Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge abgeglichen werden. Lediglich eine Krankenkasse merkt an, dass möglicherweise die bestehenden Plausibilitätsprüfungen überdacht und gegebenenfalls abgeändert werden müssten und dass auch das eigene Schätzverfahren – im Fall ausbleibender Beitragsnachweise – zu überdenken sei.

Da sich für die Einzugsstellen am bisherigen Prozedere nichts ändern würde, entstehe auch keine Änderung im laufenden Aufwand. Im Grunde handele es sich um das heutige Verfahren.

Für die Einzugsstellen ergibt sich daraus eine neutrale bis eher positive Bewertung der Alternativregelung. Es bleibt für die Krankenkassen beim bisherigen Verfahren. Vor allem werde der aktuelle Fälligkeitstermin nicht verändert.

Allerdings sehen die Einzugsstellen auch keine wesentlichen Vorteile in der Einführung dieses Modells gegenüber dem aktuellen Verfahren. Für einen merklichen Bürokratieabbau halten sie es für ungeeignet.

Bezüglich der Optionalität dieses Modells äußern sich zwei Krankenkassen konträr. Eine Krankenkasse ist der Ansicht, dass sich dieses Modell nicht als verpflichtendes Modell eigne. In einigen Fällen sei eine Übernahme des Vormonatswertes nicht sinnvoll, beispielsweise bei einmaligen Sonderzahlungen im Vormonat. Das Modell sollte daher optional gehandhabt werden. Eine andere Krankenkasse hält es dagegen bezogen auf die Prognose der eingehenden Beiträge für einfacher, wenn das Modell für alle Unternehmen verpflichtend eingeführt würde.

Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern können auch nach Einführung dieses Modells nach Ansicht der Befragten eingehalten werden, weil am Fälligkeitstermin nichts geändert würde.

### **5.5.3 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**

Unter der Bedingung, dass mit der Rückkehr zur alten Regelung vor dem 01.01.2006 zwei Fälligkeitstermine vorzuhalten wären<sup>26</sup>, erwarten die Einzugsstellen umfangreichen Umstellungsauf-

---

<sup>26</sup> Diejenigen Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmerentgelte spitz abrechnen, könnten wie bisher am drittletzten Bankarbeitstag des Monats die Sozialversicherungsbeiträge abführen. Für alle anderen läge die Fälligkeit auf dem 15. des Folgemonats.



wand in der Sachbearbeitung und in den Rechenzentren, sowohl in organisatorischer als auch in technischer Hinsicht. Es käme zu hohen Umstellungskosten, unter anderem durch Mitarbeiterdisposition, die Anpassung der Verarbeitungsplanung auf die beiden Fälligkeitstermine und die Abstimmung mit den übrigen Aufgaben und Verarbeitungsterminen der anderen Bereiche. Die Softwareprodukte und IT-Prozesse der Einzugsstellen seien ebenfalls anzupassen. Es müsse im System hinterlegt werden, für welche Fälligkeit sich der Arbeitgeber entscheidet, um die Arbeitgeberkonten korrekt verwalten zu können. Dies erfordere einmalig eine Abfrage beim Arbeitgeber (z. B. per Mailing) und die Verarbeitung der eingehenden Rückantwort des Arbeitgebers. Außerdem würden bei diesem Modell im Jahr der Einführung die Beitragseinnahmen für einen Monat ausfallen.

Für den laufenden Aufwand wird vorrangig mit einem Mehraufwand gerechnet. So sei durch das Vorhalten zweier Fälligkeitstermine, nämlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats und zum 15. des Folgemonats, eine laufende Kontoführung nur mit hohem Aufwand durchführbar. Bei einem Wechsel der Abrechnungsvariante durch den Arbeitgeber entstehe bei der Krankenkasse manueller Aufwand für das Einpflegen dieser Information in das Arbeitgeberkonto. Würden solche Umstellungen des Fälligkeitstermins nicht rechtzeitig angezeigt, seien Fehler vorprogrammiert. Dies könne negative Folgen für die Unternehmen haben, zum Beispiel in Form von Schätzungen durch die Einzugsstelle, Säumniszuschlägen, Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen, und würde seitens der Krankenkassen zu weiterem Aufwand führen.

Durch die beiden Fälligkeitstermine müsse der Prozess der elektronischen Datenverarbeitung zweimal im Monat angestoßen werden. Dies mache das System deutlich komplexer und würde den Personalaufwand erhöhen, weil unter anderem durch zwei Mahnläufe Mehraufwand in der Sachbearbeitung entstehe. Zusätzlich würden sich die Arbeitsabläufe zeitlich verdichten, wenn der Fälligkeitstermin für die Pflichtversicherten mit dem Fälligkeitstermin der freiwillig Versicherten in der Monatsmitte zusammenfallen würde.

Einige Krankenkassen sehen aber auch eine geringfügige zeitliche Einsparung in dieser Alternativregelung. Aufgrund der Fälligkeit im Folgemonat sei damit zu rechnen, dass weniger Unternehmen ihre Beitragsnachweise zu spät einreichen. Beitragsschätzungen durch die Einzugsstellen könnten entfallen und entsprechende manuelle Nacharbeiten in der Sachbearbeitung würden sich erübrigen. Möglicherweise reduziere sich auch der Aufwand für das Mahnwesen. Insgesamt gesehen überwiegen die zeitlichen Mehraufwände aber diese entlastenden Effekte.

Unter der Voraussetzung, dass der Fälligkeitstermin einheitlich für alle Unternehmen auf den 15. des Folgemonats verlegt würde, entstände zwar auch ein einmaliger Umstellungsaufwand. Im laufenden Verfahren würden aber die gleichen Arbeiten wie bisher nur um rund einen halben

Monat zeitlich versetzt stattfinden. Von einer Erhöhung des laufenden Aufwands sei dann nicht auszugehen. Möglicherweise würden sich sogar geringfügig entlastende Effekte, wie oben angeführt, einstellen.

Als signifikanten Vorteil in der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 sehen einige Einzugsstellen, dass die Höhe der Beiträge wieder nachvollziehbarer würde, da die Unternehmen die tatsächlich zu leistenden und keine geschätzten Beiträge melden und zahlen würden. Darüber hinaus könnte die Anzahl der Beitragserstattungen sinken. Ein wesentlicher Nachteil ist das Vorhalten von zwei Fälligkeitsterminen. Dies mache die Alternativregelung unattraktiv, da daraus ein laufender Mehraufwand resultiere.

Zum anderen würde einmalig für den ersten Monat bei Einführung ein Einnahmeverlust für alle Sozialversicherungsträger entstehen, da die Beiträge für den laufenden Monat von vielen Unternehmen erst im Folgemonat gezahlt würden. Der GKV-Spitzenverband schätzt diesen auf rund 28 Milliarden Euro. Die Einzugsstellen könnten dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern nicht erfüllen, was vor allem für die Rentenversicherung gravierende Konsequenzen sowohl auf die fristgerechte Rentenzahlung als auch auf die Gesamtliquidität im Jahr und damit auf die Beitragssätze hätte.

### **5.5.4 Vorschussmodell**

Nach Einschätzung der Einzugsstellen dürfte der einmalige Umstellungsaufwand beim Vorschussmodell sehr hoch sein. Sämtliche IT-Verfahren müssten aufwändig angepasst werden. Wie bei der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 seien die technischen und personellen Voraussetzungen für zwei Fälligkeitstermine zu schaffen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich nach Aussagen mehrerer Krankenkassen im Umgang mit dem Vorschuss, sowohl in der Umstellung als auch in der laufenden Bearbeitung: Da der Vorschuss immer mitgeführt und einmal jährlich verrechnet werden müsse, nehmen einige Krankenkassen an, dass dies die Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitgeberkontos erfordere. Dann würden zwei Konten pro Arbeitgeber parallel geführt werden müssen. Dies verursache einen hohen Mehraufwand.

Die Berechnung des Vorschusses und der Differenz zwischen altem und neuem Vorschuss sei sehr komplex. Dies wirke sich sowohl auf die IT-Umsetzung als auch auf die Betreuung von anfragenden Unternehmen durch die Sachbearbeitung aus. Unklar ist, ob generell ein separater Beitragsnachweis für die Zahlung des Vorschusses abgegeben werden müsse und damit eine Sollstellung im Arbeitgeberkonto der Einzugsstelle in Höhe des Vorschusses erfolge. Würde für den Vorschuss kein separater Nachweis vorgesehen, sei eine neue Buchungslogik erforderlich.

Diese wäre in der technischen Umsetzung innerhalb der Krankenkassensoftware sehr aufwändig. Der Vorschuss könne auch Probleme in der Dokumentation und Archivierung verursachen.

Letztlich hänge der genaue Aufwand von der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere des Vorschusses, ab. Aufgrund des vorgelegten Grobkonzeptes erklärten einige Einzugsstellen, dass noch keine abschließende Aussage getroffen werden könne.

Für eine zusätzliche Schwierigkeit Sorge die Fluktuation auf dem Markt der gesetzlichen Krankenkassen: Es sei unklar, wie mit Fusionen, Wegfall oder Neugründungen von Krankenkassen im Hinblick auf die Verwaltung der Vorschüsse umgegangen werden sollte.

Das heutige Verfahren sei weiterhin neben dem Vorschussmodell vorzuhalten. Daraus resultiere ein laufender technischer und personeller Mehraufwand. Auch ein Wechsel des Verfahrens durch den Arbeitgeber führe zu Aufwand. Durch das verspätete Anzeigen der Verfahrensumstellung seien zudem Probleme vorprogrammiert, die sowohl Folgen für die Arbeitgeber (Schätzung durch die Krankenkasse, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen) als auch für die Einzugsstellen (zusätzliche Arbeit in der Arbeitgeberkontenführung) hätten.

Insgesamt gesehen rechnet die Mehrzahl der befragten Krankenkassen mit einem höheren Umstellungs- und laufenden Aufwand, nicht nur im Vergleich zum heutigen Verfahren, sondern auch im Vergleich zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006. Das Vorschussmodell wird als komplizierter und schwieriger in der Umsetzung angesehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Krankenkassen im Vorschussmodell keine Vorteile sehen. Als Nachteile werden neben den hohen Umstellungskosten und dem hohen laufenden Aufwand zudem Auswirkungen auf die Arbeitgeberkontenführung, Rechtsunsicherheit und Probleme bei Rückerstattungen genannt. Es stelle sich die Frage, was passiere, wenn Unternehmen in Konkurs gehen. Auch bei Systemwechseln und Krankenkassenfusionen würden sich Probleme ergeben. Zudem müssten die Aufbewahrungsfristen verlängert werden, um den Vorschuss über viele Jahre vorhalten zu können. Das Modell wird als zu bürokratisch angesehen und sei dem Großteil der Arbeitgeber nicht zu vermitteln. Es führe aus Sicht der Krankenkassen zu keiner Verbesserung des Verfahrens.

Letztlich können die Liquiditätsauswirkungen des Modells auf die Krankenkassen und den Gesundheitsfonds nicht abgeschätzt werden, da keine Erkenntnisse zu den betragsmäßigen Differenzen zwischen Vorschuss und Spitzabrechnung vorliegen. Gleiches gelte auch für die finanziellen Auswirkungen auf die anderen Sozialversicherungsträger.

### 5.5.5 Vormonatsmodell

Beim Vormonatsmodell sind sich die Einzugsstellen uneinig, ob bei der Einführung ein merklicher Umstellungsaufwand entstehen würde oder nicht. Ein Teil der Krankenkassen argumentiert, dass es zu keinem Umstellungsaufwand komme, da das Modell weiterhin den drittletzten Bankarbeitstag des Monats als Fälligkeitstermin vorsehe. Ob zu diesem Termin der Beitrag für den aktuellen oder für den vorherigen Monat gezahlt würde, sei nicht relevant. Auch würden weiterhin nur zwölf Beitragsnachweise eingereicht. Der andere Teil der Krankenkassen sieht einmaligen Aufwand unter anderem in der Verrechnung der Beitragsdifferenzen zwischen Vorjahr und Vorvorjahr. Sofern die Schätzung der Beiträge bei ausbleibenden Beitragsnachweisen durch die Krankenkassen erfolge, müssten die EDV-Systeme auch die Verrechnung unter Berücksichtigung der Beiträge von Vorjahr und Vorvorjahr leisten können. Dazu sei es aber erforderlich, die Arbeitgeber, die das Vormonatsmodell anwenden, identifizieren zu können.

Ebenfalls differieren die Einzugsstellen bei ihrer Einschätzung des laufenden Aufwands. Auch hier sieht ein Teil keine Änderungen zum aktuellen Verfahren, da der Fälligkeitstermin gleich bliebe. Es sei dann nicht das Vorhalten von zwei Verfahren erforderlich, wie bei der Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 oder dem Vorschussmodell. Der andere Teil sieht jedoch im Mitführen des Beitrags des Einführungsmonats und der Verrechnung nach einem Jahr einen Mehraufwand. Zudem würde die Nachvollziehbarkeit der Beiträge geringer, was einen erhöhten Auskunfts- und Beratungsbedarf in der Sachbearbeitung verursachen könne. Letztlich seien die Ausgestaltung der Arbeitsabläufe und die technische Unterstützung in ihrem Aufwand abhängig von der buchungstechnischen Lösung der Verrechnung.

Positiv am Vormonatsmodell wird von den Einzugsstellen empfunden, dass sich der Fälligkeitstermin im Vergleich zur aktuellen Fälligkeitsregelung nicht ändern würde. Das Modell sei nach Aussage einer Krankenkasse dem Vorschussmodell auch vorzuziehen, weil die Datenspeicherung nur über ein Jahr bei der Krankenkasse erfolgen müsse und nicht, wie beim Vorschussmodell, über einen unbegrenzten Zeitraum.

Negativ bewertet wird die Entkopplung von Gehaltsabrechnung und Beitragsabführung. Hier würde sich beim Vormonatsmodell immer ein Monat Versatz ergeben. Ferner wird die Praxistauglichkeit des Modells in Frage gestellt. Eine Plausibilitätsprüfung seitens der Krankenkassen werde erheblich erschwert. Das Modell sei schwer nachvollziehbar und führe nicht zu einer bürokratischen Entlastung. Es gäbe zwei Fälligkeitsregelungen, nach denen die Unternehmen unterschieden werden müssten, auch wenn der Fälligkeitstermin für beide Gruppen am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats bliebe. Einige Krankenkassen unterstellen bei dieser Alternativregelung einen deutlich erhöhten Aufwand und Intransparenzen bei der Betriebsprüfung durch die

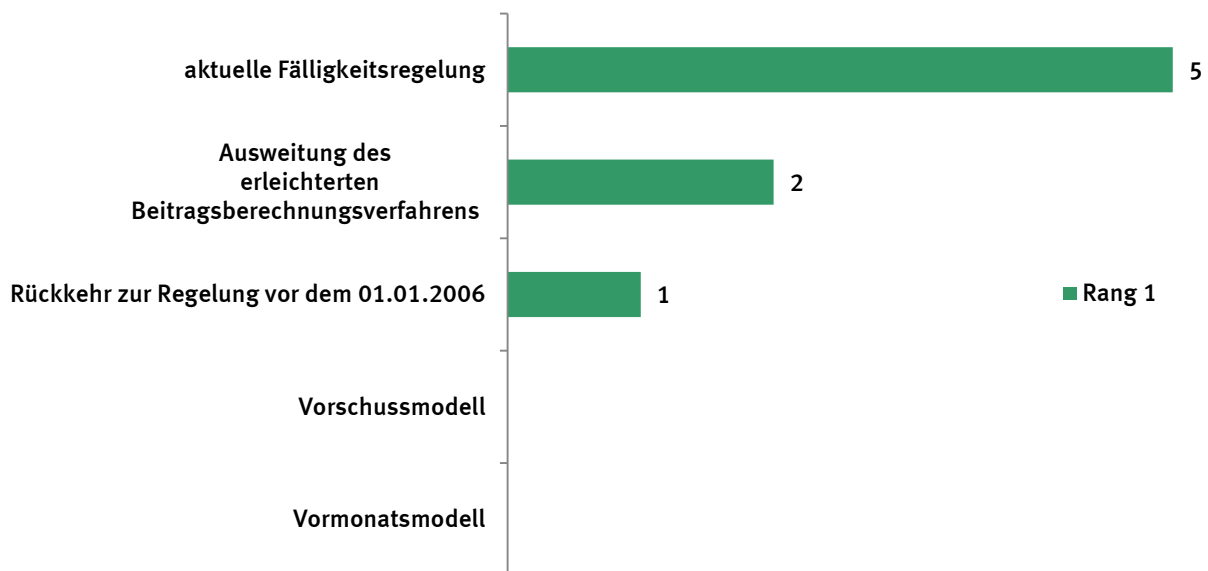
Rentenversicherung. Das Konzept des Modells lasse allerdings noch eine Vielzahl an Fragen offen, sodass eine abschließende Bewertung der Alternativregelung schwierig sei.

Analog dem Vorschussmodell können die Einzugsstellen auch hier keine Aussage zu Auswirkungen auf die Liquidität und die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern treffen.

### 5.5.6 Ranking der Fälligkeitsregelungen

Entsprechend der Wirtschaft wurden bei der Vergabe der Ränge teilweise mehrere Fälligkeitsregelungen auf den gleichen Rang gesetzt.

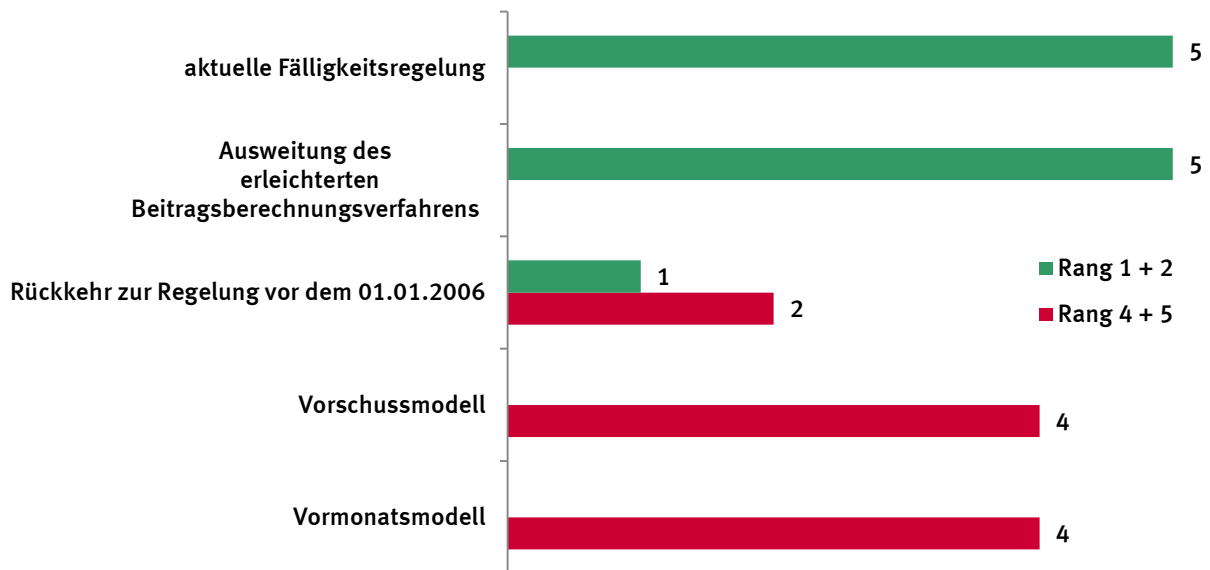
**Abbildung 30: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch die Einzugsstellen: Rang 1**



**Basis:** Alle befragten Einzugsstellen, n=5; Angaben in absoluten Werten

Abbildung 30 macht deutlich, dass entgegen der Rangfolge der Wirtschaft für die befragten Einzugsstellen die aktuelle Fälligkeitsregelung die prioritäre Regelung ist. Das heutige Verfahren habe sich bewährt und bringe in der Praxis keine systemimmanenten Probleme mit sich. Eine nahezu vollautomatisierte Bearbeitung habe sich durchgesetzt. Auch die Liquidität gegenüber den Fremdversicherungsträgern könne nur mit einem Fälligkeitstermin zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats weiterhin gesichert werden.

**Abbildung 31: Ranking der Fälligkeitsregelungen durch die Einzugsstellen: Rang 1 + 2 und Rang 4 + 5**



Basis: Alle befragten Einzugsstellen, n=5; Angaben in absoluten Werten

Auf dem zweiten Rang findet sich die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe wieder. Diese Alternative wird von den Einzugsstellen als gangbar betrachtet und findet sich daher bei allen Krankenkassen auf den vorderen beiden Rängen. Für die Einzugsstellen ändere sich nichts gegenüber dem aktuellen Verfahren. Ob das Verfahren allerdings eine Entlastung für die Unternehmen bringe und damit der derzeitigen Regelung vorzuziehen sei, halten einige Krankenkassen für fraglich.

Die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 belegt insgesamt betrachtet Rang 3. Diese Alternativregelung wird sehr unterschiedlich von den Einzugsstellen bewertet. Zum einen sei der weitgehende Wegfall von Folgearbeiten für die Krankenkassen positiv, zum anderen sei jedoch negativ, dass die Einzugsstellen hierdurch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds erst später erhielten und die Regelung finanzielle Risiken beim Weiterleitungsverfahren an die Fremdversicherungsträger berge. Zwei Krankenkassen stehen der Regelung neutral gegenüber.

Gleichermaßen am schlechtesten schneiden das Vorschussmodell und das Vormonatsmodell ab. Das Vorschussmodell sei eine komplexe Regelung für alle Beteiligten und durch die optionale Möglichkeit der Nutzung neben dem aktuellen Verfahren ein fehleranfälliges und sehr aufwändiges Verfahren. Das Vormonatsmodell bedeute voraussichtlich ein erhebliches Mehr an Aufwand für alle Verfahrensbeteiligten, sofern keine personalaufwandsarme, automatisierte Bearbeitung auf Seiten der Arbeitgeber installiert werden könne. Beide Modelle lassen wichtige Fragen hinsichtlich der Umsetzung offen. (siehe Abbildung 31)

Somit lässt sich konstatieren, dass alle befragten Einzugsstellen als Repräsentanten der jeweiligen Krankenkassenarten die aktuelle Fälligkeitsregelung behalten möchten, aber auch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe akzeptieren könnten, da dies für sie ohne nennenswerte Umstellung möglich wäre. Bei den übrigen Alternativregelungen wird die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 dem Vorschuss- und Vormonatsmodell trotz Liquiditätsnachteilen, aber aufgrund ihrer generellen Machbarkeit vorgezogen. Das Vorschuss- und das Vormonatsmodell werden als zu kompliziert empfunden und rufen einen nicht unerheblichen Mehraufwand hervor.

Nach Ansicht der Krankenkassen stellt bei allen Alternativregelungen die vorgesehene Optionalität ein Problem dar. Dass zwei Verfahren parallel vorgehalten werden müssten, mache die Alternativen unattraktiv für sie. Dies verursache technischen und personellen Mehraufwand und könne zu Komplikationen in der Bearbeitung führen.

## **6 Modellberechnungen zur Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft**

Da auf Basis der Informationen aus der Unternehmensbefragungen die Veränderung des Erfüllungsaufwands durch die jeweilige alternative Fälligkeitsregelung nicht berechnet werden kann, wird im Folgenden versucht, diese Veränderung durch Modellberechnungen grob abzuschätzen.

Nach hinreichender Prüfung der Daten wird von einer Modellrechnung für das Vorschuss- und das Vormonatsmodell abgesehen. Durch die fehlende Feinkonzeption der Modelle sowie aufgrund fehlender praktischer Erfahrungen waren quantitative Angaben der befragten Unternehmen zu möglichen Einsparungen oder zu möglichem Mehraufwand sehr vage, ein Teil der Befragten sah sich auch zu einer groben Abschätzung nicht in der Lage. Außerdem war es nur wenigen Befragten möglich, überhaupt quantitative Aussagen zu treffen. Daher fehlt in diesen beiden Fällen eine adäquate Datenbasis, um vertretbare Schätzungen durchzuführen.

### **6.1 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

Grundlage für die Schätzung einer möglichen Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe sind die Ergebnisse zum Erfüllungsaufwand aus der Untersuchung zur aktuellen Fälligkeitsregelung. Dabei liegen der Schätzung folgende theoretischen Annahmen zu Grunde:

- Durch diese Alternativregelung kommt es bei Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeiten und derzeit die Beitragshöhe schätzen, zu einer Änderung im Erfüllungsaufwand.
- Bei Unternehmen, die die Vorgabe selbst bearbeiten, jedoch das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren bereits anwenden, verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht. Für Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit der abschließenden Gehaltsabrechnung bearbeiten, wird unterstellt, dass sie durch diese Regelung keine Einsparung beim Erfüllungsaufwand haben und daher nicht zu der Regelung wechseln. Folglich gibt es auch keine Veränderung des Erfüllungsaufwands bei dieser Gruppe.
- Mischformen bleiben unberücksichtigt, da hier der jeweilige Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die die Sozialversicherungsbeiträge geschätzt werden, nicht aus den Befragungsergebnissen zu rekonstruieren ist.
- Durch die neue Regelung würde bei Unternehmen, die zurzeit noch schätzen, nach der Umstellung der gleiche Aufwand anfallen wie bei jenen, die bereits das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen.



- Alle Unternehmen, die derzeit schätzen, stellen auf das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren um. Somit kann das vollständige Potenzial der Alternativregelung aufgezeigt werden.
- Unternehmen, die derzeit einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, werden trotz Änderung des Gesetzes die Vorgabe weiterhin outsourcen. Daher wird davon ausgegangen, dass es bei den Unternehmen selbst nicht zu Veränderungen im Zeit- und Personalaufwand kommt. Bei den externen Dienstleistern solcher Unternehmen könnte es zu weiteren Entlastungen kommen, die in der vorliegenden Modellberechnung allerdings nicht berücksichtigt werden konnten.

**Tabelle 16: Veränderung des Erfüllungsaufwands durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe auf Basis der Modellberechnung**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ ) je Unternehmen
potenzieller Erfüllungsaufwand durch Alternativregelung	44,95 €
Schätzung	70,32 €
<b>Veränderung (Einsparung)</b>	<b>-25,37 €</b>

Die aktuelle Fälligkeitsregelung verursacht je Unternehmen, das die Sozialversicherungsbeiträge mit betriebseigenem Personal bearbeitet und die Beitragshöhe schätzt, einen monatlichen Erfüllungsaufwand von 70,32 Euro. Wird das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren genutzt, so fällt hingegen ein monatlicher Erfüllungsaufwand von 44,95 Euro je Unternehmen an.

Durch die Anwendung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens würde sich der laufende Erfüllungsaufwand der Unternehmen, die derzeit schätzen, verringern, da das Procedere der Schätzung entfielen. Sie hätten dann theoretisch den gleichen Erfüllungsaufwand wie Unternehmen, die bereits jetzt das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen, also 44,95 Euro. Die Differenz des Erfüllungsaufwands aus beiden Berechnungsarten ergibt die Einsparung, die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren theoretisch mit sich bringt. Dies sind nach der vorliegenden Modellrechnung monatlich 25,37 Euro je Unternehmen. (siehe Tabelle 16)

In Tabelle 17 wird die Herleitung der Fallzahl für die Modellberechnung dargestellt.

**Tabelle 17: Herleitung der Fallzahl für die Modellberechnung zur Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

Grundgesamtheit	1 945 409
Anteil der Unternehmen in der Stichprobe, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten	40 %
Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten	~778 000
Anteil der Unternehmen in der Stichprobe, die schätzen	27 %
Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten und die Beitragshöhe schätzen	~210 000

Basis für die Ermittlung der Fallzahl ist die Grundgesamtheit der Untersuchung der Wirtschaft, das heißt alle Unternehmen in Deutschland mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In der Stichprobe der Befragung zum aktuellen Recht liegt der Anteil der Unternehmen, die die Vorgabe mit dem eigenen Personal bearbeiten, bei rund 40 %. Wird dieser Anteil auf die Grundgesamtheit übertragen, sind es im Ergebnis rund 778 Tausend Unternehmen in Deutschland, die die Sozialversicherungsbeiträge mit eigenem Personal bearbeiten. Auf diese Fallzahl wird wiederum der Anteil der schätzenden Unternehmen aus der Stichprobe der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung (27 %) bezogen. Man erhält so die Anzahl von rund 210 Tausend Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten und die Beitragshöhe schätzen. (siehe Tabelle 17)

Die monatliche Einsparung der Wirtschaft ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit dem eigenen Personal bearbeiten und die Beitragshöhe schätzen, und der monatlichen Einsparung je Unternehmen (~210 000 x -25,37 €). Sie beträgt demnach rund 5 Millionen Euro. Die jährliche Einsparung im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich durch die Multiplikation mit 12 und beläuft sich auf rund 64 Millionen Euro.

Nach dieser Schätzung könnte eine Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von rund 1,46 Milliarden Euro auf rund 1,39 Milliarden Euro reduzieren.

## 6.2 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

Auch für die Schätzung einer möglichen Veränderung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 werden die Ergebnisse aus der Untersuchung zur aktuellen Fälligkeitsregelung als Grundlage herangezogen. Der Schätzung liegen zudem folgende theoretische Annahmen zu Grunde:

- Durch diese Alternativregelung kommt es bei Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge mit eigenem Personal bearbeiten und nicht auf Basis tatsächlicher Werte ermitteln können, zu einer Änderung im laufenden Erfüllungsaufwand. Hierzu zählen Unternehmen, die eine Schätzung durchführen, sowie Unternehmen, die das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren oder eine Mischform nutzen.
- Alle Unternehmen, die derzeit die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf Basis tatsächlicher Werte ermitteln können, hätten durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 den gleichen Erfüllungsaufwand wie Unternehmen, die aktuell die Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit der abschließenden Gehaltsabrechnung bearbeiten (Spitzabrechner).
- Alle Unternehmen, die derzeit die Sozialversicherungsbeiträge nicht auf Basis tatsächlicher Werte ermitteln können, stellen auf die Regelung vor dem 01.01.2006 um. Somit kann das vollständige Potenzial der Alternativregelung aufgezeigt werden.
- Unternehmen, die derzeit einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen, werden unabhängig von der gesetzlichen Änderung die Vorgabe weiterhin outsourcen. Daher wird davon ausgegangen, dass es bei den Unternehmen selbst nicht zu Veränderungen im Zeit- und Personalaufwand kommt. Bei den externen Dienstleistern solcher Unternehmen könnte es zu weiteren Entlastungen kommen, die in der vorliegenden Modellberechnung allerdings nicht berücksichtigt werden konnten.

Das Vorgehen bei der Modellberechnung für diese Alternative entspricht der Modellberechnung für die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe.

**Tabelle 18: Veränderung des Erfüllungsaufwands durch die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 auf Basis der Modellberechnung**

	Monatlicher Erfüllungsaufwand ( $x_{med}$ ) je Unternehmen in der Berechnungsart		
	Schätzung	erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren	Mischform
potenzieller Erfüllungsaufwand durch Alternativregelung	41,65 €	41,65 €	41,65 €
derzeitiger Erfüllungsaufwand	70,32 €	44,95 €	45,11 €
<b>Veränderung (Einsparung)</b>	<b>-28,67 €</b>	<b>-3,30 €</b>	<b>-3,46 €</b>

Der Erfüllungsaufwand von Unternehmen, die die Sozialversicherungsbeiträge selbst und zusammen mit der abschließenden Gehaltszahlung bearbeiten, beläuft sich derzeit auf monatlich 41,65 Euro. Die Differenz, die sich zum jeweiligen monatlichen Erfüllungsaufwand der Schätzer, der Nutzer des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens und der Anwender von Mischformen

ergibt, stellt die theoretisch monatlich mögliche Einsparung je Unternehmen nach Berechnungsart dar. Unternehmen, die aktuell noch schätzen müssen, sparen demzufolge durch die Rückkehr zur alten Regelung monatlich 28,67 Euro, weil sie die Sozialversicherung auf Basis tatsächlicher Werte bearbeiten können. Bei Unternehmen, die aktuell noch den Vormonatswert verwenden, oder Unternehmen, die mehrere Verfahren kombinieren, liegt die Einsparung bei monatlich 3,30 bzw. 3,46 Euro je Unternehmen. (siehe Tabelle 18)

Die monatliche Einsparung je Berechnungsart wird mit der geschätzten Anzahl der betroffenen Unternehmen in der Grundgesamtheit multipliziert. Tabelle 19 gibt den jeweiligen prozentualen Anteil der Berechnungsarten aus der Stichprobe zur aktuellen Fälligkeitsregelung sowie die daraus berechneten Fallzahlen wider.

**Tabelle 19: Herleitung der Fallzahl für die Modellberechnung zur Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**

Grundgesamtheit	1 945 409
Anteil der Unternehmen in der Stichprobe, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten	40 %
Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten	~778 000
↓	
Anteil der Unternehmen in der Stichprobe, die:	
schätzen	27 %
das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen	17 %
eine Mischform nutzen	12 %
Anzahl der Unternehmen in Deutschland, die die Vorgabe mit betriebseigenem Personal bearbeiten und:	
schätzen	~210 000
das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren nutzen	~132 300
eine Mischform nutzen	~93 400

Die monatliche Einsparung der Wirtschaft ergibt sich durch Multiplikation der Einsparung je Unternehmen mit der entsprechenden Fallzahl:

- Schätzung:  $\sim 210\,000 \times -28,67 \text{ Euro} = \sim -6 \text{ Millionen Euro}$
- Erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren:  $\sim 132\,300 \times -3,30 \text{ Euro} = \sim -0,4 \text{ Millionen Euro}$
- Mischform:  $\sim 93\,400 \times -3,46 \text{ Euro} = \sim -0,3 \text{ Millionen Euro}$

In der Summe beträgt die Einsparung rund 7 Millionen Euro pro Monat. Hochgerechnet auf ein Jahr handelt es sich um rund 81 Millionen Euro.

Dieser Schätzung zufolge könnte die Rückkehr zu der Fälligkeitsregelung, wie sie vor 2006 praktiziert wurde, den jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von rund 1,46 Milliarden Euro auf rund 1,38 Milliarden Euro reduzieren.

## 7 Zusammenfassung der Ergebnisse

### 7.1 Aktuelle Fälligkeitsregelung

Durch die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge entsteht der deutschen Wirtschaft jeden Monat ein Erfüllungsaufwand von rund 121 Millionen Euro. Bezogen auf ein Jahr sind dies rund 1,46 Milliarden Euro.

Die Höhe des Erfüllungsaufwands unterscheidet sich danach, ob das Unternehmen die Erfüllung der Vorgabe einem externen Dienstleister überträgt oder selbst übernimmt. Wird outsourct, fallen im Mittel monatlich rund 92 Euro für diese Dienstleistung an. Wird die Vorgabe hingegen mit betriebseigenem Personal bearbeitet, sind es monatlich knapp 60 Euro.

Bei der selbstständigen Bearbeitung im Unternehmen lassen sich Unterschiede zwischen den Berechnungsarten und nach Unternehmensgröße feststellen. Unternehmen, die schätzen, haben durch das Prozedere der Schätzung einen deutlich höheren monatlich Aufwand als Unternehmen, die die Beitragshöhe auf andere Weise ermitteln (rund 70 Euro vs. rund 42 bis 45 Euro). Zwar haben kleinere Unternehmen je Fall generell einen höheren Aufwand als größere Unternehmen. Im Verhältnis betrachtet ist dieser Aufwand aber im Fall einer Schätzung bei einem kleinen Unternehmen fast 5 Mal höher als bei einem großen. Bei allen anderen Berechnungsarten haben die kleineren Unternehmen einen doppelten bzw. dreifach höheren Aufwand je Fall gegenüber größeren Unternehmen. Festzuhalten ist daher, dass bei der Erfüllung der Vorgabe durch betriebseigenes Personal die Art der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge einen stärkeren Einfluss auf die Höhe des Erfüllungsaufwands hat als die Unternehmensgröße.

Die befragten Unternehmen, vor allem jene, die die Vorgabe selbst bearbeiten, stehen der aktuellen gesetzlichen Regelung sehr kritisch gegenüber. Die Befragungsergebnisse bestätigen, dass die Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats aus Sicht der Unternehmen durchaus negative Auswirkungen auf ihre finanzielle Situation haben kann. Dies ist allerdings nach Ansicht der Unternehmen nicht der entscheidende Nachteil der aktuellen gesetzlichen Regelung. Im Kern wird der erhöhte Arbeitsaufwand sowohl in der Bearbeitung der Beiträge selbst als auch in der Buchhaltung als Folge des frühzeitigen Fälligkeitstermins kritisiert. Nach Ansicht der Befragten würde in erster Linie die Verlegung des Fälligkeitstermins auf einen späteren Zeitpunkt zu einer Entlastung und zu mehr Zufriedenheit der Unternehmen beitragen.

Abweichend dazu halten die Einzugsstellen das jetzige Verfahren für problemlos und zur Erhebung der Beiträge für sinnvoll. Sie sehen keine auffälligen Liquiditätsprobleme der Unternehmen. Innerhalb der Einzugsstellen ist das Verfahren mittlerweile fast vollständig automatisiert.

## **7.2 Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**

Gemäß der Modellberechnung ließe sich durch die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um etwa 5 Millionen Euro monatlich bzw. etwa 64 Millionen Euro jährlich reduzieren. Hinzu käme unter Umständen eine weitere nicht bezifferbare Entlastung für externe Dienstleister, beispielsweise für Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Allerdings betrachten die befragten Unternehmen wie auch die Steuerberaterinnen und Steuerberater die Alternativregelung eher ambivalent. Auf der einen Seite wird von einer Entlastung in der Bearbeitung und im Zeitmanagement ausgegangen, weil der Schätzvorgang entfällt. Für die Steuerberaterinnen und Steuerberater bedeutet dies vor allem eine Legalisierung der gängigen Praxis. Auf der anderen Seite wird insbesondere kritisiert, dass die Alternative keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber der aktuellen gesetzlichen Regelung schafft und die Übernahme des Vormonatswerts nicht in jedem Fall geeignet ist, da dieser von Monat zu Monat deutlich schwanken kann.

Die Softwareersteller stehen dieser Alternativregelung dagegen durchaus aufgeschlossen gegenüber. Sie sehen sowohl für sich als auch für die Unternehmen eine Entlastung durch den Wegfall der Schätzung. Ihrer Ansicht nach bietet die Alternativregelung durchaus Vorteile, wie die einfache Handhabung und geringere Fehleranfälligkeit, ohne dabei einen nennenswerten Umstellungsaufwand hervorzurufen.

Obwohl die Regelung bei den Einzugsstellen auf Akzeptanz stößt, sehen sie darin keine wesentliche bürokratische Entlastung. Eine Änderung im eigenen Erfüllungsaufwand wird nicht erwartet, da es sich im Grunde um das heutige Verfahren handelt.

## **7.3 Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006**

Der Modellberechnung zufolge könnte die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 zu einer Einsparung im laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von monatlich etwa 7 Millionen Euro bzw. jährlich etwa 81 Millionen Euro führen.

Sowohl für die befragten Unternehmen als auch die Vertreter der Softwareersteller und die befragten Steuerberaterinnen und Steuerberater stellt diese Alternative die Regelung der Wahl dar. Ihr großer Vorteil ist der Fälligkeitstermin im Folgemonat. Dadurch könnten die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis tatsächlicher Werte ermittelt werden, was insbesondere zu einer Aufwandsreduktion führt, und zwar in der Bearbeitung der Beiträge und der Buchhaltung und sei-

tens der Softwareersteller im Kundensupport. Die Regelung führe zu mehr Transparenz, Praktikabilität und Verständlichkeit sowie zu geringerer Fehleranfälligkeit und Liquiditätsvorteilen.

Der Umstellungsaufwand fällt in den Unternehmen vor allem für die Anpassung der Programme und Schulungen an. Seitens der Softwareersteller wird der Aufwand im Zuge der Anpassung und des Rollout allerdings als überschaubar eingeschätzt.

Entgegen der positiven Einstellung der Wirtschaft stehen die Einzugsstellen der Regelung skeptisch gegenüber. Sie bringen die Rückkehr zur alten Regelung eher mit hohen Umstellungskosten und laufenden Mehrkosten in Verbindung. Beides bedingt sich hauptsächlich durch die Optionality dieser Alternativregelung, das heißt das Vorhalten zweier Fälligkeitstermine. Daneben führt der einmalige Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge eines Monats bei Einführung dazu, dass die Einzugsstellen ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fremdversicherungsträgern nicht nachkommen können. Dadurch droht den Sozialversicherungsträgern ein Liquiditätsausfall von rund 28 Milliarden Euro im Umstellungsjahr, was die Auszahlung der Renten gefährden und mit einer Erhöhung der Beitragssätze einhergehen würde.

### **7.4 Vorschussmodell und Vormonatsmodell**

Eine Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft durch das Vorschuss- und das Vormonatsmodell konnte aufgrund der unzureichenden Datenbasis nicht geschätzt werden. Auch die qualitative Bewertung dieser abstrakt skizzierten Modelle gestaltete sich schwierig.

Bei beiden Modellen wird unter den befragten Unternehmen und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern mehrheitlich mit einer Veränderung des laufenden zeitlichen Aufwands gerechnet. Eine klare Richtung der Veränderung, also ob die Modelle zu Einsparungen oder Mehraufwand führen, lässt sich anhand der Daten allerdings nicht erkennen. Festzuhalten ist, dass das Vormonatsmodell diesbezüglich zumindest bei den Unternehmen etwas positiver abschneidet als das Vorschussmodell. Mit einem einmaligen Umstellungsaufwand in den Unternehmen im Bereich IT, für Schulungen und gegebenenfalls die Anpassung interner Prozesse wird zum Teil gerechnet.

Obwohl beide Modelle Vorteile haben, die aus der Verlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat resultieren, stoßen sie bei den befragten Unternehmen und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern auf wenig Akzeptanz. Hauptkritikpunkte sind die Komplexität und mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Vorschusses bzw. den zusätzlichen Beitrag.

Auch die Vertreter der Softwareersteller haben Zweifel an der Machbarkeit, Praktikabilität und dem Verbesserungspotenzial beider Alternativregelungen. Sie sehen für sich einen hohen einma-



ligen und laufenden Aufwand in der programmtechnischen Umsetzung und dem weiterführenden Kundensupport. Darüber hinaus sind sie unsicher, ob eine vollständig softwaregestützte Lösung, insbesondere im Hinblick auf Sonderfälle, überhaupt möglich ist.

Auch die Einzugsstellen sehen bei beiden Modellen einen hohen Umstellungsaufwand durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Bearbeitung des Vorschusses bzw. des Zusatzbeitrags. Beim Vorschussmodell wird dieser durch die zusätzliche technische und personelle Realisierung zweier Fälligkeitstermine noch verstärkt. Bei beiden Modellen wird deren Praxistauglichkeit und Entbürokratisierungspotenzial in Frage gestellt. Es bleiben für die Einzugsstellen viele Fragen in den vorliegenden Grobkonzepten der Modelle unbeantwortet, die eine hohe Unsicherheit mit sich bringen.

Beide Konzepte werfen bei allen Beteiligten Fragen hinsichtlich technischer, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Belange und zum Umgang mit Sonderfällen auf. Dies förderte nicht zuletzt die skeptische Einstellung der Befragten.

## Ausblick des Auftragsgebers

Zentrale Fragen der Untersuchung waren die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Regelung zur Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und möglicher Alternativen, insbesondere die von der Wirtschaft geforderte Rückkehr zur Beitragsfälligkeit vor dem 01.01.2006.

Grundsätzlich kann man feststellen, dass sich die Fälligkeitsregelung in der heutigen gesetzlichen Fassung etabliert hat. Insbesondere die Einzugsstellen haben sich mit ihrem vollautomatisierten Verfahren darauf eingestellt.

Der mehrheitliche Wunsch der Unternehmen bleibt es, die Beiträge zusammen mit der Entgeltabrechnung zu ermitteln und erst im Folgemonat zu zahlen. Dafür sprechen aus ihrer Sicht eine Reihe von Verbesserungen in den betrieblichen Abläufen und eine gewonnene höhere Liquidität durch Zinsgewinne.

Die Alternativen Vorschussmodell und Vormonatsmodell konnten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur grob skizziert werden. Dies hat die Bewertung durch die Befragten erschwert und eine eher skeptische Haltung begünstigt. Insgesamt wurden diese beiden Modelle von allen Beteiligten grundsätzlich als nicht oder als schlecht geeignet bewertet.

Hingegen ist die Hauptkritik an der Alternative, das vereinfachte Verfahren auf alle Unternehmen, die zurzeit schätzen müssen, auszudehnen, die geringe Veränderung gegenüber dem Status quo. Es ist anzunehmen, dass nur rund ein Drittel der Unternehmen von dieser Änderung berührt wären, für alle anderen Unternehmen bliebe es beim heutigen Zustand. Diese Alternative stellt jedoch aus Sicht der befragten Unternehmen und Experten sowie der Einzugsstellen eine machbare Variante dar.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass das Verfahren zum Beitragseinzug auf Seiten der Arbeitgeber jährlich mit rund 1,46 Milliarden Euro zu Buche schlägt. Die Einsparungen, die sich durch die möglichen Änderungen der Fälligkeitsregelung von Sozialversicherungsbeiträgen beim Erfüllungsaufwand ergeben, sind dazu im Vergleich marginal.

Die Rückkehr zur Fälligkeitsregelung vor 2006 würde eine geschätzte Einsparung beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von jährlich rund 81 Millionen Euro bringen, wobei die relativ hohen Umstellungskosten im Startjahr nicht berücksichtigt sind. Demgegenüber stehen Liquiditätsausfälle der Sozialversicherungsträger von 27,7 Milliarden Euro und in der Folge erhebliche Steigerungen der Beitragssätze.


Vorschuss- und Vormonatsmodell können nicht aufwandsärmer als die Variante der Rückverlegung des Fälligkeitstermins sein, weshalb deren Entlastungspotenzial nicht höher als rund 81 Millionen Euro jährlich liegen kann.

Die kleinere Lösung, die Vereinfachungsregelung auf alle Unternehmen, die heute schätzen müssen auszudehnen, führt zu einer nicht wesentlich geringeren geschätzten Einsparung von rund 64 Millionen Euro ohne erkennbaren Umstellungsaufwand und hat keine Auswirkungen auf die Liquidität der Sozialversicherungsträger. Grundsätzlich könnte das laufende Entlastungspotenzial noch größer ausfallen, wenn sich ein möglicher geringerer Aufwand der Dienstleister in niedrigeren Kosten für die Mandanten niederschlagen würde.

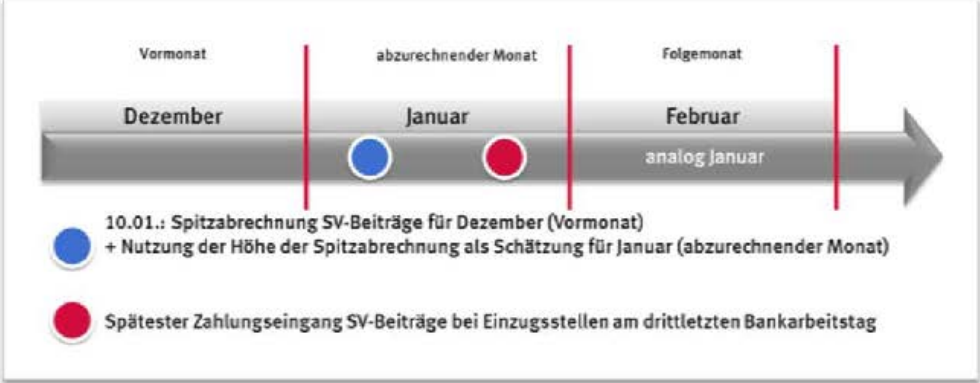
Unter Beachtung der Ausgangsfragen erscheint das Alternativmodell Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe daher geeignet, zeitnah eine Erleichterung der Wirtschaft von Bürokratiekosten zu bringen, ohne die Liquidität der Beteiligten nachhaltig zu schädigen. Es gibt bereits Signale des BMAS, diese Öffnung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens zeitnah umzusetzen, was als sehr positiv zu bewerten ist, da somit eine Chance zum Bürokratieabbau auch bei dem viel diskutierten Thema Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ergriffen wird.

## Anhang

### Anhang 1: Steckbriefe der alternativen Fälligkeitsregelungen



**Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe**



10.01.: Spitzabrechnung SV-Beiträge für Dezember (Vormonat)  
+ Nutzung der Höhe der Spitzabrechnung als Schätzung für Januar (abzurechnender Monat)

Spätester Zahlungseingang SV-Beiträge bei Einzugsstellen am drittletzten Bankarbeitstag

- Zum 10. Januar erfolgt die Spitzabrechnung der SV-Beiträge für den Dezember (Vormonat).
- Zusätzlich müssen die SV-Beiträge für den Januar (laufender, abzurechnender Monat) berechnet werden.
  - Ermittlung der Höhe des SV-Beitrags:
    - Option für ALLE Unternehmen: Die Höhe des SV-Beitrags für Januar entspricht der Höhe der Spitzabrechnung für Dezember.
    - D.h. für die Unternehmen, die derzeit eine Schätzung durchführen müssen, ist diese nicht mehr verpflichtend.
- Die Zahlung der SV-Beiträge muss für Januar (laufender, abzurechnender Monat) bis zum drittletzten Bankarbeitstag bei den Einzugsstellen eingegangen sein.

*Alternatives Abrechnungsmodell 1*

## Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006



- Sowohl die Berechnung als auch die Zahlung der SV-Beiträge für den Januar (abzurechnender Monat) erfolgen im Februar (Folgemonat).
- Die Zahlung der SV-Beiträge für Januar (abzurechnender Monat) muss bis zum 15. Februar bei den Einzugsstellen eingegangen sein.

*Alternatives Abrechnungsmodell 2*

**Vorschussmodell**



In diesem Modell erfolgt im Einführungsjahr die Berechnung und Zahlung der SV-Beiträge für elf abzurechnende Monate im jeweiligen Folgemonat. Zu Beginn des Jahres wird den Sozialversicherungsträgern ein **Vorschuss** gewährt, der im Folgejahr verrechnet wird.

- Im Jahr der Einführung:
  - Zum 10. Januar erfolgt die Berechnung des Vorschusses (= **durchschnittlicher Monatsbeitrag des Vorjahres**).
  - Dieser Vorschuss wird bis zum 15. Januar an die Einzugsstellen gezahlt.
  - Die Berechnung und die Zahlung der SV-Beiträge für den Januar (abzurechnender Monat) erfolgen im Februar (Folgemonat).
  - Der späteste Zahlungseingang der SV-Beiträge für den Januar ist dann am 15. Februar.
- In den Folgejahren:
  - Im Januar erfolgt wiederum die Berechnung des Vorschusses auf Basis des durchschnittlichen Monatsbeitrags des Vorjahres.
  - Im Unterschied zum Jahr der Einführung wird dieser mit dem Vorschuss des Vorjahres verrechnet.
  - Die Differenz aus altem und neuem Vorschuss wird zusammen mit dem spitz abgerechneten Dezemberbeitrag des jeweiligen Vorjahres an die Einzugsstellen überwiesen.
  - In den Monaten Februar bis Dezember erfolgen Berechnung und Zahlung für den abzurechnenden Monat im Folgemonat.

*Alternatives Abrechnungsmodell 3*

**Vormonatsmodell**




In diesem Modell wird für die Beitragsberechnung des jeweiligen Monats die Höhe des Entgelts für den Vormonat zu Grunde gelegt. Zu Beginn des Jahres wird zusätzlich eine ggf. auftretende Differenz zur tatsächlich angefallenen Beitragsschuld für das Vorjahr verrechnet.

- Im Jahr der Einführung:
  - Im Januar wird für die Beitragsberechnung die Höhe des Entgelts für den Dezember des Vorjahres zu Grunde gelegt.
  - In den Monaten Februar bis Dezember wird für die Beitragsberechnung für den laufenden Monat das Entgelt für den jeweiligen Vormonat zu Grunde gelegt.
  - Die Beiträge werden zum drittletzten Bankarbeitstag fällig.
- In den Folgejahren:
  - Im Januar wird wiederum für die Beitragsberechnung die Höhe des Entgelts für den Dezember des Vorjahres zu Grunde gelegt. Im Unterschied zum Jahr der Einführung wird zusätzlich die Entgeltdifferenz aus dem Entgelt für den Dezember des Vorjahres und dem Dezember des Vorvorjahres verrechnet.
  - In den Monaten Februar bis Dezember wird für die Beitragsberechnung für den laufenden Monat das Entgelt für den jeweiligen Vormonat zu Grunde gelegt.
  - Die Beiträge werden zum drittletzten Bankarbeitstag fällig.

*Alternatives Abrechnungsmodell 4*

Anhang 2: Leitfaden der Unternehmensbefragung zur aktuellen Fälligkeitsregelung

Statistisches Bundesamt 

**Projekt Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

Fragebogen-ID:

Interview am:

Firma/ Ansprechpartner:

Interviewer:

*Interner Hinweis:*

Mehrfachnennung möglich

Einfachnennung

**Einleitung:**

Das Statistische Bundesamt führt derzeit ein Projekt zur Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge durch, wie sie im vierten Sozialgesetzbuch vorgeschrieben ist. Wir würden Sie bzw. Ihr Unternehmen gerne zum zeitlichen Aufwand und den Kosten befragen, die anfallen, wenn Sie die Sozialversicherungsbeiträge berechnen und an die Sozialversicherungsträger weiterleiten. Zudem möchten wir erfahren, wie Sie als betroffenes Unternehmen entlastet werden könnten, wenn sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die Befragung sollte nicht länger als 20 Minuten dauern.

1



**1** Für wie viele sozialversicherungspflichtig Beschäftigte führen Sie bzw. führt Ihr Unternehmen derzeit die Sozialversicherungsbeiträge ab?  
 SV-Beschäftigte  
*(Int.: 0 Beschäftigte: Danke und Ende.)*  
*(Int.: Berücksichtigen Sie bei dieser Angabe bitte alle Beschäftigten, also auch leitende Angestellte, Auszubildende und Beschäftigte in Elternzeit oder Altersteilzeit.)*

**2** Erfolgt die Berechnung und die Meldung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen ausschließlich durch betriebseigenes Personal oder werden Sie durch einen externen Dienstleister unterstützt?  
 Ausschließlich betriebseigenes Personal  
 Unterstützung durch externes Personal, und zwar:  
  
*(Int.: Erfassen, ob Steuerberater, Lohnbüro, Zahlstelle, Buchhalter):*  
**→ Weiter mit Frage 6**

**3** Wie erfolgt in Ihrem Unternehmen grundsätzlich die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den jeweils laufenden Monat?  
*(Int.: Antworten bitte vorlesen! WENN NUR EINE ANTWORTKATEGORIE GENANNT, NACHFRAGEN, OB DAS FÜR ALLE BESCHÄFTIGTE GILT. Mehrfachnennungen möglich)*

**1** Durch eine Schätzung  
*(Int.: D.h. die genaue Anzahl der am Ende des Monats gearbeiteten Stunden ist zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannt und muss abgeschätzt bzw. hochgerechnet werden. Das ist die Basis der Beitragsberechnung.)*

**2** Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats  
*(Int.: D.h. die genaue Anzahl der am Ende des Monats gearbeiteten Stunden ist zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannt. Der Beitrag wird in Höhe des Vormonats gezahlt.)*

**3** Durch Spitzabrechnung  
*(Int.: Alle Daten, die für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge notwendig sind, sind zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden.)*

**4** Weiß ich nicht  
*(Int.: Nicht Vorlesen! Mit zuständigen Person verbinden lassen oder ENDE)*

2

*(Int.: Frage 4, wenn in Frage 3 entweder NUR „Schätzung“ oder „Schätzung“ UND „Spitzabrechnung“ angegeben wurde.)*

**4** Arbeitgeber, bei denen regelmäßige Mitarbeiterwechsel stattfinden oder Entgeltbestandteile variabel sind, können bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ein vereinfachtes Verfahren anwenden. Anstelle einer Schätzung des Sozialversicherungsbeitrags wird dieser in der Höhe des Vormonats gezahlt.

- a** Könnte Ihr Unternehmen grundsätzlich von dieser Regelung Gebrauch machen? D.h. könnte bei Ihnen grundsätzlich der Vormonatswert übernommen werden oder müssen Sie schätzen?
- Der Vormonatswert könnte übernommen werden
- Wir müssen schätzen
- Weiß ich nicht
- (Int.: Nicht vorlesen):*  
↳ **Weiter mit Frage 6**

**b** Bitte begründen Sie Ihre Angabe

*(Int.: Frage 5, wenn in Frage 3 Antwort 2 „Vormonatswert“ UND eine weitere Berechnungsart angegeben wurde.)*

**5** Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten den Vormonatswert verwendet?

mal

*(Int.: Wenn 0, wird Erfüllungsaufwand für den Vormonatswert NICHT abgefragt!)*

### Erfüllungsaufwand

Kommen wir nun zu dem zeitlichen Aufwand und den Kosten, die Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen durch die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge entstehen, beginnend mit der Erfassung der Mitarbeiterstunden bis hin zur Spitzabrechnung im Folgemonat.

- 6 Welches der drei folgenden Qualifikationsniveaus ist zutreffend für die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist?
- Einfaches QN  
(Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, für die i.d.R. keine abgeschlossene berufliche Ausbildung notwendig ist)
  - Mittleres QN  
(Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden, z. B. Sachbearbeiter/-in, Assistenz der Geschäftsleitung, Buchhalter, Controller)
  - Hohes QN  
(Geschäftsleitung, Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis)
- 7 Erledigen bei Ihnen im Unternehmen mehrere Beschäftigte mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge?
- Ja, mehrere B. mit unterschiedlichem Qualifikationsniveau
  - Nein, mehrere B. mit gleichen Qualifikationsniveau
  - Nein, mache ich allein

(Int.: Frage 8 nur, wenn in Frage 2 „ausschließlich betriebseigenes Personal“ angegeben wurde)

- 8 Nutzen Sie bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ein Entgeltabrechnungsprogramm oder eine Ausfüllhilfe (z.B. sv.net)?
- Entgeltabrechnungsprogramm
  - Ausfüllhilfe
  - Sonstiges, und zwar:

- 9 Wie viel Zeit benötigen Sie normalerweise insgesamt für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge für einen Beitragsmonat?
- :   
HH : MM

(Int.: Abfrage der Arbeitsschritte, wenn die Berechnung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge AUSSCHLIESSLICH DURCH BETRIEBSEIGENES PERSONAL durchgeführt wird.)

**Ich würde nun gerne mit Ihnen die Arbeitsschritte besprechen, die bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Dafür haben wir eine Liste von Aktivitäten erstellt. Bitte sagen Sie mir, ob der jeweilige Arbeitsschritt auf Sie zutrifft und wie viel Zeit Sie dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.**

(Int.: Nachfragen, ob noch Arbeitsschritte fehlen!  
Falls mehrere Personen mit unterschiedlichem QN zuständig sind, bitte zu den einzelnen Arbeitsschritten das QN erfragen. Kommt ein Arbeitsschritt nicht vor, „fällt nicht an“ ankreuzen. Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)

# Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

(Int.: Arbeitsschritte 10.1. bis 10.9. abfragen, wenn in Frage 3 Antwort 2 „VORMONATSWERT“ angegeben wurde)

Beschreibung Arbeitsschritt		(QN Mehrere B. mit untersch. QN)	HH	:	MM	:	SS	Fällt nicht an
<b>10.1</b>	Mitarbeiterstunden zusammentragen/ Stundenzettel einsammeln (insgesamt) <i>(Int.: = Beschaffen von Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.2</b>	Erfassen der Mitarbeiterstunden in EDV (insgesamt) <i>(Int.: = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.3</b>	Übernahme des Vormonatswertes <i>(Int.: erfolgt standardmäßig automatisch im Entgeltabrechnungsprogramm = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.4</b>	Erstellen der Beitragsnachweise <i>(Int.: Anstoßen der Funktion in Entgeltabrechnungsprogramm) (Int.: = Aufbereitung der Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.5</b>	Überprüfen der Daten und Eingaben / Fehlerkorrektur	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.6</b>	Versand Beitragsnachweise an Krankenkassen <i>(Int.: automatisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder anderweitig elektronisch = Daten übermitteln oder veröffentlichen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.7</b>	Zahlen der Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkassen <i>(Int.: = Zahlungen anweisen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.8</b>	Abgleich des Vormonatswertes mit Spitzabrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.9</b>	Rückfragen von Krankenkassen bearbeiten/ Klärung von Sachverhalten <i>(Int.: = Weitere Informationen beschaffen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.10</b>	Interne Dokumentation (insgesamt)	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.11</b>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>10.12</b>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

# Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

(Int.: Arbeitsschritte 11.1. bis 11.13., wenn in Frage 3 Antwort 1 „SCHÄTZUNG“ angegeben wurde.)

Beschreibung Arbeitsschritt	(QN	HH	MM	SS	Fällt nicht an
	Mehrere B. mit untersch. QN)				
11.1 Mitarbeiterstunden zusammentragen/ Stundenzettel einsammeln (insgesamt) <i>(Int.: = Beschaffen von Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.2 Erfassen der Mitarbeiterstunden in EDV (insgesamt) <i>(Int.: = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.3 Schätzung der Stunden, die im restlichen Monat noch gearbeitet werden <i>(Int.: = Berechnungen durchführen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.4 Erfassen der geschätzten Stunden in EDV <i>(Int.: = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.5 Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der zugeschätzten Stunden <i>(Int.: macht Entgeltabrechnungsprogramm automatisch = Berechnungen durchführen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.6 Eintragen der berechneten Sozialversicherungsbeiträge in EDV <i>(Int.: macht Entgeltabrechnungsprogramm automatisch = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.7 Erstellen der Beitragsnachweise <i>(Int.: Anstoßen der Funktion in Entgeltabrechnungsprogramm) (Int.: = Aufbereitung der Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.8 Überprüfen der Daten und Eingaben / Fehlerkorrektur	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.9 Versand Beitragsnachweise an Krankenkassen <i>(Int.: automatisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder anderweitig elektronisch = Daten übermitteln oder veröffentlichen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.10 Zahlen der Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkassen <i>(Int.: = Zahlungen anweisen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.11 Abgleich der Schätzung mit Spitzabrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.12 Rückfragen von Krankenkassen bearbeiten/ Klärung von Sachverhalten <i>(Int.: = Weitere Informationen beschaffen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.13 Interne Dokumentation (insgesamt)	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.14 <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
11.15 <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

# Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

(Int.: Arbeitsschritte 12.1. bis 12.08., wenn in Frage 3 Antwort 3 „SPITZABRECHNUNG“ angegeben wurde.)

Beschreibung Arbeitsschritt	(QN Mehrere B. mit untersch. QN)	HH	:	MM	:	SS	Fällt nicht an
<b>12.1</b> Mitarbeiterstunden zusammentragen/ Stundenzettel einsammeln (insgesamt) <i>(Int.: = Beschaffen von Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.2</b> Erfassen der gearbeiteten Stunden in EDV (insgesamt) <i>(Int.: = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.3</b> Erstellen der Beitragsnachweise <i>(Int.: Anstoßen der Funktion in Entgeltabrechnungsprogramm)</i> <i>(Int.: = Aufbereitung der Daten)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.4</b> Überprüfen der Daten und Eingaben / Fehlerkorrektur	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.5</b> Versand Beitragsnachweise an Krankenkassen <i>(Int.: automatisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder anderweitig elektronisch = Daten übermitteln oder veröffentlichen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.6</b> Zahlen der Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkassen <i>(Int.: = Zahlungen anweisen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.7</b> Rückfragen von Krankenkassen bearbeiten/ Klärung von Sachverhalten <i>(Int.: = Weitere Informationen beschaffen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.8</b> Interne Dokumentation (insgesamt)	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.9</b> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>12.10</b> <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

*(Int.: Frage 13, wenn in Frage 2 „EXTERNES PERSONAL“ angegeben wurde.)*

**13** Welche Arbeitsschritte fallen bei Ihnen im Unternehmen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge an? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt wie viel Zeit Sie dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.

*(Int.: Falls mehrere B. mit unterschiedlichem QN mitarbeiten, bitte das QN bei den Arbeitsschritten erfragen. Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt wird, 0 eingetragen.)*

Beschreibung Arbeitsschritt	(QN Mehrere B. mit untersch. QN)	HH	:	MM	:	SS	Fällt nicht an
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

14 Entstehen in Ihrem Unternehmen normalerweise Sachkosten durch die Berechnung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge?  
*(Int.: Bitte Kosten pro Monat abfragen, wenn nur jährlich möglich, bitte notieren. Kosten für Software wird i.d.R. nicht anteilig genannt werden können, daher Gesamtkosten notieren, Ggf. Antworten vorlesen.)*

Ja, und zwar:

Kosten für Inanspruchnahme Dritter (Steuerberater, Lohnbüro, Zahlstelle)  Ja ►  Euro

Anmerkung:

Nein

Keine Angabe

Kosten für Fortbildungen oder Informationsmaterial  Ja ►  Euro

Anmerkung:

Nein

Keine Angabe

Kosten für Software und IT bspw. für dessen Service und Wartung  Ja ►  Euro

Anmerkung:

Nein

Keine Angabe

Kosten für Büromaterial und Porto  Ja ►  Euro

Anmerkung:

Nein

Keine Angabe

Sonstige Kosten, und zwar:  Ja ►  Euro

Anmerkung:

Nein

Keine Angabe

*(Int.: Art der Kosten miterfragen)*

Nein



Jetzt möchte ich mit Ihnen darüber sprechen, wie zufrieden Sie mit der derzeitigen Fälligkeitsregelung sind und welche Vor- und Nachteile es Ihrer Meinung nach gibt.

- 15** Wie zufrieden sind Sie mit der derzeitigen Fälligkeitsregelung, bezogen auf den zeitlichen Aufwand und die Beitragsfrist? Sind Sie damit ...  
(Int.: Antworten bitte vorlesen!)
- sehr zufrieden
  - eher zufrieden
  - weder zufrieden / noch unzufrieden
  - eher unzufrieden
  - sehr unzufrieden
  - keine Angabe  
(Int.: NICHT vorlesen!)  
↳ Weiter mit Frage 17

- 16** Bitte begründen Sie Ihre Angabe!  
(Int.: offen abfragen)

- 17** Welche Vorteile hat die derzeitige Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Meinung nach für Ihr Unternehmen?  
(Int.: offen abfragen)

- keine Vorteile
- keine Angabe

- 18** Welche Nachteile hat die derzeitige Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Meinung nach für Ihr Unternehmen?  
(Int.: offen abfragen)

- keine Nachteile
- keine Angabe

- 19** Wie könnte Ihr Unternehmen bei der Berechnung und Meldung der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden?  
(Int.: offen abfragen)

- keine Vorschläge
- keine Angabe

**20** Inwiefern wird die Liquidität Ihres Unternehmens davon beeinflusst, dass Sie die Sozialversicherungsbeiträge bis zum drittletzten Bankarbeitstag bezahlt haben müssen?

*(Int.: Offen abfragen. Wenn der Interviewte dazu schon etwas bei den vorherigen Fragen gesagt hat, kann die Frage entfallen.)*

keine Angabe


*(Int.: Fragen 21 und 22 nur, wenn Sie das Gefühl haben, der Befragte kennt sich gut aus und hat Interesse an dem Thema. Ansonsten DANKE und ENDE!)*

**21** Waren Sie bereits vor der gesetzlichen Änderung der Fälligkeitsregelung (aus § 23 SGB IV) in 2006 mit der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge betraut?  Ja  Nein

**22** Derzeit stehen verschiedene alternative Abrechnungsmodelle zur Diskussion. Um diese bewerten zu können, sind wir auf die Einschätzung betroffener Unternehmen angewiesen. Dürfen wir Sie noch einmal (zu einem späteren Zeitpunkt) zu diesen Modellen befragen. Wir würden Ihnen vorab weitere Informationen zusenden und mit Ihnen einen Termin vereinbaren, wann wir Sie wieder anrufen.  Ja  Nein

Ansprechpartner	<input type="text"/>
Firma	<input type="text"/>
E-Mail Adresse	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
Termin	<input type="text"/> <input type="text"/>

**Anhang 3: Leitfaden der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen für Unternehmen mit betriebsinterner Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge**

Statistisches Bundesamt  **DUSTATIS**  
wissen. nutzen.

**Projekt Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Alternativ-Regelungen**

Fragebogen-ID:

Interview am:

Firma/ Ansprechpartner:

Interviewer:

*Interner Hinweis:*

Mehrfachnennung möglich

Einfachnennung

*Einfaches QN (1)*  
*(Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, für die i.d.R. keine abgeschlossene berufliche Ausbildung notwendig ist)*

*Mittleres QN (2)*  
*(Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden, z. B. Sachbearbeiter/-in, Assistenz der Geschäftsleitung, Buchhalter, Controller)*

*Hohes QN (3)*  
*(Geschäftsleitung, Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis)*

1

Einleitung:

Wir hatten mit Ihnen vor Kurzem bereits über die derzeitige Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge gesprochen.

Nun würden wir gerne mit Ihnen die verschiedenen Alternativ-Regelungen besprechen, die wir Ihnen vorab per E-Mail zugeschickt haben.

Gibt es zu einem oder mehreren Modellen Verständnisfragen? *(Int.: Rückfragen beantworten.)*

- 1** Würden die Berechnung und die Meldung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen ausschließlich durch betriebseigenes Personal erfolgen oder würden Sie sich durch einen externen Dienstleister unterstützen lassen?

Wie ist das bei ... ?

*(Int.: „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“ NICHT abfragen, wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde!)*

	Ausschließlich betriebseigenes Personal	Unterstützung durch externes Personal, und zwar: <i>(Int.: Erfassen, ob Steuerberater, Lohnbüro, Zahlstelle, Buchhalter)</i>
Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vorschussmodell	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vormonatsmodell	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

- 2 Welches Qualifikationsniveaus hätte die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig wäre?  
Wie ist das bei ...?  
*(Int.: „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“ NICHT abfragen, wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde!)*

Auswertung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vorschussmodell

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vormonatsmodell

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Die folgende Frage NICHT stellen, wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde! Weiter mit Frage 4)*

**3** Ich würde nun gerne mit Ihnen die Arbeitsschritte besprechen, die bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge anfallen, wenn Sie das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren (für alle Mitarbeiter/-innen) anwenden könnten. Dafür haben wir eine Liste von Aktivitäten erstellt. Bitte sagen Sie mir, ob der jeweilige Arbeitsschritt auf Sie zutreffen würden und wie viel Zeit Sie dafür benötigen würden. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.

*(Int.: Nachfragen, ob noch Arbeitsschritte fehlen! Kommt ein Arbeitsschritt nicht vor, „fällt nicht an“ ankreuzen. Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)*

Das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren kommt für mich nicht in Betracht.

*(Int.: Nicht vorlesen! Nur ankreuzen, wenn Befragter dies oder ähnliches spontan äußert. Dann wird der Erfüllungsaufwand für dieses Modell nicht abgefragt.)*

Beschreibung Arbeitsschritt	HH	:	MM	:	SS	Fällt nicht an
<b>3.1</b> Mitarbeiterstunden zusammentragen/ Stundenzettel einsammeln (insgesamt) <i>(Int.: = Beschaffen von Daten)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.2</b> Erfassen der Mitarbeiterstunden in EDV (insgesamt) <i>(Int.: = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.3</b> Übernahme des Vormonatswertes <i>(Int.: erfolgt standardmäßig automatisch im Entgeltabrechnungsprogramm = Formulare ausfüllen)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.4</b> Erstellen der Beitragsnachweise <i>(Int.: Anstoßen der Funktion in Entgeltabrechnungsprogramm) (Int.: = Aufbereitung der Daten)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.5</b> Überprüfen der Daten und Eingaben / Fehlerkorrektur	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.6</b> Versand Beitragsnachweise an Krankenkassen <i>(Int.: automatisch über das Entgeltabrechnungsprogramm oder anderweitig elektronisch = Daten übermitteln oder veröffentlichen)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.7</b> Zahlen der Sozialversicherungsbeiträge an Krankenkassen <i>(Int.: = Zahlungen anweisen)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.8</b> Abgleich des Vormonatswertes mit Spitzabrechnung	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.9</b> Rückfragen von Krankenkassen bearbeiten/ Klärung von Sachverhalten <i>(Int.: = Weitere Informationen beschaffen)</i>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.10</b> Interne Dokumentation (insgesamt)	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.11</b> <input type="text"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3.12</b> <input type="text"/>	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

- 4 Kommen wir nun zum alternativen Modell Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006. Welche Arbeitsschritte würden hier anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.

*(Int.: Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)*

Beschreibung Arbeitsschritt	HH	:	MM	:	SS
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung



*(Int.: Die folgende Fragen nur bei denjenigen Unternehmen stellen, die im Status Quo eine Spitzabrechnung machen!)*

Das Modell wäre optional. Würden Sie wechseln oder würden Sie bei Ihrem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben?

- Ich würde wechseln.
- Ich würde bei meinem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben.
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Das Vorschussmodell baut auf dem eben besprochenen Modell auf.

Beim Vorschussmodell erfolgt einmal jährlich die Berechnung eines Vorschusses auf Basis der Beiträge des Vorjahres. Zu Jahresbeginn wird der Vorschuss für das aktuelle Jahr mit dem Vorschuss des Vorjahres verrechnet.

**5** Welche Arbeitsschritte würden bei dieser Regelung zusätzlich anfallen?

*(Int.: Modell ggfs. nochmal näher erklären. Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)*

Beschreibung zusätzliche Arbeitsschritte <u>Vorschussmodell</u>	HH	:	MM	:	SS
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

*(Int.: Die folgende Fragen nur bei denjenigen Unternehmen stellen, die im Status Quo eine Spitzabrechnung machen.)*

Das Modell wäre optional. Würden Sie wechseln oder würden Sie bei Ihrem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben?

- Ich würde wechseln.
- Ich würde bei meinem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

- 6 Zuletzt möchte ich mit Ihnen über die Alternative Vormonatsmodell sprechen. Welche Arbeitsschritte würden hier anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.

*(Int.: Modell nochmal näher erklären. Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)*

Beschreibung Vormonatsmodell Arbeitsschritte	HH	MM	SS
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

--	--

*(Int.: Die folgende Fragen nur bei denjenigen Unternehmen stellen, die im Status Quo eine Spitzabrechnung machen.)*

Das Modell wäre optional. Würden Sie wechseln oder würden Sie bei Ihrem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben?

- Ich würde wechseln.
- Ich würde bei meinem bisherigen Abrechnungsverfahren bleiben.
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

7 Würde Ihrem Unternehmen durch die Umstellung auf diese Fälligkeitsregelungen ein einmaliger Zeitaufwand entstehen?  
*(Int.: „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“ NICHT abfragen, wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde!)*

Auswertung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vorschussmodell

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vormonatsmodell

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Frage 8 und 9 für alle Modelle abfragen, bei denen in Frage 7 „ja“ angegeben wurde, ansonsten weiter mit Frage 10.)*

8 Wie würde sich dieser einmalige Aufwand gestalten? Bitte beschreiben Sie kurz, welcher Arbeitsschritte direkt in Ihrem Unternehmen anfallen und wie viel Zeit Sie bzw. Ihre Mitarbeiter/-innen dafür schätzungsweise benötigen würden!

Beschreibung Umstellungsaufwand	HH	MM	SS
Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
 	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
 	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

<b>Beschreibung Umstellungsaufwand</b> Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006	HH : MM : SS
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
<b>Beschreibung Umstellungsaufwand</b> Vorschussmodell	HH : MM : SS
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
<b>Beschreibung Umstellungsaufwand</b> Vormonatsmodell	HH : MM : SS
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>

- 9 Welches der drei folgenden Qualifikationsniveaus ist zutreffend für die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Umstellung zuständig wäre?

Auswertung des erleichterten  
Beitragsberechnungsverfahrens  
auf alle Betriebe

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Rückkehr zur Regelung vor dem  
01.01.2006

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vorschussmodell

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

Vormonatsmodell

- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

- 10** Bitte denken Sie jetzt noch einmal insgesamt an die aktuelle gesetzliche Regelung und an alle besprochenen Alternativen – (Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe), Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, Vorschussmodell und Vormonatsmodell. Bitte bringen Sie diese jetzt in eine Rangreihe.  
Dabei würde der erste Rang bedeuten, dass Sie diese Regelung am meisten befürworten.  
Auf dem letzten Rang wäre das Modell, das Sie am wenigsten befürworten.  
*(Int.: Wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde, wird die „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“ NICHT ins Ranking einbezogen, da dies bereits der Status quo für das befragte Unternehmen ist!)*

Rang 1

Rang 2

Rang 3

Rang 4

Rang 5

- Weiß ich nicht *(Int.: Nicht vorlesen)*  
 Keine Angabe *(Int.: Nicht vorlesen)*

- 11** Bitte begründen Sie Ihre Angabe!  
*(Int.: Nachfragen, warum jeweiliges Modell auf Platz 1, Platz 2 und auf den letzten Platz gesetzt wurde.)*

- 12 Inwiefern würde die Liquidität Ihres Unternehmens durch die jeweiligen alternativen Regelungen beeinflusst?

*(Int.: Offen abfragen. Wenn der Befragte dazu schon etwas bei den vorherigen Fragen gesagt hat, kann die Frage entfallen.*

*„Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“ NICHT abfragen, wenn im Status quo bei Frage 3 AUSSCHLIESSLICH „Durch die Übernahme des Beitragswertes des Vormonats“ angegeben wurde!)*

- a.) Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

- b.) Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

- c.) Vorschussmodell

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe


- d.) Vormonatsmodell

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

*Ende des Interviews*



**Anhang 4: Leitfaden der Unternehmensbefragung zu den alternativen Fälligkeitsregelungen für Unternehmen mit externer Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge**

Statistisches Bundesamt  **DUSTATIS**  
wissen. nutzen.

**Projekt Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Alternativ-Regelungen für Befragte mit externer Unterstützung im Status Quo**

Fragebogen-ID:

Interview am:

Firma/ Ansprechpartner:

Interviewer:

*Interner Hinweis:*

Mehrfachnennung möglich

Einfachnennung

*Einfaches QN (1)*  
*(Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, für die i.d.R. keine abgeschlossene berufliche Ausbildung notwendig ist)*

*Mittleres QN (2)*  
*(Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden, z. B. Sachbearbeiter/-in, Assistenz der Geschäftsleitung, Buchhalter, Controller)*

*Hohes QN (3)*  
*(Geschäftsleitung, Beschäftigte mit Führungsaufgaben/Entscheidungsbefugnis)*

1

Einleitung:

Wir hatten mit Ihnen vor Kurzem bereits über die derzeitige Fälligkeitsregelung der Sozialversicherungsbeiträge gesprochen.

Nun würden wir gerne mit Ihnen die verschiedenen Alternativ-Regelungen besprechen, die wir Ihnen vorab per E-Mail zugeschickt haben.

Gibt es zu einem oder mehreren Modellen Verständnisfragen? *(Int.: Rückfragen beantworten.)*

**1** Kommen wir nun zum alternativen Modell „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“.  
*(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)*

a.) Würden Sie sich bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen bei diesem Modell weiterhin durch einen externen Dienstleister unterstützen lassen oder würden Sie die Sozialversicherungsbeiträge dann ausschließlich durch betriebseigenes Personal bearbeiten?

- Weiterhin externer Dienstleister ↳ Weiter mit Frage 1b
- Ausschließlich betriebseigenes Personal ↳ Weiter mit Frage 1c
- Weiß nicht ↳ Weiter mit Frage 2
- Keine Angabe ↳ Weiter mit Frage 2

b.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ändern?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Änderung inkl. Zeitaufwand/Zeitersparnis erfragen, ansonsten weiter mit Frage 2.)*

Arbeitsschritte	HH	:	MM	:	SS
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>

↳ Weiter mit Frage 1d

- 1 c.) Welche Arbeitsschritte würden anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.  
(Int.: Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)

Arbeitsschritte	HH	:	MM	:	SS
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>	:	<input type="text"/>

- d.) Welche Qualifikationsniveaus hätte die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach diesem Modell zuständig wäre?

- QN 1  
 QN 2  
 QN 3  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

- e.) Würde Ihrem Unternehmen durch die Umstellung auf diese Fälligkeitsregelungen ein einmaliger Zeitaufwand entstehen?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Umstellungsaufwand und Qualifikationsniveau erfragen, ansonsten weiter mit Frage 2.)*

Arbeitsschritte	HH	MM	SS	QN
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

2 Kommen wir nun zum alternativen Modell „Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006“.  
(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)

a.) Würden Sie sich bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen bei diesem Modell weiterhin durch einen externen Dienstleister unterstützen lassen oder würden Sie die Sozialversicherungsbeiträge dann ausschließlich durch betriebseigenes Personal bearbeiten?

- Weiterhin externer Dienstleister ↳ Weiter mit Frage 2b
- Ausschließlich betriebseigenes Personal ↳ Weiter mit Frage 2c
- Weiß nicht ↳ Weiter mit Frage 3
- Keine Angabe ↳ Weiter mit Frage 3

b.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ändern?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

(Int.: Wenn ja, Änderung inkl. Zeitaufwand/Zeitersparnis erfragen, ansonsten weiter mit Frage 3.)

Arbeitsschritte	HH	MM	SS
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

↳ Weiter mit Frage 2d

- 2 c.) Welche Arbeitsschritte würden anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.  
(Int.: Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)

Arbeitsschritte	HH	:	MM	:	SS
		:		:	
		:		:	
		:		:	

- d.) Welche Qualifikationsniveaus hätte die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach diesem Modell zuständig wäre?

- QN 1  
 QN 2  
 QN 3  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

- e.) Würde Ihrem Unternehmen durch die Umstellung auf diese Fälligkeitsregelungen ein einmaliger Zeitaufwand entstehen?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Umstellungsaufwand und Qualifikationsniveau erfragen, ansonsten weiter mit Frage 3.)*

Arbeitsschritte	HH	MM	SS	QN
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

3 Kommen wir nun zum alternativen Modell „Vorschussmodell“.  
*(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)*

a.) Würden Sie sich bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen bei diesem Modell weiterhin durch einen externen Dienstleister unterstützen lassen oder würden Sie die Sozialversicherungsbeiträge dann ausschließlich durch betriebseigenes Personal bearbeiten?

- Weiterhin externer Dienstleister ↳ Weiter mit Frage 3b
- Ausschließlich betriebseigenes Personal ↳ Weiter mit Frage 3c
- Weiß nicht ↳ Weiter mit Frage 4
- Keine Angabe ↳ Weiter mit Frage 4

b.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ändern?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Änderung inkl. Zeitaufwand/Zeitersparnis erfragen, ansonsten weiter mit Frage 4.)*

Arbeitsschritte	HH : MM : SS
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>
	<input type="text"/> : <input type="text"/> : <input type="text"/>

↳ Weiter mit Frage 3d



- 3 c.) Welche Arbeitsschritte würden anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.  
(Int.: Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)

Arbeitsschritte	HH	MM	SS
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- d.) Welche Qualifikationsniveaus hätte die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach diesem Modell zuständig wäre?
- QN 1
- QN 2
- QN 3
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe
- e.) Würde Ihrem Unternehmen durch die Umstellung auf diese Fälligkeitsregelungen ein einmaliger Zeitaufwand entstehen?
- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Umstellungsaufwand und Qualifikationsniveau erfragen, ansonsten weiter mit Frage 4.)*

Arbeitsschritte	HH	MM	SS	QN
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

*(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)*

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

4 Als Letztes möchte ich mit Ihnen das alternative Modell „Vormonatsmodell“ besprechen.  
*(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)*

a.) Würden Sie sich bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge für Sie und Ihre Mitarbeiter/-innen bei diesem Modell weiterhin durch einen externen Dienstleister unterstützen lassen oder würden Sie die Sozialversicherungsbeiträge dann ausschließlich durch betriebseigenes Personal bearbeiten?

- Weiterhin externer Dienstleister ↳ Weiter mit Frage 4b
- Ausschließlich betriebseigenes Personal ↳ Weiter mit Frage 4c
- Weiß nicht ↳ Weiter mit Frage 5
- Keine Angabe ↳ Weiter mit Frage 5

b.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge ändern?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht
- Keine Angabe

*(Int.: Wenn ja, Änderung inkl. Zeitaufwand/Zeitersparnis erfragen, ansonsten weiter mit Frage 5.)*

Arbeitsschritte	HH	MM	SS
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

↳ Weiter mit Frage 5d

- 4 c.) Welche Arbeitsschritte würden anfallen? Bitte sagen Sie mir für jeden Arbeitsschritt, wie viel Zeit Sie schätzungsweise dafür benötigen. Bitte beziehen Sie sich auf einen Beitragsmonat und alle Mitarbeiter/-innen.  
(Int.: Bei Schritten, die ein Programm automatisch erfüllt, wird 0 eingetragen.)

Arbeitsschritte	HH	:	MM	:	SS
		:		:	
		:		:	
		:		:	

- d.) Welche Qualifikationsniveaus hätte die Person, die in Ihrem Unternehmen überwiegend für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach diesem Modell zuständig wäre?

- QN 1  
 QN 2  
 QN 3  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

- e.) Würde Ihrem Unternehmen durch die Umstellung auf diese Fälligkeitsregelungen ein einmaliger Zeitaufwand entstehen?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

4 (Int.: Wenn ja, Umstellungsaufwand und Qualifikationsniveau erfragen, ansonsten weiter mit Frage 5)

Arbeitsschritte	HH	MM	SS	QN
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>

(Int.: Bitte alle positiven/negativen Anmerkungen aufnehmen, die Befragter SPONTAN zur Alternativ-Regelung aufführt. Falls Befragter sich nicht von alleine dazu äußert, muss nicht nachgefragt werden.)

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

- 5** Bitte denken Sie jetzt noch einmal insgesamt an die aktuelle gesetzliche Regelung und an alle besprochenen Alternativen – Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, Vorschussmodell und Vormonatsmodell. Bitte bringen Sie diese jetzt in eine Rangreihe.  
Dabei würde der erste Rang bedeuten, dass Sie diese Regelung am meisten befürworten. Auf dem letzten Rang wäre das Modell, das Sie am wenigsten befürworten.

Rang 1

Rang 2

Rang 3

Rang 4

Rang 5

Weiß ich nicht (Int.: Nicht vorlesen)

Keine Angabe (Int.: Nicht vorlesen)

- 6** Bitte begründen Sie Ihre Angabe!  
(Int.: Nachfragen, warum jeweiliges Modell auf Platz 1, Platz 2 und Platz 5 gesetzt wurde.)

- 7 Inwiefern würde die Liquidität Ihres Unternehmens durch die jeweiligen alternativen Regelungen beeinflusst?  
*(Int.: Offen abfragen. Wenn der Interviewte dazu schon etwas bei den vorherigen Fragen gesagt hat, kann die Frage entfallen.)*

a.) Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

b.) Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

c.) Vorschussmodell


- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

d.) Vormonatsmodell

- Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

*Ende des Interviews*

**Anhang 5: Leitfaden für die Befragung der Steuerberaterinnen und Steuerberater zu den alternativen Fälligkeitsregelungen**

Statistisches Bundesamt	
<b>Projekt Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Leitfaden für Steuerberater (Expertengespräch)</b>	
Fragebogen-ID	<input type="text"/>
Interview am:	<input type="text"/>
Kanzlei / Ansprechpartner:	<input type="text"/>
Interviewer:	<input type="text"/>

1



Einleitung:

Wir würden mit Ihnen gerne die verschiedenen Alternativ-Regelungen besprechen, die wir Ihnen vorab per E-Mail zugeschickt haben. Dabei geht es uns um Ihre Einschätzung als Steuerberater/in im Hinblick auf Ihren Aufwand, den Sie bei der Bearbeitung Ihrer Mandanten haben, und um Veränderungen, die Ihre Mandanten direkt betreffen würden, z.B. in Form von einer veränderten Gebühr. Außerdem möchten wir mit Ihnen Vor- und Nachteile der Modelle eruieren.

Gibt es zu einem oder mehreren Modellen Verständnisfragen? *(Int.: Rückfragen beantworten.)*

**1** Kommen wir nun zum alternativen Modell „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“.

*(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)*

a.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mandanten ändern?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht
- Keine Angabe

b.) Würden sich durch die Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand etwas an den Gebühren ändern, die Sie von Ihren Mandanten erheben? Wenn ja, in welcher Höhe?

*(Int.: Bitte Änderung in Euro abfragen.)*

1 c.) Wie bewerten Sie diese alternative Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge...

... aus Sicht als externer Dienstleister?

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

--

--

... aus Sicht Ihrer Mandanten?

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

--

--

- 2 Kommen wir nun zum alternativen Modell „Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006“  
(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)

- a.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mandanten ändern?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

(Int.: Wenn ja Änderung offen abfragen.)

- b.) Würden sich durch die Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand etwas an den Gebühren ändern, die Sie von Ihren Mandanten erheben? Wenn ja, in welcher Höhe?

(Int.: Bitte Änderung in Euro abfragen.)

- 2 c.) Wie bewerten Sie diese alternative Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge...  
... aus Sicht als externer Dienstleister?

Positive Anmerkung zur Regelung



Negative Anmerkung zur Regelung



... aus Sicht Ihrer Mandanten ?

Positive Anmerkung zur Regelung



Negative Anmerkung zur Regelung



- 3 Kommen wir nun zum alternativen Modell „Vorschussmodell“  
(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)

- a.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mandanten ändern?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

(Int.: Wenn ja Änderung offen abfragen.)

- b.) Würden sich durch die Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand etwas an den Gebühren ändern, die Sie von Ihren Mandanten erheben? Wenn ja, in welcher Höhe?

(Int.: Bitte Änderung in Euro abfragen.)

- 3** c.) Wie bewerten Sie diese alternative Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge...  
... aus Sicht als externer Dienstleister?

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

... aus Sicht Ihrer Mandanten ?

Positive Anmerkung zur Regelung

Negative Anmerkung zur Regelung

- 4 Kommen wir nun zum alternativen Modell „Vormonatsmodell“  
(Int.: Modell mit dem Befragten noch einmal durchsprechen.)

- a.) Würde sich durch diese Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand Ihr zeitlicher Aufwand für die Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mandanten ändern?

- Ja  
 Nein  
 Weiß ich nicht  
 Keine Angabe

(Int.: Wenn ja Änderung offen abfragen.)

- b.) Würden sich durch die Alternativ-Regelung im Vergleich zum aktuellen Stand etwas an den Gebühren ändern, die Sie von Ihren Mandanten erheben? Wenn ja, in welcher Höhe?

(Int.: Bitte Änderung in Euro abfragen.)

- 4 c.) Wie bewerten Sie diese alternative Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge...  
... aus Sicht als externer Dienstleister?

Positive Anmerkung zur Regelung




Negative Anmerkung zur Regelung



... aus Sicht Ihrer Mandanten ?

Positive Anmerkung zur Regelung



Negative Anmerkung zur Regelung





- 5** Bitte denken Sie jetzt noch einmal insgesamt an die aktuelle gesetzliche Regelung und an alle besprochenen Alternativen – Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, Vorschussmodell und Vormonatsmodell. Bitte bringen Sie diese jetzt in eine Rangreihe.  
Dabei würde der erste Rang bedeuten, dass Sie diese Regelung am meisten befürworten. Auf dem letzten Rang wäre das Modell, das Sie am wenigsten befürworten.

Rang 1

Rang 2

Rang 3

Rang 4

Rang 5

- 6** Bitte begründen Sie Ihre Angabe!

*Ende des Interviews*









**Ranking**

**Bitte vergeben Sie für die aktuelle gesetzliche Regelung und jedes Alternativszenario einen Rangplatz. Der erste Rang bedeutet, dass Sie diese Regelung am meisten befürworten. Auf Rang fünf wäre das Modell, das Sie am wenigsten befürworten.**

Rang 1

Rang 2

Rang 3

Rang 4

Rang 5

**Bitte begründen Sie Ihre Angabe, insbesondere die Vergabe der Plätze 1, 2 und 5.**

Anhang 7: Leitfaden für die Befragung der Einzugsstellen

Statistisches Bundesamt



**Projekt Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge - Leitfaden für Einzugsstellen**

Fragebogen-ID

Interview am:

Einzugsstelle/  
Ansprechpartner:

**Fragen zur derzeitigen Fälligkeitsregelung - Status Quo**

1 Wie viele Beitragsnachweise werden bei Ihnen monatlich verarbeitet?

2 Welche Arbeitsschritte fallen bei der Bearbeitung der Sozialversicherungsbeiträge nach der derzeitigen Fälligkeitsregelung an (Eingang Beitragsnachweis bis Mahnverfahren)? Was läuft vollautomatisch, was muss manuell bearbeitet werden?

Arbeitsschritte	Automatisierungsgrad

3 Nach welchen Kriterien findet eine Plausibilisierung der Sozialversicherungsbeiträge statt?  
Vor allem: Inwieweit findet eine inhaltliche Prüfung statt (z.B. Abgleich Beitrag laufender Monat mit Beitrag vorheriger Monat)?



- 4** Gibt es bei Ihnen die Möglichkeit, dass Unternehmen an einem Lastschriftverfahren für die Abführung ihrer Sozialversicherungsbeiträge teilnehmen? Wie viel % der Unternehmen nehmen teil?

- 5** Wie hoch ist die durchschnittliche monatliche Säumnisquote (Fälle, in denen die Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden)?

- 6** Wie bewerten Sie diese derzeitige Regelung für Sozialversicherungsbeiträge (positiv/negativ)? Bitte stellen Sie auch offene Fragen und Probleme dar!

**Fragen zum alternativen Modell „Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe“**

- 7 Würde ein einmaliger Umstellungsaufwand anfallen, z. B. im Hinblick auf die Arbeitsorganisation oder die IT-Infrastruktur?

- 8 Was würde sich durch dieses alternative Modell in der regelmäßigen Bearbeitung bei Ihnen ändern, z. B. Datenmenge, Arbeitsschritte, Automatisierungsgrad, zeitlicher Aufwand?

- 9 Wie bewerten Sie diese alternative Regelung für Sozialversicherungsbeiträge (positiv/negativ)? Bitte stellen Sie auch offene Fragen und Probleme dar!

**Fragen zum alternativen Modell „Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006“**

- 10** Würde ein einmaliger Umstellungsaufwand anfallen, z. B. im Hinblick auf die Arbeitsorganisation oder die IT-Infrastruktur?

- 11** Was würde sich durch dieses alternative Modell in der regelmäßigen Bearbeitung bei Ihnen ändern, z. B. Datenmenge, Arbeitsschritte, Automatisierungsgrad, zeitlicher Aufwand?

- 12** Wie bewerten Sie diese alternative Regelung für Sozialversicherungsbeiträge (positiv/negativ)? Bitte stellen Sie auch offene Fragen und Probleme dar!

**Fragen zum alternativen Modell „Vorschussmodell“**

- 13** Würde ein einmaliger Umstellungsaufwand anfallen, z. B. im Hinblick auf die Arbeitsorganisation oder die IT-Infrastruktur?

- 14** Was würde sich durch dieses alternative Modell in der regelmäßigen Bearbeitung bei Ihnen ändern, z. B. Datenmenge, Arbeitsschritte, Automatisierungsgrad, zeitlicher Aufwand?

- 15** Wie bewerten Sie diese alternative Regelung für Sozialversicherungsbeiträge (positiv/negativ)? Bitte stellen Sie auch offene Fragen und Probleme dar!

**Fragen zum alternativen Modell „Vormonatsmodell“**

- 16** Würde ein einmaliger Umstellungsaufwand anfallen, z. B. im Hinblick auf die Arbeitsorganisation oder die IT-Infrastruktur?

- 17** Was würde sich durch dieses alternative Modell in der regelmäßigen Bearbeitung bei Ihnen ändern, z. B. Datenmenge, Arbeitsschritte, Automatisierungsgrad, zeitlicher Aufwand?

- 18** Wie bewerten Sie diese alternative Regelung für Sozialversicherungsbeiträge (positiv/negativ)? Bitte stellen Sie auch offene Fragen und Probleme dar!

### **Zusammenfassende Fragen**

- 19** Bitte denken Sie jetzt noch einmal insgesamt an die aktuelle gesetzliche Regelung (Status Quo) und an alle alternativen Modelle – Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006, Vorschussmodell und Vormonatsmodell. Bitte bringen Sie diese jetzt in eine Rangreihe.  
Dabei würde der erste Rang bedeuten, dass Sie diese Regelung am meisten befürworten. Auf dem letzten Rang wäre das Modell, das Sie am wenigsten befürworten.

Rang 1

Rang 2

Rang 3

Rang 4

Rang 5

- 20** Bitte begründen Sie Ihre Angabel

*Ende des Interviews*